



Bevölkerungsstatistik: Definitionen und Methoden zur Erhebung in 31 europäischen Ländern

(3/2003/E/n°25)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 3
Bevölkerung
und soziale
Bedingungen

3

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

**Neue gebührenfreie Telefonnummer:
00 800 6 7 8 9 10 11**

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003

ISSN 1725-0641
ISBN 92-894-6548-4

© Europäische Gemeinschaften, 2003

Bevölkerung und soziale Bedingungen 3/2003/E/n° 25

BEVÖLKERUNGSSTATISTIK: DEFINITIONEN UND METHODEN ZUR ERHEBUNG IN 31 EUROPÄISCHEN LÄNDERN

Die vorliegende Untersuchung wurde vom Statistics Netherlands (CBS) im Auftrag Eurostat und unter Mitarbeit der 31 betroffenen staatlichen statistischen Ämter durchgeführt.

Die Beiträge in diesem Dokument geben ausschliesslich die Meinung der Verfasser jedoch nicht der Europäischen Kommission wieder.

Copyright: Europäische Kommission 2003

INHALT

EINLEITUNG	7
1 Allgemeines und internationale Wanderungsströme	9
1.1 Allgemeines.....	9
1.1.1 Stellung des nationalen statistischen Amts	9
1.1.2 Personenstandswesen.....	11
1.1.3 Amtliche Urkunden und Eintragungen.....	13
1.1.4 Schätzung der Bevölkerungszahl.....	15
1.2 Internationale Wanderungsströme	18
1.2.1 Methoden für die Schätzung internationaler Wanderungsströme.....	18
1.2.2 Administrative Korrekturen.....	23
1.2.3 Definition des Alters	25
2 Geburten	27
2.1 Anmeldung von Geburten	27
2.1.1 Zur Anmeldung berechnigte Personen.....	27
2.1.2 Anmeldestelle.....	29
2.1.3 Frist für die Anmeldung von Geburten	29
2.2 Inhalt der Geburtsanmeldungen.....	30
2.3 Definition von Lebendgeburten	35
2.4 Im Ausland geborene Kinder.....	37
2.5 Qualität der Erfassung	39
2.6 Definition des Alters	39
2.7 Schwangerschaftsabbrüche	41
2.7.1 Einführung.....	41
2.7.2 Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Schwangerschafts-	
abbruchs.....	43
2.7.3 Inhalt der Anmeldungen über Schwangerschaftsabbrüche.....	45
2.8 Indikatoren für die Fruchtbarkeit.....	47
2.8.1 Gesamtfruchtbarkeitsrate	47
2.8.2 Endgültige Kinderzahl	49
2.8.3 Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes	51
3 Todesfälle	55
3.1 Anmeldung von Todesfällen.....	55
3.1.1 Zur Anmeldung berechnigte Personen.....	55
3.1.2 Anmeldestellen.....	55
3.1.3 Frist für die Anmeldung von Todesfällen	55
3.2 Inhalt der Todesanmeldungen.....	57

3.3	Definition des Todes	59
3.4	Todesfälle im Ausland.....	61
3.5	Qualität der Erfassung	61
3.6	Beim Tod eines Säuglings auszufüllendes Formular	63
3.7	Definition für Totgeburten.....	63
3.8	Definition des Alters	64
3.9	Indikatoren für die Sterblichkeit	65
3.9.1	Sterbeziffern.....	65
3.9.2	Säuglingssterbeziffern.....	67
3.9.3	Lebenserwartung bei der Geburt.....	69
4	Eheschließungen	71
4.1	Erfassung von Eheschließungen.....	71
4.2	Mindestalter für die Eheschließung	75
4.3	Inhalt der Heiratsurkunde	77
4.4	Eheschließungen im Ausland und von Nichtinländern	81
4.5	Qualität der Erfassung von Eheschließungen	85
4.6	Andere Lebensgemeinschaften.....	85
4.6.1	Andere Arten von Lebensgemeinschaften	85
4.6.2	Eintragung anderer Arten von Lebensgemeinschaften	85
4.7	Indikatoren für die Eheschließung.....	87
4.7.1	Durchschnittsalter bei der Eheschließung	87
4.7.2	Gesamtersteheschließungsziffer.....	91
5	Ehescheidungen	95
5.1	Bestimmungen über Ehescheidungen	95
5.2	Voraussetzungen für Ehescheidungen	97
5.3	Erfassung von Ehescheidungen.....	99
5.4	Ehescheidungen von Nichtinländern.....	101
5.5	Definition des Alters im Zusammenhang mit Ehescheidungen	103
	Anhang I: Altersspezifische demografische Raten	105
	Anhang II: Durchschnittsalter auf der Basis von Ereignissen und Raten.....	111
	Anhang III: Liste der Ländercodes.....	115
	Anhang IV: Glossar	119
	Anhang V: Eintragungsformulare der einzelnen Länder	131

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1.1	Für die nationalen statistischen Ämter zuständige Ministerien.....	8
Tabelle 1.2	Personenstandswesen und Familienstand.....	10
Tabelle 1.3	Amtliche Urkunden und Eintragungen.....	14
Tabelle 1.4	Bestimmung der Bevölkerungszahl.....	16
Tabelle 1.5	Internationale Wanderungsströme	20
Tabelle 1.6	In Statistiken über administrative Korrekturen erfasste Variable.....	22
Tabelle 1.7	Definition des Alters im Zusammenhang mit der Außenwanderung....	24
Tabelle 2.1	Frist für die Anmeldung von Geburten	28
Tabelle 2.2	Inhalt der Geburtsanmeldungen (ausgewählte Informationen)	32
Tabelle 2.3	Definition von Lebendgeburten	34
Tabelle 2.4	Im Ausland geborene Kinder und Geburten von Nichtinländern	36
Tabelle 2.5	Definition des Alters im Zusammenhang mit Lebendgeburten.....	38
Tabelle 2.6	Schwangerschaftsabbrüche.....	40
Tabelle 2.7	Bestimmungen für Schwangerschaftsabbrüche.....	42
Tabelle 2.8	Inhalt der Anmeldungen über Schwangerschaftsabbrüche.....	44
Tabelle 2.9	Gesamtfruchtbarkeitsrate.....	46
Tabelle 2.10	Endgültige Kinderzahl	48
Tabelle 2.11	Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes.....	50
Tabelle 2.12	Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes.....	52
Tabelle 3.1	Frist für die Anmeldung von Todesfällen.....	54
Tabelle 3.2	Inhalt von Todesanmeldungen (ausgewählte Informationen).....	56
Tabelle 3.3	Definition des Todes	58
Tabelle 3.4	Todesfälle im Ausland und von Nichtinländern	60
Tabelle 3.5	Definition von Totgeburten	62
Tabelle 3.6	Definition des Alters im Zusammenhang mit Todesfällen	64
Tabelle 3.7	Altersspezifische Sterbeziffern	66
Tabelle 3.8	Lebenserwartung bei der Geburt (e0)	68
Tabelle 4.1	Eheschließungen	70
Tabelle 4.2	Bei der Anmeldung von Eheschließungen auszufüllende Dokumente	72
Tabelle 4.3	Mindestalter für die Eheschließung.....	74
Tabelle 4.4	Inhalt der Heiratsurkunde (ausgewählte Informationen).....	78
Tabelle 4.5	Eheschließungen im Ausland und von Nichtinländern	80
Tabelle 4.6	Andere Arten von Lebensgemeinschaften	84
Tabelle 4.7	Durchschnittsalter bei der Eheschließung.....	86
Tabelle 4.8	Definition des Alters im Zusammenhang mit Eheschließungen	88
Tabelle 4.9	Gesamtersteheschließungsziffer.....	90
Tabelle 5.1	Bestimmungen über Ehescheidungen	94
Tabelle 5.2	Voraussetzungen für Ehescheidungen	96
Tabelle 5.3	Erfassung von Ehescheidungen.....	98
Tabelle 5.4	Ehescheidungen von Nichtinländern.....	100
Tabelle 5.5	Definition des Alters im Zusammenhang mit Ehescheidungen	102

EINLEITUNG

Ziel dieser Veröffentlichung von Eurostat mit dem Titel „Bevölkerungsstatistik: Definitionen und Methoden in 31 europäischen Ländern“ ist es, die Systeme zur Erhebung demografischer Daten, die Definitionen der wichtigsten Ereignisse im Lebensverlauf und die Methoden für die Berechnung demografischer Indikatoren in 31 europäischen Ländern zu beschreiben und zu vergleichen. Sie wurde anhand von Informationen der nationalen statistischen Ämter erstellt und beruht zum Teil auf der Publikation „Definitionen und Methoden zur Erstellung von Bevölkerungsstatistiken in den Mitgliedstaaten der EG“ aus dem Jahr 1994.

Das vorliegende Werk besteht aus fünf Kapiteln:

- In Kapitel 1 wird auf allgemeine Fragen und auf internationale Wanderungsströme eingegangen.
- Kapitel 2 bietet Informationen über Statistiken zu Geburten, Schwangerschaftsabbrüchen und Indikatoren für die Fruchtbarkeit.
- In Kapitel 3 werden die Statistiken der Sterbefälle und Indikatoren für die Sterblichkeit beschrieben.
- In Kapitel 4 werden Statistiken und Indikatoren für Eheschließungen und andere Lebensgemeinschaften vorgestellt.
- Kapitel 5 enthält eine Beschreibung der Scheidungsstatistiken.

In jedem Kapitel werden mehrere, möglichst vollständige Tabellen angeführt, die Ländervergleiche erleichtern sollen. Die Angaben darin wurden in gewissem Ausmaß standardisiert. Dadurch kam es leider zu einer gewissen Vereinheitlichung und Reduzierung der ursprünglich für die einzelnen Länder verfügbaren Informationen.

Am Ende der Publikation finden sich — sofern sie von den betreffenden Ländern bereitgestellt wurden — Eintragungsformulare (Geburts-, Sterbe- und Eheschließungsurkunden) aus den einzelnen Ländern. Ferner wurde ein Glossar der häufigsten Begriffe aus der Bevölkerungsstatistik aufgenommen.

Die vorliegende Untersuchung wurde vom Statistics Netherlands (CBS) im Auftrag Eurostat und unter Mitarbeit der 31 betroffenen staatlichen statistischen Ämter durchgeführt.

Eurostat dankt den Beamten der nationalen statistischen Ämter für die gute Zusammenarbeit, die maßgeblich zur Fertigstellung dieser Veröffentlichung beigetragen hat.

Tabelle 1.1: Für die nationalen statistischen Ämter zuständige Ministerien

A	Öffentlich-rechtliche Bundeseinrichtung (unabhängig)
B	Ministerium für Wirtschaft
BG	Dem Ministerrat unterstellte staatliche Agentur
CY	Ministerium der Finanzen
CZ	Nationales Statistisches Amt
DK	Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie
EE	Ministerium der Finanzen (unabhängig)
FIN	Ministerium der Finanzen
F	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
D	Ministerium des Innern
EL	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
HU	Regierung
IS	NSA ist selbst ein Ministerium
IRL	NSA ist selbst ein Ministerium
I	Vorsitz des Ministerrats
LV	Ministerium für Wirtschaft
LI	Ministerium für Wirtschaft
LT	Regierung
L	Ministerium für Wirtschaft
MT	Ministerium für Wirtschaft
NL	Ministerium für Wirtschaft
NO	Unabhängige Stelle, Berichterstattung an das Ministerium der Finanzen
PL	Ministerrat
P	Vorsitz des Ministerrats
RO	Ministerium für Entwicklung und Prognose
SK	Auf Ministeriumsebene
SI	Dienststelle der Regierung
E	Ministerium für Wirtschaft
S	Ministerium der Justiz
CH	Ministerium des Innern
UK (E+W)	Schatzamt
UK (NI)	Nordirisches Parlament, department der Finanzen und Personal

1 Allgemeines und internationale Wanderungsströme

1.1 Allgemeines

1.1.1 *Stellung des nationalen statistischen Amtes*

In 15 Ländern (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Spanien, Vereinigtes Königreich und Zypern) untersteht das nationale statistische Amt dem Ministerium der Finanzen oder dem Ministerium für Wirtschaft (siehe Tabelle 1.1). In Deutschland und in der Schweiz ist es dem Innenministerium, in Rumänien dem Ministerium für Entwicklung und Prognose und in Schweden dem Ministerium der Justiz untergeordnet. In 12 Staaten (Bulgarien, Irland, Island, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) gehören die statistischen Ämter zu keinem Ministerium; ihre Aufgaben und Projekte werden entweder direkt vom Ministerrat oder dem Premierminister festgelegt oder sie bilden selbst ein Ministerium.

Tabelle 1.2: Personenstandswesen und Familienstand

	Einführung der Erfassung des Personenstands	Säkularisiertes Personenstandswesen	Kirchliche Akte haben Auswirkungen auf den Familienstand	
				Wenn ja, welche?
A	1784	Ja	Nein	
B	1804	Ja	Nein	
BG	1881	Ja	Nein	
CY	< 1881 ¹⁾	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
CZ	1918	Ja	Nein	
DK	1646	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
EE	1926	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
FIN	1749	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
F	1791	Ja	Nein	
D	1875	Ja	Nein	
EL	1931	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
HU	1895	Ja	Nein	
IS	1734	Ja	Nein	
IRL	1845	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
I	1870	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
LV	1918	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
LI	1974	Ja	Nein	
LT	1940	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
L	1778	Ja	Nein	
MT	1863	Ja	Nein	
NL	1811	Ja	Nein	
NO	1801	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
PL	1945-46	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
P	1911	Ja	Nein	
RO	1950	Ja	Nein	
SK	1894	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
SI	1819	Ja	Nein	
E	1870	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
S	1686	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
CH	1876	Ja	Nein	
UK (E+W)	1837	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
UK (NI)	1845	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung
UK (SC)	1854	Ja	Ja	Kirchliche Eheschließung

¹⁾ Angaben über den Familienstand wurden erstmals in der Volkszählung 1881 erhoben.

1.1.2 *Personenstandswesen*

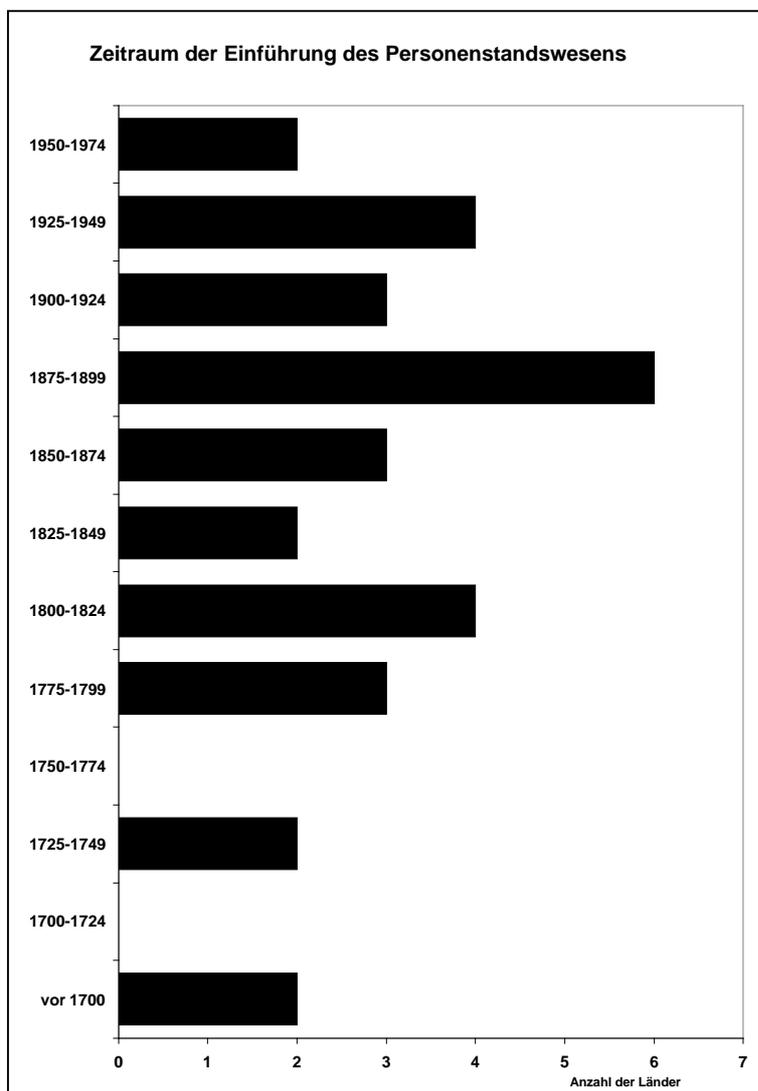
Alle 31 Staaten verfügen über Systeme zur Erfassung des Personenstands, aber am frühesten wurden sie in den nördlichen Ländern eingeführt. Den Anfang machte Dänemark im Jahr 1646, gefolgt von Schweden im Jahr 1686 (siehe Tabelle 1.2). Fast hundert Jahre später begann die Registrierung in zwei weiteren nordeuropäischen Ländern: Island (1734) und Finnland (1749). Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts folgten drei weitere Staaten, nämlich 1778 Luxemburg, 1784 Österreich und 1791 Frankreich.

Im 19. Jahrhundert wurde die Erfassung des Personenstands in 15 Ländern aufgenommen. Die restlichen neun Staaten folgten im 20. Jahrhundert. Drei davon führten erst nach dem Zweiten Weltkrieg Personenstandsregister ein. Dies waren Polen (1945-1946), Rumänien (1950) und Liechtenstein (1974).

Einige Länder geben an, dass Statistiken über Veränderungen des Familienstands erst einige Zeit nach der Einführung des Personenstandswesens verfügbar waren. Die Gesetze und Verfahren für Eintragungen in Personenstandsregister veränderten sich bisweilen, zum Beispiel durch die Einführung der Ehescheidung oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.

In allen 31 Staaten ist das Personenstandswesen säkularisiert, was aber nicht bedeutet, dass die Kirchen keine Rolle in diesem Bereich spielen. In 15 Ländern (Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Spanien, Vereinigtes Königreich und Zypern) wirken sich kirchliche Trauungen insofern unmittelbar auf den Familienstand aus, als sie vom Staat auch als zivilrechtliche Eheschließungen anerkannt werden.

In vielen Ländern führt der lokale Standesbeamte das Register. In den nördlichen Staaten Dänemark, Finnland, Island und Schweden sind auch kirchliche Stellen dafür verantwortlich. In Ländern, in denen kirchliche Eheschließungen vom Staat anerkannt werden, erfolgt die Registrierung auch durch kirchliche Stellen.



1.1.3 Amtliche Urkunden und Eintragungen

Alle 31 Länder stellen bei der Geburt eines Kindes eine Geburtsurkunde, bei einem Todesfall eine Sterbeurkunde und bei einer Eheschließung eine Heiratsurkunde aus (siehe Tabelle 1.3). Dies ist eine wichtige Tatsache, da diese Urkunden und Eintragungen in allen 31 Ländern im Allgemeinen eine Grundlage für Statistiken über Geburten, Todesfälle und Eheschließungen in jedem einzelnen Land darstellen. Es wird Bedacht darauf genommen, dass nicht alle Inländer innerhalb der Grenzen des eigenen Landes heiraten, ihre Kinder zur Welt bringen oder sterben. Deshalb kann man sich bei der Erstellung von Personenstandsstatistiken nicht ausschließlich auf Daten aus Urkunden stützen.

In Ländern mit Bevölkerungsregistern, in denen die Bevölkerungsstatistik auf Angaben aus diesem Register beruhen, werden die entsprechenden Arbeiten von den Registerbehörden bei der Aktualisierung des Registers durchgeführt. Somit werden Geburten, Todesfälle, Eheschließungen und Ehescheidungen, die Inländer betreffen, im Register eingetragen, während dies für Nichtinländer unterbleibt. Das bedeutet, dass nationale statistische Ämter die Angaben, die sie von den für das Bevölkerungsregister zuständigen Behörden über relevante Ereignisse erhalten, nicht nach Inländern und Nichtinländern aufgliedern müssen. In Ländern, deren Bevölkerungsstatistik stark von Informationen der Standesämter abhängt, müssen die nationalen statistischen Ämter einen großen Teil dieser Arbeiten selbst durchführen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in den Kapiteln 2 (Geburten), 3 (Todesfälle) und 4 (Eheschließungen).

In einigen Staaten gibt es nicht nur für Geburten, Todesfälle und Eheschließungen amtliche Urkunden und Bescheinigungen, sondern auch für folgende Ereignisse:

- Bei der Anerkennung eines Kindes wird in Frankreich, Slowenien und in der Schweiz eine Bescheinigung ausgestellt.
- Über Totgeburten wird in Österreich, Frankreich und Irland eine Bescheinigung erstellt.
- In Belgien wird beim Erwerb der Staatsbürgerschaft eine amtliche Urkunde übergeben.
- Die Niederlande und Norwegen haben eine Bescheinigung für eingetragene Lebensgemeinschaften eingeführt, die in erster Linie oder ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare gedacht ist.
- In Deutschland und Portugal sind eigene amtliche Urkunden für Ehescheidungen vorgesehen.

In den meisten Staaten werden amtliche Urkunden über Geburten, Todesfälle, Eheschließungen und andere Ereignisse vom örtlichen oder nationalen Standesamt aufbewahrt. In Dänemark wird diese Aufgabe von der Kirche, in Malta von der nationalen Regierung, in Norwegen von den für das Bevölkerungsregister zuständigen Behörden und in Polen von den regionalen statistischen Ämtern erfüllt. In Litauen werden Kopien dieser Unterlagen vom statistischen Amt aufbewahrt.

In den meisten Ländern müssen diese Urkunden auch auf nationaler Ebene verfügbar gehalten werden. In Irland ist das nationale Standesamt dafür verantwortlich, während in anderen Staaten (Estland, Tschechische Republik,

Zypern) das Innenministerium dafür zuständig ist. Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Slowenien sind die einzigen Länder, in denen diese amtlichen Unterlagen ausschließlich von lokalen Behörden aufbewahrt werden.

Tabelle 1.3: Amtliche Urkunden und Eintragungen

	Eintragung v. Geburten	Geburtsurkunden	Eintragung v. Todesfällen	Sterbeurkunden	Eintragung von Eheschließungen	Heiratsurkunden	Scheidungsurteile
A	x	x	x	x	x	x	x
B	x	x	x	x	x	x	x
BG	x	x	x	x	x	x	x
CY	x	x	x	x		x	x
CZ	x	x	x	x	x	x	x
DK		x		x		x	
EE	x	x	x	x	x	x	x
FIN	x	x	x	x	x	x	x
F		x		x		x	
D		x		x		x	x
EL		x		x		x	
HU	x	x	x	x	x	x	x
IS	x	x	x	x	x	x	x
IRL		x		x		x	x
I	x	x	x	x	x	x	x
LV	x	x	x	x	x	x	x
LI		x		x		x	x
LT	x	x	x	x	x	x	x
L	x	x	x	x	x	x	x
MT		x		x		x	
NL	x	x	x	x	x	x	x
NO		x		x		x	x
PL		x		x		x	x
P	x	x	x	x	x	x	x
RO		x		x		x	x
SK		x		x		x	x
SI		x		x		x	x
E	x	x	x	x	x	x	
S		x		x		x	
CH	x	x	x	x	x	x	x
UK	x	x	x	x	x	x	

1.1.4 Schätzung der Bevölkerungszahl

Fast alle europäischen Länder streben die Erfassung der Bevölkerung auf der Grundlage der Wohnbevölkerung an, zu der alle Personen gehören, die im betreffenden Land ihren Wohnsitz haben. Dabei werden Personen, die für gewöhnlich in einem Land leben, berücksichtigt, selbst wenn sie sich vorübergehend im Ausland aufhalten. Hingegen werden Personen aus anderen Staaten, die sich vorübergehend im Inland befinden, außer Acht gelassen.

Von der Wohnbevölkerung ist die ortsanwesende Bevölkerung zu unterscheiden, die alle Personen umfasst, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Land aufhalten, gleichgültig ob sie dort ihren Wohnsitz haben oder nicht. Dabei werden zum Beispiel alle Nichtinländer berücksichtigt, die gerade in dem Land auf Urlaub sind, und alle Inländer abgezogen, die sich im Ausland aufhalten.

Staaten, die ihre Bevölkerungsstatistik anhand von Angaben aus Bevölkerungsregistern erstellen, scheinen automatisch das Konzept der Wohnbevölkerung zu verwenden. Zumindest ist anzunehmen, dass nur die gewöhnliche Wohnbevölkerung in Bevölkerungsregister aufgenommen wird. Alle Länder, die herkömmliche Volkszählungen durchführen, folgen den Regelungen der Vereinten Nationen, in denen eine Erfassung auf der Grundlage des Konzepts der Wohnbevölkerung empfohlen wird.

In der Praxis können die Länder auf verschiedene Probleme stoßen, wenn sie eine genaue Bestimmung der Größe der Wohnbevölkerung anstreben. Solche Probleme können zum Beispiel dadurch entstehen, dass die Geburten und Todesfälle in der reinen ortsansässigen Bevölkerung nicht genau ermittelt werden können. Wie aus den Kapiteln 2 und 3 sowie aus den Tabellen 2.4 und 3.4 hervorgeht, werden Geburten und Todesfälle von Inländern im Ausland nicht immer berücksichtigt, während in einer Reihe von Fällen Geburten und Todesfälle von Nichtinländern im Inland in den nationalen Statistiken enthalten sind.

Dies gilt zum Teil oder zur Gänze für Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern. Das bedeutet nicht, dass diese Länder sich auf das Konzept der ortsanwesenden Bevölkerung stützen, sondern dass gewisse Aspekte davon zumindest bei der Aktualisierung der Einwohnerzahl mit Hilfe der Komponentenmethode Eingang finden.

In 13 der untersuchten Länder beruht die Bestimmung der Einwohnerzahl auf Daten aus Bevölkerungsregistern (siehe Tabelle 1.4). In einigen Staaten gibt es solche Register schon sehr lange, während sie in anderen noch ziemlich neu sind. In Österreich wurden erst vor sehr kurzer Zeit, nämlich am 1. Januar 2002, Bevölkerungsregister eingeführt.

Tabelle 1.4: Bestimmung der Bevölkerungszahl

	Datum der letzten Volkszählung	Quellen für die Schätzung der Einwohnerzahl			Bezugszeitpunkt der Bevölkerungsschätzung			Methoden der Bevölkerungsschätzung	
		Bevölkerungsregister	Volkszählung	Sonstige	01.01	31.12	Jahresmitte	Komponentenmethode	Bevölkerungsregister
A	15.05.2001	x ¹⁾			x		x		x
B	01.10.2001	x			x				x
BG	01.03.2001		x			x		x	
CY	01.10.2001		x ²⁾			x	x	x	
CZ	01.03.2001		x		x	x	x	x	
DK	09.11.1970	x			x		x		x
EE	31.03.2000		x		x			x	
FIN	31.12.2000	x				x			x
F	08.03.1999		x		x		x	x	
D	25.05.1987		x		x		x	x	
EL	18.03.2001		x		x		x	x	
HU	01.02.2001		x		x		x	x	
IS	31.01.1981	x				x	x		x
IRL	28.04.2002		x ³⁾				x ⁴⁾	x	
I	21.10.2001		x		x			x	
LV	31.03.2000	x			x				x ⁵⁾
LI	05.12.2000	x				x	x		x
LT	06.04.2001	x	x		x		x	x	
L	15.02.2001		x		x				x
MT	16.11.1995		x			x		x	
NL	28.02.1971	x			x		x		x
NO	03.11.2001	x			x				x
PL	21.5 - 8.6.2002		x			x	x	x	
P	12.03.2001		x			x	x	x	
RO	18-27.03.2002		x		x		x	x	
SK	26.05.2001		x			x	x	x	
SI	01-15.04.2002	x				x	x		x
E	01.11.2001		x ⁶⁾	x ⁶⁾		x	x	x	
S	01.11.1990	x			x		x		x
CH	05.12.2000	x	x			x	x	x	
UK	29.04.2001		x				x	x	

1) Seit 1.1.2002.

2) Migrationsdaten aus verschiedenen Quellen (Passagiererhebung, Ausländerregister).

3) Vierteljährliche nationale Haushaltserhebung.

4) 15. April.

5) Bis 1999 würde die Komponentenmethode verwendet. Seit der Volkszählung 2000 werden Daten aus dem administrativen Einwohnerregister genutzt.

6) Auf der Basis von Bevölkerungsvorausschätzungen.

In Ländern, die sich bei der Bevölkerungszahl nicht auf Registerdaten stützen, stellen Volkszählungen die wichtigste Quelle dar. Volkszählungen werden in der Regel alle zehn Jahre gemäß den Regelungen der Vereinten Nationen und Eurostat durchgeführt. Die Daten für die Zeiträume zwischen zwei Volkszählungen werden aktualisiert, wenn die neuen Daten vorliegen. Nur sechs Länder führten von 1999 bis 2002 keine Volkszählung durch:

- In Dänemark und den Niederlanden fand die letzte Volkszählung vor über 30 Jahren statt.
- Die jüngste Volkszählung in Island erfolgte 1981.
- Deutschland, Schweden und Malta führten die letzte Volkszählung 1987, 1990 bzw. 1995 durch.

Länder, die sich auf Daten aus Bevölkerungsregistern stützen, entnehmen ihre jährlichen Einwohnerzahlen direkt den Bevölkerungsregistern. Die anderen Länder, die nicht so vorgehen können, wenden Varianten der Komponentenmethode an, die im folgenden Kasten beschrieben wird.

Mit der Komponentenmethode wird die Bevölkerung anhand der Einwohnerzahl zu einem früheren Zeitpunkt und auf der Grundlage der für die Größe der Bevölkerung relevanten demografischen Ereignisse bestimmt. Ausgehend von der Größe der Bevölkerung an einem bestimmten Tag — für gewöhnlich dem 1. Januar eines Kalenderjahrs t — werden die Geburten und Zuwanderer im Kalenderjahr t hinzugezählt und die Todesfälle und Auswanderer in diesem Jahr abgezogen. Dadurch erhält man die Zahl der Einwohner am 1. Januar des Kalenderjahrs $t+1$. Die in Volkszählungen erhobenen Daten bilden in der Regel die Grundlage für diese Methode.

Bei der Komponentenmethode benötigt man Informationen über Geburten, Todesfälle und die Außenwanderung. Während beinahe alle Länder über gute oder sogar ausgezeichnete Statistiken für Geburten und Todesfälle verfügen, liegen nicht in allen Staaten zuverlässige Daten über internationale Migrationsströme vor. Die Geburten werden in Kapitel 2, die Todesfälle in Kapitel 3 und die internationalen Wanderungsströme in Abschnitt 1.2 behandelt.

In Spanien werden Einwohnerzahlen mit Hilfe einer Vorausschätzung errechnet, die auf den Daten der neuesten Volkszählung beruht. Wenn der Unterschied zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Zahlen für Geburten, Todesfälle sowie Ein- und Auswanderer als zu groß erachtet wird, werden neue Vorausschätzungen durchgeführt.

In allen Ländern außer Irland und dem Vereinigten Königreich wird der 1. Januar oder der 31. Dezember als Bezugspunkt für die Schätzung der Bevölkerung verwendet. Zwischen diesen beiden Daten gibt es praktisch keinen Unterschied: auf nationaler Ebene ist die Bevölkerung am 1. Januar des Kalenderjahrs t in der Regel genau so groß wie am 31. Dezember des Kalenderjahrs $t-1$. Irland verwendet als Bezugsdatum den 15. April und das Vereinigte Königreich den 30. Juni.

Erwähnenswert ist, dass viele Länder auch im Laufe eines Kalenderjahrs die Bevölkerungszahl berechnen. Deutschland, die Niederlande, Österreich und Schweden legen zum Beispiel monatlich Daten vor, während Dänemark, Polen, die Slowakei und Slowenien angeben, dass sie die Bevölkerungszahl vierteljährlich ermitteln. Im Allgemeinen sind diese Daten weniger detailliert als die Zahlen für den Stichtag 1. Januar oder 31. Dezember.

1.2 Internationale Wanderungsströme

1.2.1 Methoden für die Schätzung internationaler Wanderungsströme

Qualität und Vollständigkeit der Statistiken über die internationale Wanderung unterscheiden sich in Europa stark von Land zu Land. In einer Reihe von Ländern (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Malta, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich und Zypern) gibt es kein System zur Erfassung von Ein- und Auswanderern. Die meisten dieser Länder schätzen die Zuwanderung, Abwanderung oder die Nettozuwanderung durch Kombination von Daten aus verschiedenen Quellen oder stützen sich auf die Ergebnisse von Stichprobenerhebungen.

In Staaten, die über ein Registrierungssystem verfügen, hängt die Qualität und Vollständigkeit der Daten sehr stark von der Bereitschaft der Betroffenen ab, die zuständigen Behörden zeitgerecht und korrekt über ihre Ein- oder Ausreise zu informieren. Nicht erfasste Einwanderer einschließlich Personen, die das Land bei Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung nicht verlassen) führen zu einer Unterschätzung der Bevölkerungszahl, während nicht erfasste Auswanderer eine Überschätzung bedingen. Im Allgemeinen ist der letztgenannte Fall häufiger.

Zu erwähnen ist, dass die Erfassung der Migration aufgrund von vorsätzlichen und unbeabsichtigten Verstößen gegen Vorschriften im Vergleich zu Geburten und Todesfällen schwieriger ist und mehr Lücken aufweist. Beispiele für vorsätzliche Verstöße sind Fälle, in denen Personen in ein Land übersiedeln, für das sie keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten können. Ein unbeabsichtigter Verstoß wäre es, wenn sich die Absichten von Personen nach der Einreise in ein anderes Land ändern und sie sich — ungeachtet der Gründe dafür — dort länger aufhalten als ursprünglich geplant.

Ein ähnliches Problem kann die Qualität von Schätzungen auf der Basis von Stichprobenerhebungen beeinträchtigen. Zur Zeit der Erhebung planen die Befragten vielleicht nur einen kurzen Aufenthalt und werden somit als Besucher gezählt. Aufgrund geänderter Umstände oder Absichten kann es dazu kommen, dass sie länger bleiben und eigentlich als Migranten berücksichtigt werden sollten.

Die Außenwanderung wird in 19 der 31 untersuchten Länder erfasst (siehe Tabelle 1.5). Die restlichen 12 Staaten ermitteln Daten darüber anhand verschiedener Methoden.

In Bulgarien wird die Außenwanderung durch Kombination verschiedener administrativer und statistischer Quellen geschätzt, die die Ein- und Auswanderung

für verschiedene Bevölkerungskategorien erfassen. Derzeit wird am Aufbau eines Informationssystems gearbeitet, das die Anforderungen für eine vollständige und genaue Schätzung der Außenwanderung in Bulgarien erfüllt.

Zypern sammelt Informationen über die Einwanderung in einer Passagiererhebung, die an allen Einreisestellen (Flug- und Seehäfen) durchgeführt wird. Daten über Auswanderer werden aus mehreren Quellen zusammengetragen: Ablauf von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer (Ausländerregister) und Passagiererhebung an den Ausreisestellen.

In der Tschechischen Republik stammen Daten über die Ein- und Auswanderung von Ausländern von der Einwanderungspolizei, während Angaben über die Außenwanderung tschechischer Bürger vom Einwohnermeldeamt gesammelt werden.

Frankreich wendet ein Modell an, das auf der neuesten Volkszählung beruht. Der Zuwanderungssaldo in der Zeit zwischen den Volkszählungen wird durch einen Vergleich der Bevölkerungszahlen aus zwei Volkszählungen und anhand des natürlichen Wachstums zwischen diesen beiden Volkszählungen geschätzt. Auf der Grundlage dieser Daten wird der Zuwanderungssaldo ermittelt, der zur Schätzung der Bevölkerungszahl in den Folgejahren verwendet wird. Sobald Daten aus einer neuen Volkszählung vorliegen, werden der Zuwanderungssaldo und die Bevölkerungszahl angepasst.

In Griechenland sind keine Daten über Auswanderer verfügbar. Der Wert für die Einwanderung wird als Wanderungssaldo betrachtet.

In Irland ist die vierteljährliche Haushaltserhebung (früher die jährliche Arbeitskräfteerhebung) die wichtigste Informationsquelle für die Schätzung der Bruttowanderung. Es werden aber auch andere Indikatoren für die Migration verwendet:

- die laufende Erhebung der Wohnsitzländer von Passagieren an Flug- und Seehäfen;
- das Wählerverzeichnis;
- das Kindergeldsystem;
- die Anzahl ausgestellter Visa;
- die Anzahl ausgestellter/verlängerter Arbeitsgenehmigungen;
- die Anzahl der Asylanträge.

In Malta liegt die Auswanderung praktisch bei Null. Die einzigen Daten über Auswanderer stammen vom britischen Hochkommissariat in Malta und beziehen sich auf die Einreise in das Vereinigte Königreich. Daten über heimkehrende Auswanderer und Einwanderer sind in den monatlichen Meldungen der Zollbehörden enthalten, da diese Angaben zu ihrem persönlichen Vermögen machen müssen. Weitere Informationen über die Einwanderung stammen aus der Registrierung der Inhaber von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen (Saldo am Jahresende).

In Portugal wird die Wanderungskomponente anhand mehrerer zentraler Quellen geschätzt. Die Schätzung der Einwanderung beruht auf der Datenbank der Abteilung

Tabelle 1.5: Internationale Wanderungsströme

	Erfassung der Außenwanderung	Auf der letzten Volkszählung beruhendes Modell	Kombination verschiedener Quellen	Sonstiges
A	x			
B	x			
BG			x	
CY			Nur für Auswanderer	Einwanderer: Passagiererhebung
CZ			x	Ausländer: Einwanderungspolizei; tschechische Staatsbürger: Einwohnermeldeamt
DK	x			
EE	x			
FIN	x			
F		x		
D	x			
EL		x	x	Daten über Auswanderer liegen nicht vor; die Anzahl der Einwanderer wird als Zuwanderungssaldo betrachtet
HU	x			
IS	x			
IRL			x	
I	x			
LV	x			
LI	x			
LT	x			
L	x			
MT			x	
NL	x			
NO	x			
PL	x			
P			x	
RO	x			
SK			x	Ausländer: Ausländer- und Grenzpolizei. Slowakische Staatsbürger: Erfassung durch Stadt- und Gemeindebehörden. In Bratislava und Košice durch die Polizei
SI		x	x	Einwanderung: erfasst. Auswanderung von Staatsbürger: erfasst. Auswanderung von Ausländer: Schätzungen anhand von Daten über die Wohnbevölkerung
E			x	
S	x			
CH	x			
UK			x	

für Einwanderung und Grenzkontrolle (SEF) des Innenministeriums, auf Volkszählungsdaten über den früheren Wohnsitz, auf der Arbeitskräfteerhebung und auf Daten statistischer Ämter (in Portugal oder im Ausland) über die Herkunftsländer der Einwanderer. Die SEF liefert auch Angaben über die Gesamtzahl der Ausländer, die sich legal in Portugal aufhalten. Die wichtigsten Quellen für die Schätzung der Abwanderung sind die Auswanderungserhebung, die jährlich etwa zur selben Zeit wie die Arbeitskräfteerhebung durchgeführt wird, und Daten der statistischen Ämter der wichtigsten Auswanderungsländer der Portugiesen. Alle zehn Jahre, wenn Daten aus einer neuen Volkszählung vorliegen, werden die geschätzten Migrationsdaten entsprechend berichtigt.

In der Slowakei stammen Informationen über Einwanderer von der Ausländer- und Grenzpolizei. Quellen für die Schätzung der Außenwanderung slowakischer Staatsbürger sind die Register von Stadt- und Gemeindebehörden sowie der Polizei (in Bratislava und Košice).

Slowenien verfügt über vollständige Angaben für slowenische und ausländische Zuwanderer. In den Daten über die Auswanderung sind Slowenen erfasst, die für mindestens drei Monate ausreisen und die zuständige Verwaltungsstelle darüber informieren. Nicht erfasst sind slowenische Bürger, die nicht gemeldet haben, dass sie auswandern. Die Zahl der abgewanderten Ausländer wird anhand der Zahl der zu Jahresbeginn und -ende in Slowenien ansässigen Ausländer sowie der Geburten, der Todesfälle und der Einwanderung von Ausländern geschätzt. Daten über den Erwerb der slowenischen Staatsbürgerschaft werden ebenfalls berücksichtigt.

In Spanien stammen die Zahlen über die Außenwanderung aus verschiedenen Quellen. Für Zuwanderer mit spanischer Staatsbürgerschaft ist die Statistik über Wohnsitzveränderungen die beste Quelle. Informationen über einwandernde Ausländer stammen sowohl aus der Statistik über Wohnsitzveränderungen als auch aus der Erhebung über in Spanien ansässige Ausländer, die von der Allgemeinen Polizeiverwaltung durchgeführt wird, sowie auf den Aufenthaltsgenehmigungen und -karten, die für ordnungsgemäß registrierte Ausländer ausgestellt wurden. Die Auswanderungszahlen (die für Spanien sehr niedrig sind) beruhen auf dem Bevölkerungsregister.

Im Vereinigten Königreich stehen Daten über die Außenwanderung aus drei Hauptquellen zur Verfügung:

- aus der internationalen Passagiererhebung, einer Stichprobenerhebung unter Passagieren, die über die wichtigsten britischen Flug- und Seehäfen und den Ärmelkanaltunnel ein- und ausreisen;
- Daten des Innenministeriums über Asylanträge und Anträge von Personen, die ursprünglich für einen kurzen Besuch ins Vereinigte Königreich einreisen und später eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr oder länger erhielten. Für die Zuerkennung des Status eines Aufenthaltsberechtigten an Besucher gibt es eine Reihe von Gründen, die nichts mit der Beantragung von Asyl zu tun haben, z. B. Studienzwecke oder Eheschließung;
- Schätzungen für die Migration zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland anhand der irischen Arbeitskräfteerhebung und der Wohnsitzlanderhebung, die von den nationalen statistischen Ämtern Irlands und des Vereinigten Königreichs abgestimmt werden.

Tabelle 1.6: In Statistiken über administrative Korrekturen erfasste Variable¹⁾

	Nicht zutreffend	Alter	Geschlecht	Nationalität	Wohnort	Familienstand	Geburtsland
A	x						
B		x	x	x	x	x	x
BG	x						
CY	x						
CZ	x						
DK	x						
EE		x	x	x	x	x	x
FIN		x	x	x	x	x	x
F	x						
D		x	x	x	x	x	
EL	x						
HU	x						
IS	x						
IRL	x						
I		x	x	x	x	x	x
LV	x						
LI	x						
LT	x						
L		x	x	x	x	x	
MT	x						
NL		x	x	x	x	x	x
NO	x						
PL	x						
P	x						
RO	x						
SK	x						
SI	x						
E	x						
S	x						
CH		x	x	x	x		
UK	x						

¹⁾ Administrative Korrekturen betreffen Zu- und Abgänge, die nicht als Geburten, Todesfälle, Ein- oder Auswanderung eingestuft werden können, z. B. eine Person, die das Land zu einem unbekanntem Zeitpunkt verlassen hat und die lokale Behörde darüber nicht informiert hat. Änderungen demografischer Daten von Inländern, die Teil der Bevölkerung bleiben (z. B. Berichtigung des Geburtsdatums oder einer Anschrift innerhalb des Landes), gehören nicht zu den administrativen Korrekturen.

1.2.2 Administrative Korrekturen

In Ländern, in denen die Aus- und Einwanderer erfasst werden, stammen Daten zu dieser Komponente aus ihrer Registrierung. Eine vollständige und zeitgerechte Erfassung aller Migranten ist in der Praxis allerdings nicht immer möglich. Zusätzlich zu Geburten, Todesfällen und internationalen Migranten unterscheiden mehrere Länder daher eine vierte Komponente bei der Veränderung der Einwohnerzahl, nämlich administrative Korrekturen (siehe Tabelle 1.6). Dabei handelt es sich um Zu- und Abgänge, die nicht als Geburten, Todesfälle, Ein- oder Auswanderungen eingestuft werden können, z. B. Personen, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt ausgewandert sind und die lokalen Behörden davon nicht verständigt haben. Änderungen demografischer Daten über Inländer, die sich nicht auf die Einwohnerzahl auswirken (z. B. Berichtigung des Geburtsdatums oder einer Anschrift im Inland), gehören nicht zu den administrativen Korrekturen.

Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz erstellen Statistiken über administrative Korrekturen. In den meisten dieser Länder umfassen diese Statistiken Angaben über Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, (früherer) Wohnsitz und Geburtsland. Die deutschen und luxemburgischen Statistiken berücksichtigen das Geburtsland nicht, während die Schweizer Statistik sowohl das Geburtsland als auch den Familienstand außer Acht lässt (siehe Tabelle 1.6).

Tabelle 1.7: Definition des Alters im Zusammenhang mit der Außenwanderung

	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter	Keine Angaben zum Alter
A	x		
B		x	
BG			x
CY			x
CZ	x		
DK	x	x	
EE	x	x	
FIN	x	x	
F			x
D		x	
EL			x
HU	x	x	
IS	x		
IRL	x		
I	x		
LV		x	
LI			x
LT	x		
L	x	x	
MT			x
NL	x	x	
NO	x		
PL	x		
P			x
RO	x		
SK	x	x	
SI	x		
E	x		
S	x	x	
CH	x		
UK	x		

1.2.3 *Definition des Alters*

In Ländern, deren Statistiken über die Außenwanderung Informationen über das Alter enthalten, wird es in der Regel mit der Anzahl der vollendeten Lebensjahre angeführt (siehe Tabelle 1.7). Nur drei Staaten (Belgien, Deutschland und Lettland) geben das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter an. In mehreren Ländern (Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, Slowakei und Ungarn) werden beide Definitionen des Alters verwendet.

2 Geburten

2.1 Anmeldung von Geburten

Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, werden Geburten in allen 31 untersuchten Ländern registriert. Das bedeutet, dass alle im Staatsgebiet der 31 Länder geborenen Kinder grundsätzlich erfasst werden.

2.1.1 Zur Anmeldung berechnigte Personen

Es bestehen allerdings Unterschiede in der Art und Weise, wie die Registrierung organisiert ist und wie die dafür erforderlichen Informationen erhoben werden. Die Länder können in die folgenden zwei Gruppen eingeteilt werden.

In der ersten Gruppe von Ländern bestimmt der Ort der Geburt (zu Hause, in einem Krankenhaus, an einem anderen Ort), wer die Anmeldung durchführen kann, während der Ort der Geburt in der zweiten Gruppe von Ländern keinen Einfluss darauf hat. In der ersten Gruppe (Deutschland, Griechenland, Island, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) muss die Geburt von Kindern in Krankenhäusern oder anderen Gesundheitseinrichtungen von diesen Stellen angemeldet werden. Bei Geburten außerhalb von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen müssen die Eltern oder die bei der Entbindung anwesenden medizinischen Fachkräfte die Anmeldung durchführen. In der Tschechischen Republik ist jede Person, die von der Geburt eines Kindes erfährt, zur Anmeldung verpflichtet, wenn die Eltern oder die medizinischen Fachkräfte diese nicht vornehmen.

In den 24 Ländern der zweiten Gruppe sollten Geburten in der Regel von den Eltern, Ärzten oder Hebammen angemeldet werden. Um zu gewährleisten, dass alle Geburten registriert werden, schreiben mehrere Länder (Belgien, Irland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweiz, Spanien, das Vereinigte Königreich und Ungarn) dem Besitzer des Hauses, in dem das Kind geboren wurde, — oder jeder Person, die bei der Entbindung anwesend war oder von der Geburt erfahren hat — vor, die Geburt anzumelden, wenn dies von niemand anderem getan wird.

In Island werden alle Anmeldungen ungeachtet des Orts der Geburt von Krankenhäusern vorgenommen. Eine Mitwirkung der Eltern ist hier nicht erforderlich, da alle Hebammen Angestellte von Entbindungskliniken sind.

Tabelle 2.1: Frist für die Anmeldung von Geburten

A	1 Woche
B	15 Tage
BG	3 Tage
CY	42 Tage
CZ	3 Tage
DK	5 Tage
EE	1 Monat
FIN	2 Tage
F	3 Tage
D ¹⁾	1 Woche
EL	10 Tage
HU ²⁾	1 Tag
IS	1 Woche
IRL ³⁾	42 Tage
I	3 bis 10 Tage
LV	1 Monat
LI	3 Tage
LT	3 Monate
L	5 Tage
MT	5 Tage
NL	3 Tage
NO	1 Woche
PL	2 Wochen
P	1 Monat
RO ⁴⁾	15 Tage
SK	3 Tage
SI ¹⁾	15 Tage
E	20 Tage
S	1 Tag
CH	3 Tage
UK (E+W) ⁵⁾	42 Tage
UK (NI) ⁵⁾	42 Tage
UK (SC)	21 Tage

¹⁾ Bei Totgeburten sollte die Anmeldung am folgenden Werktag erfolgen.

²⁾ Geburten, die außerhalb eines Krankenhauses stattfanden, sollten innerhalb von 8 Tagen angemeldet werden.

³⁾ Eine Anmeldung nach 12 Monaten gilt als verspätet.

⁴⁾ Stirbt ein Kind innerhalb von 15 Tagen nach der Geburt, sollte die Anmeldung am Tag nach seinem Tod durchgeführt werden.

⁵⁾ Geburten können auch nach mehr als 42 Tagen angemeldet werden.

2.1.2 *Anmeldungsstelle*

In den meisten Ländern erfolgt die Anmeldung von Geburten am Standesamt der jeweiligen Gemeinden oder Bezirke. Die folgenden Länder bilden hier aber eine Ausnahme:

- In Dänemark sind Geburten in den Pfarren zu melden, die Angaben an das lokale Bevölkerungsregister weiterleiten.
- In Norwegen und Finnland muss die Anmeldung direkt beim Bevölkerungsregister vorgenommen werden.
- In Schweden fungiert das örtliche Finanzamt als lokales Personenstandsregister.

In mehreren Ländern bereitet das Krankenhaus die Anmeldung vor, die am lokalen Standesamt vervollständigt wird.

2.1.3 *Frist für die Anmeldung von Geburten*

Die Frist, innerhalb der Geburten anzumelden sind, variiert stark und reicht von einem Tag in Schweden und Ungarn bis zu 3 Monaten in Litauen (siehe Tabelle 2.1). In Ungarn sollte die Anmeldung bei Geburten in Krankenhäusern am nächsten Werktag und bei Geburten außerhalb von Krankenhäusern innerhalb von 8 Tagen erfolgen. Irland, das Vereinigte Königreich und Zypern sehen eine Frist von 42 Tagen vor. In Irland gelten Anmeldungen nach 12 Monaten als verspätet. In 13 Ländern liegt die Dauer der Frist über 7 Tagen (d. h. über einer Woche).

Die Anmeldung muss in zehn Staaten innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden, nämlich in Bulgarien, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Im Allgemeinen ist zwischen Kalendertagen und Werktagen zu unterscheiden. Wenn eine Frist von einem oder zwei Tagen vorgesehen ist, so bezieht sich das in der Regel auf Werktage. Liechtenstein weist darauf hin, dass es in der Praxis oft nicht möglich ist, Geburten innerhalb von drei Tagen anzumelden.

2.2 Inhalt der Geburtsanmeldungen

Der Inhalt der Geburtsanmeldungen ist in den 31 untersuchten Ländern sehr unterschiedlich (siehe Tabelle 2.2). In allen wird das Geschlecht und Geburtsdatum auf der Geburtsurkunde angeführt. In beinahe allen Ländern wird auch der Name des Kindes, der Geburtsort, das Alter und die Anschrift der Mutter sowie das Alter des Vaters angegeben. Die Ordnungsnummer der Geburt, das Geburtsgewicht, Mehrlings- oder Einlingsgeburt sowie Name und Beruf von Mutter und Vater werden ebenfalls häufig vermerkt.

Die meisten Länder erfassen Daten über die Anmeldung selbst, zum Beispiel Nummer der Anmeldung, Registerbezirk, Erfassungsdatum.

Angaben zum Anmelder werden nicht überall gemacht. In 16 Ländern (Belgien, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik sowie England und Wales) scheint der Name des Anmelders in der Anmeldung auf. In elf davon wird auch die Anschrift dieser Person erfasst. Einige Länder zeichnen weitere Merkmale des Anmelders auf, wie zum Beispiel Geburtsdatum (Italien, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Polen und Slowakei), Geburtsort (Italien, Niederlande, Norwegen, Polen und Slowakei) und Beruf (Lettland, Schweiz sowie England und Wales).

In vielen Staaten werden Angaben über die medizinische Betreuung bei der Entbindung, die Art der Endbindung (Spontangeburt, Kaiserschnitt, Zangenentbindung usw.) und/oder den Ort der Geburt erfasst. Allerdings wird in 14 Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) keine dieser Einzelheiten aufgezeichnet.

In 12 Staaten (Estland, Finnland, Island, Irland, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien und Zypern) wird der Name des Krankenhauses angeführt, in dem das Kind geboren wurde. Die Dauer der Schwangerschaft wird in 15 Ländern in der Geburtsanzeige vermerkt.

Wie oben erwähnt, enthält die Geburtsanmeldung in den meisten Ländern den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Ordnungsnummer der Geburt, das Geburtsgewicht des Neugeborenen und Angaben darüber, ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt oder nicht. Einige zusätzliche Einzelheiten zum Kind werden von einer kleineren Anzahl von Ländern angeführt. Ehelichkeit, Lebend- oder Totgeburt, Mehrlings- oder Einlingsgeburt sowie Ordnungsnummer der Geburt sind häufig vermerkte Angaben. In 14 Ländern (Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik und Zypern) enthalten die Geburtsurkunden alle vier genannten Informationen.

Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Island, Lettland, Österreich, die Slowakei und die Tschechische Republik erfassen auch das Gewicht und die Größe bei der Geburt. In Griechenland, Irland, Polen, Rumänien und Spanien wird das

Geburtsgewicht, aber nicht die Größe in der Geburtsanmeldung angegeben. Ungarn ist das einzige Land, in dem die Größe, aber nicht das Gewicht bei der Geburt vermerkt wird. In den anderen 16 Ländern werden weder Angaben zum Gewicht noch zur Größe bei der Geburt gemacht.

Der APGAR-Index, d. h. das Ergebnis der Untersuchung von Atmung, Puls, Grundtonus (Muskelspannung), Aussehen (Hautfarbe) und Reflexen eine und fünf Minuten nach der Geburt, wird in Estland, Finnland, Österreich, Polen und Ungarn in der Geburtsanmeldung angegeben. Finnland ist das einzige Land, in dem die Sprache des Kindes erfasst wird. In Finnland und Ungarn wird die Sprache beider Elternteile in der Geburtsanmeldung angeführt, während in Estland und Malta nur die Sprache der Mutter eingetragen wird. Andere mehrsprachige Staaten wie Belgien und die Schweiz erfassen die Sprache bei der Geburtsanmeldung nicht.

Geburtsanmeldungen enthalten in der Regel Informationen über die Eltern. Name, Alter (manchmal das Geburtsdatum), Geburtsort, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Beruf und Datum der vorherigen Geburt sind häufig erfasste Daten. Die Religion wird in neun Ländern angeführt, nämlich in Deutschland, Finnland, Griechenland, Island, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und Zypern. Sechs Länder — Estland, Malta, Österreich, Polen, Rumänien und Slowenien — führen den sozio-ökonomischen Status der Eltern an. Portugal und Spanien sind die einzigen Länder, in denen die Geburtsanmeldung Angaben zu den Großeltern enthält.

In 14 Ländern (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Nordirland und Zypern) wird das Datum der Eheschließung in der Geburtsanmeldung erfasst. Einige Länder vermerken die Dauer der Ehe (Bulgarien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland) oder den Ort der Eheschließung (Frankreich und Österreich).

Der Umfang der in der Geburtsanmeldung enthaltenen Informationen unterscheidet sich stark von Land zu Land. Im Allgemeinen erfassen osteuropäische Länder mehr Angaben als westeuropäische Staaten. In Estland und Lettland werden in der Geburtsanmeldung über 40 Angaben gemacht, während ihre Anzahl in Dänemark und Schweden sehr gering ist. Zu ergänzen ist, dass in den letztgenannten Ländern dem Bevölkerungsregister zusätzliche Daten entnommen werden.

Tabelle 2.2: Inhalt der Geburtsanmeldungen (ausgewählte Informationen)

	Anmelder		Entbindung			Dauer der Schwangerschaft	Kind				
	Name	Adresse	Medizinische Betreuung	Art ¹⁾	Ort ²⁾		Name	PIN	Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort ³⁾
A	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
B	x	x					x		x	x	x
BG			x		x	x	x	x	x	x	x
CY			x		x		x	x	x	x	x
CZ	x					x	x	x	x	x	x
DK ⁶⁾								x	x	x	
EE			x	x	x	x	x	x	x	x	x
FIN			x		x	x	x	x	x	x	x
F					x		x		x	x	
D ⁷⁾	x						x		x	x	x
EL			x		x	x	x		x	x	x
HU			x		x	x			x	x	x
IS			x	x	x	x			x	x	x
IRL	x	x			x	x	x		x	x	x
I	x	x	x				x		x	x	x
LV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
LI							x		x	x	x
LT					x		x	x	x	x	
L	x						x	x	x	x	
MT							x		x	x	
NL	x						x		x	x	x
NO	x	x				x			x	x	x
PL	x	x	x	x	x	x			x	x	x
P	x	x					x		x	x	x
RO			x		x	x	x	x	x	x	x
SK	x ⁸⁾	x ⁸⁾				x	x ⁹⁾	x	x	x	x ⁹⁾
SI					x		x	x	x	x	x
E	x		x		x	x	x		x	x	x
S									x	x	x
CH	x	x					x		x	x	x
UK (E+W)	x	x					x		x	x	x
UK (NI)							x		x	x	x

¹⁾ Spontangeburt, Kaiserschnitt, etc.

²⁾ Krankenhaus, zu Hause, etc.

³⁾ Gemeinde oder Kommune, in der die Geburt stattfand.

⁴⁾ Manchmal Geburtsdatum.

⁵⁾ Wird nur erfasst, wenn die Mutter mit dem Vater des Kindes verheiratet ist.

⁶⁾ Es werden keine Anmeldungen verwendet; die angebotenen Daten stammen aus dem Zentralen Bevölkerungsregister.

⁷⁾ Angaben zum Vater sind nicht erforderlich, wenn die Eltern verheiratet sind.

⁸⁾ Diese Angaben werden vom Bezirksregisteramt für die Erstellung des Eintrags im Geburtenbuch benötigt.

⁹⁾ Wird statistisch nicht ausgewertet.

¹⁰⁾ Nationalität - sowohl die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe als auch die Staatsbürgerschaft werden erfasst.

Tabelle 2.2: Inhalt der Geburtsanmeldungen (ausgewählte Informationen) — Fortsetzung

Lebend- oder Todgeburt	Todes- ursache	Ehelichkeit	Nationalität	Ordnungs- nummer der Geburt	Mehrling oder Einling	Mutter		Vater		
						Alter ⁴⁾	Familien- stand	Alter ⁴⁾	Familien- stand	
x		x	x	x	x	x	x	x ⁵⁾	x ⁵⁾	A B BG
x	x	x	x	x	x	x		x		CY CZ DK ⁶⁾
x		x		x	x	x		x		EE FIN F
x		x		x	x	x	x	x	x	D ⁷⁾ EL HU
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	IS IRL I
x		x		x	x	x	x	x	x	LV LI LT
x		x	x	x	x	x	x	x	x	L MT NL
x		x	x	x	x	x	x	x	x	NO PL P
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	RO SK SI
x		x	x ¹⁰⁾	x	x	x	x	x	x ^{7,9)}	E S CH
x	x			x	x	x	x		x	UK (E+W) UK (NI)

Tabelle 2.3: Definition von Lebendgeburten

	WHO Definition	Andere Definition
A	x	
B	x	
BG ¹⁾		>= 1000 Gramm und Lebenszeichen
CY	x	
CZ ²⁾		>= 500 Gramm und Lebenszeichen
DK	x	
EE	x	
FIN	x ³⁾	
F	x	
D	x	
EL	x	
HU	x	
IS	x	
IRL	x	
I	x	
LV	x	
LI	x	
LT	x	
L	x	
MT	x	
NL	x	
NO	x	
PL	x	
P	x	
RO	x	
SK	x	
SI	x	
E	x	
S	x	
CH	x	
UK	x	

¹⁾ Wiegt das Kind weniger als 1000 g, muss es mindestens 6 Tage am Leben sein.

²⁾ Wiegt das Kind weniger als 500 g, muss es mindestens 24 Stunden am Leben sein.

³⁾ Mindestens 500 g und 22 Schwangerschaftswochen.

2.3 Definition von Lebendgeburten

Laut der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gilt als Lebendgeburt eine aus der Empfängnis stammende Frucht, die unabhängig von der Schwangerschaftsdauer vollständig aus dem Mutterleib ausgestoßen oder extrahiert ist, nach Verlassen des Mutterleibes atmet oder irgendein anderes Lebenszeichen wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln erkennen lässt, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchtrennt oder die Plazenta ausgestoßen wurde oder nicht. Jedes unter diesen Voraussetzungen neugeborene Kind ist als lebendgeboren zu betrachten.

In den meisten Ländern entspricht die Definition der Lebendgeburt der Definition der WHO (siehe Tabelle 2.3). Die häufigsten Abweichungen von dieser Definition bestehen in der Ergänzung zusätzlicher Kriterien für das Geburtsgewicht und/oder die Dauer der Schwangerschaft (Bulgarien, Finnland und Tschechische Republik).

Tabelle 2.4: Im Ausland geborene Kinder und Geburten von Nichtinländern

	Nationale Geburtenstatistik enthält im Ausland geborene Kinder		Nationale Geburtenstatistik enthält Geburten von Nichtinländern	
	Ja	Nein	Ja	Nein
A		x		x
B	x			x
BG	x			x
CY	x		x	
CZ	x			x
DK	x			x
EE	x			x ¹⁾
FIN	x			x
F		x	x	
D		x		x
EL	x		x	
HU	x		x	
IS	x			x
IRL		x	x	
I	x			x ²⁾
LV	x			x
LI	x			x
LT	x			x
L	x			x
MT	x			x
NL	x			x
NO	x			x
PL		x		x
P		x	x	
RO	x			x
SK	x			x
SI	x			x
E	x		x	
S	x			x
CH	x			x
UK (E+W)		x	x ³⁾	
UK (NI)		x		x
UK (SC)		x	x	

¹⁾ Berücksichtigung bis einschließlich 1999.

²⁾ Berücksichtigung bis einschließlich 1998.

³⁾ Sie werden in einer eigenen Kategorie angeführt.

2.4 Im Ausland geborene Kinder

Die meisten der 31 untersuchten Länder berücksichtigen in ihrer nationalen Statistik die im Ausland geborenen Kinder der Inländer (siehe Tabelle 2.4). Ebenso lassen die meisten Staaten die Kinder von Nichtinländern, die auf ihrem Staatsgebiet geboren werden, außer Acht. In der Regel behandeln die Länder diesen Aspekt auf logische Weise, d. h. sie berücksichtigen die im Ausland geborenen Kinder von Inländern und ziehen im Inland geborenen Kinder von Nichtinländern nicht in Betracht oder umgekehrt. Es bestehen jedoch einige Ausnahmen:

- Deutschland, Österreich, Polen und Nordirland lassen beide Kategorien außer Acht, wodurch die Anzahl der Geburten unterschätzt wird.
- Griechenland, Spanien, Ungarn und Zypern berücksichtigen beide Kategorien, wodurch die Anzahl der Geburten überschätzt wird.
- Die Geburtenstatistiken von Frankreich, Irland, Portugal, England und Wales sowie Schottland beruhen auf den Geburten im eigenen Land, so dass Geburten von Inländern im Ausland darin nicht enthalten sind, während die Geburten von Nichtinländern im eigenen Land berücksichtigt werden. Dies kann zur Über- oder Unterschätzung der Geburtenzahl führen. Wenn die Zahl der Geburten von Nichtinländern in diesen Ländern über der Zahl der Geburten von Inländern im Ausland liegt, wird die Geburtenzahl unterschätzt. Ist die Zahl der Geburten von Nichtinländern niedriger, wird die Geburtenzahl hingegen überschätzt.

Die Länder können in Bezug auf die Registrierung der im Ausland geborenen Kinder von Inländern in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden. In der ersten Gruppe dient die ausländische Geburtsurkunde als Grundlage. Dazu gehören die Länder Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Liechtenstein, Litauen, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Slowenien und Ungarn. In Malta muss die ausländische Geburtsurkunde beglaubigt werden. Andere Länder (Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, die Tschechische Republik und Zypern) verlangen, dass die Geburt an einer Botschaft, einem Konsulat oder einer anderen Vertretung im Ausland gemeldet wird, und erstellen ausgehend von der ausländischen Geburtsurkunde eine Geburtsanmeldung. Slowakische Bürger, deren Kind im Ausland geboren wird, können die Geburt an einer slowakischen Vertretung im Ausland, beim Bezirksregisteramt Bratislava oder dem ihres Wohnorts melden.

Zu erwähnen ist, dass die Registrierung von im Ausland geborenen Kindern nicht einfach ist, so dass einige Zweifel daran bestehen, dass sie vollständig berücksichtigt werden. Länder mit Bevölkerungsregistern erfassen diese Kinder in der Regel nicht, außer sie leben im Inland. Im Vereinigten Königreich ist die Anmeldung von Kindern britischer Eltern, die im Ausland geboren werden, nicht vorgeschrieben, und bei der Erfassung durch britische Konsuln und Hochkommissariate wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Tabelle 2.5: Definition des Alters im Zusammenhang mit Lebendgeburten

	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	x
B	x	
BG	x	x
CY	x	
CZ	x	x
DK	x	x
EE	x	x
FIN	x	x
F	x	x
D	x ¹⁾	x
EL	x	
HU	x	x
IS	x	
IRL	x	x
I	x	x
LV		x
LI	x	
LT	x	x
L	x	
MT	x	
NL	x	x
NO	x	x
PL	x	
P	x	x
RO	x	x
SK	x	x
SI	x	x
E	x	x
S	x	x
CH	x	
UK	x	x

¹⁾ Seit 2000.

2.5 Qualität der Erfassung

Fast alle Länder betrachten die Erfassung der Geburten als richtig und vollständig. Ein paar Länder bezeichneten sie allerdings als „akzeptabel“ oder „ziemlich gut“.

2.6 Definition des Alters

Beinahe alle Länder können Geburtsdaten auf der Grundlage beider Altersdefinitionen — am 31. Dezember erreichtes Alter und Alter in vollendeten Jahren — erstellen (siehe Tabelle 2.5). Das Alter in vollendeten Jahren wird auch als Alter beim letzten Geburtstag bezeichnet. In Belgien, Griechenland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Polen, Schweiz und Zypern wird nur das Alter beim letzten Geburtstag angewandt, während Lettland als einziges Land nur das am 31. Dezember erreichte Alter erfasst.

Tabelle 2.6: Schwangerschaftsabbrüche

	Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen		
	Nein	Ja	Seit
A		x	1. Januar 1975
B		x	3. April 1990 ¹⁾
BG		x	1. Februar 1990 ²⁾
CY		x	1974 ³⁾
CZ		x	30. Dezember 1957
DK		x	1973
EE		x	1955
FIN		x	1970
F		x	1975
D		x	1973 (ex-DDR), 1976 (ex-BRD)
EL		x	1987
HU		x	1956
IS		x	22. Mai 1975
IRL	x		
I		x	Mai 1978
LV		x	1953
LI	x		
LT		x	23. November 1955
L		x	15. November 1978
MT	x		
NL		x	1984
NO		x	13. Juni 1975
PL		x	27. April 1956
P	x		
RO		x	1990
SK		x	1950
SI		x	1. Juli 1977
E		x	1985
S		x	1975
CH		x	1942, neues Gesetz seit 1. Oktober 2002
UK (E+W)		x	27. April 1968
UK (NI)	x		
UK (SC)		x	27. Oktober 1967

¹⁾ Vor 1990 nur zulässig bei Gefahr für das Leben der Mutter.

²⁾ Seit 1990 für alle Frauen. Davor bestanden Einschränkungen für Frauen ohne Kinder oder mit nur einem Kind. Ausgenommen waren Frauen mit ärztlichem Attest.

³⁾ Die Änderung des Gesetzes von 1974 erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen nur unter gewissen Bedingungen.

2.7 Schwangerschaftsabbrüche

2.7.1 Einführung

Schwangerschaftsabbrüche sind in beinahe allen 31 Ländern gesetzlich erlaubt (siehe Tabelle 2.6). Die einzigen Ausnahmen sind Irland, Liechtenstein, Malta, Portugal und Nordirland. In den meisten Staaten wurden in den 70er- und 80er-Jahren entsprechende Gesetze verabschiedet. Die Schweiz verfügt in Europa am längstem über ein Gesetz über Schwangerschaftsabbrüche.

Tabelle 2.7: Bestimmungen für Schwangerschaftsabbrüche

	Obergrenze (Dauer der Schwangerschaft)	Ausnahme möglich	Durch Ärzte	Andere Einschränkungen
A	12 Wochen	Ja	Ja	
B	12 Wochen	Ja	Ja	Ab der 12. Schwangerschaftswoche bestehen Einschränkungen
BG	12 Wochen	Ja	Ja	Gefahr für die Gesundheit oder das Leben
CY	24 Wochen	Nein	Ja	Vergewaltigung, Lebensgefahr, geistige oder psychische Schäden
CZ	13 Wochen	Ja	Ja	Ab der 12. Schwangerschaftswoche bestehen Einschränkungen ¹⁾
DK	13 Wochen	Ja	Ja	
EE	12 Wochen	Ja	Ja	Ab der 12. Schwangerschaftswoche bestehen Einschränkungen
FIN	12 Wochen	Ja	Ja	Gesundheitsrisiko, soziale Gründe
F	12 Wochen	Ja	Ja	
D	12 Wochen	Ja	Ja	Gesundheitsrisiko, Sexualstraftat
EL	12 Wochen	Ja	Ja	Vergewaltigung, Inzest, Verführung, Minderjähriger, schwere Missbildungen des Fötus
HU	12 Wochen	Ja	Ja	Gesundheitsrisiko; Schwangerschaft ist auf eine Straftat zurückzuführen
IS	12 Wochen	Ja	Ja	Soziale oder medizinische Gründe; de facto keine Einschränkungen
IRL	-	-	-	-
I	90 Tage	Ja	Ja	Ausnahmen sind bei Gefahren für Gesundheit oder Leben möglich
LV	12 Wochen	Ja	Ja	Lebensgefahr
LI	-	-	-	-
LT	12 Wochen	Ja	Ja	Gesundheitsrisiko. Gefahr für das Leben der Mutter, ernste Gefahren für die Gesundheit des Kindes (< 21 Wochen)
L	12 Wochen	Ja	Ja	Körperliche und geistige Gesundheit der Mutter
MT	-	-	-	-
NL	22 Wochen	Nein	Ja	Notfall; Frau muss über andere Lösungen informiert werden
NO	12 Wochen	Ja	Ja	Ab der 12. Schwangerschaftswoche bestehen Einschränkungen (Gefahr für Leben/Gesundheit von Mutter/Kind)
PL	12 Wochen	Ja	Ja	Schwangerschaft ist die Folge einer Straftat - bis zur 12. Woche; Gefahr einer schweren Behinderung des Kindes - bis es allein lebensfähig ist; Gesundheitsrisiko für Mutter - keine Beschränkung
P	-	-	-	-
RO	12 Wochen	Ja	Ja	Medizinische Gründe - de facto keine Einschränkung
SK	12 Wochen	Ja	Ja	Ab der 12. Schwangerschaftswoche und für Frauen unter 16 bestehen Einschränkungen. Letztere benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erziehungsberechtigten
SI	10 Wochen	Ja	Ja	Ab der 10. Schwangerschaftswoche gibt es spezielle Verfahren und Beschränkungen
E		Ja	Ja	Gesundheitsrisiko für die Mutter, Vergewaltigung, ernste Gesundheitsschäden beim Kind
S	18 Wochen	Ja	Ja	In Ausnahmefällen bis zur 22. Woche (Leben der Mutter in Gefahr, Risiko von Missbildungen der Fötus)
CH	13 Wochen	Ja	Ja	
UK (E+W)	24 Wochen	Ja	Ja	Gefahr für Leben oder Gesundheit, Gesundheitsrisiko für vorhandene Kinder, ernste Gesundheitsschäden beim Kind
UK (NI)	-	-	-	-
UK (SC)	24 Wochen	Ja	Ja	Gefahr für Leben oder Gesundheit, Gesundheitsrisiko für vorhandene Kinder, ernste Gesundheitsschäden beim Kind

¹⁾ Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Abbruch nur möglich, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist oder wenn der Fötus schwer geschädigt oder nicht lebensfähig ist.
- Nicht zutreffend.

2.7.2 Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs

Abtreibungsgesetze streben in der Regel den Schutz des ungeborenen Lebens an und sehen Beschränkungen und Regelungen für den Abbruch der Schwangerschaft vor. In vielen Ländern liegt die Entscheidung in den ersten Wochen der Schwangerschaft ausschließlich bei der Frau (siehe Tabelle 2.7). Danach können Schwangerschaften nur mehr abgebrochen werden, wenn einige zusätzliche Bedingungen erfüllt sind.

Verschiedene Formen der Beratung — auf einer Rechtsgrundlage, nach der die Frau nicht alleine über die Beendigung der Schwangerschaft entscheiden kann — sind in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Polen, der Schweiz, Spanien, Ungarn, England und Wales sowie Zypern vorgeschrieben. In diesen Ländern wird der Antrag auf Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen genehmigt, z. B. Gesundheitsrisiken, Schwangerschaft infolge einer Straftat, schwere Schädigung der physischen oder geistigen Gesundheit bei Fortsetzung der Schwangerschaft.

In einigen Rechtsvorschriften ist nach der Beratung eine Wartezeit, die in der Regel zwischen drei und acht Tagen dauert, vorgesehen. Dies trifft in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Polen und Ungarn zu.

In Deutschland und den Niederlanden muss die Frau ein Gespräch mit einem Beratungsgremium oder einem Arzt führen, in dem zu prüfen ist, ob sie die Faktoren, die für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft sprechen, gründlich abgewogen hat. Das niederländische Gesetz schreibt sogar eine fünftägige Bedenkzeit vor.

In den meisten Ländern werden Schwangerschaftsabbrüche vor der 12. oder 13. Woche durchgeführt. Ausnahmen sind zum Beispiel bei Gefahr für das Leben oder ernsten Gesundheitsrisiken für gewöhnlich möglich.

Bei minderjährigen Frauen ist in den meisten Ländern die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Schwangerschaftsabbrüche von Nichtinländerinnen werden in den nationalen Zahlen der meisten Länder nicht berücksichtigt. In Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Slowenien, Spanien sowie England und Wales werden sie erfasst, können aber von den Schwangerschaftsabbrüchen der Inländerinnen unterschieden werden. In Deutschland, Island und Ungarn ist diese Differenzierung nicht möglich.

Tabelle 2.8: Inhalt der Anmeldungen über Schwangerschaftsabbrüche

	Medizin. Formular	Durch Arzt (Krankenhaus)	Angaben auf dem Formular						Aggregation der Daten durch das Krankenhaus	
			Alter	Familienstand	Frühere Lebendgeburten	Frühere Abtreibungen	Wohnsitz-land	Nationalität		Medizin. Daten
A	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
B	x	x	x	x	x			x		x
BG	x	x	x		x ¹⁾			x		x
CY	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
CZ	x	x	x	x	x	x			x	x
DK ²⁾	x	x	x	x						
EE	x	x	x		x					x
FIN	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
F	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
D	x	x	x	x	x					x
EL	x ³⁾	x ³⁾								
HU		x	x	x	x	x				x
IS	x	x	x	x	x					x
IRL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
LV	x	x	x					x		x
LI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LT	x	x	x	x	x	x				x
L	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
MT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NL		x	x					x		x
NO	x	x	x	x					x	x
PL	x	x	x ⁴⁾							x
P	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RO	x	x	x	x						x
SK	x	x	x	x	x	x				x
SI	x	x	x	x	x	x	x			x
E	x	x	x	x	x ⁵⁾	x	x	x		x
S	x	x	x		x	x	x			x
CH	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
UK (E+W)	x	x	x	x	x			x		x
UK (NI)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
UK (SC)	x	x	x	x	x			x		x

¹⁾ Nur Schwangerschaftsabbrüche aus freien Stücken.

²⁾ Statistics Denmark erhält Statistiken über Schwangerschaftsabbrüche (nicht die einzelnen Daten) von der nationalen Gesundheitsaufsicht.

³⁾ Daten des NSA beziehen sich nur auf Schwangerschaftsabbrüche in staatlichen Krankenhäusern und sind daher nicht repräsentativ.

⁴⁾ Seit 2003.

⁵⁾ Zur Zeit des Schwangerschaftsabbruchs am Leben.

- Nicht zutreffend.

: Keine Erfassung von Schwangerschaftsabbrüche.

2.7.3 Inhalt der Anmeldungen über Schwangerschaftsabbrüche

Wie bei den Geburtsurkunden unterscheiden sich die Angaben über Schwangerschaftsabbrüche von Land zu Land (siehe Tabelle 2.8). Luxemburg, Österreich, die Schweiz und Zypern erfassen Schwangerschaftsabbrüche nicht. In allen anderen Ländern, in denen Abtreibungen erlaubt sind, muss ein medizinisches Formular von den Krankenhäusern oder Ärzten, die sie durchführten, ausgefüllt werden. Dieses enthält meist Angaben zum Alter, zum Familienstand, zur Anzahl früherer Lebendgeburten und zum Wohnsitzland sowie medizinische Daten. Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Schweden die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Ungarn erheben die Anzahl früherer Schwangerschaftsabbrüche, während in Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen und der Tschechischen Republik die Nationalität der Frau erfasst wird.

Tabelle 2.9: Gesamtfruchtbarkeitsrate

	Alter der Mutter		Alter der Mutter		Mütter mit anderem Alter		Methode für altersspez. Fruchtbarkeitsraten	
	Einzelne Jahrgänge	Altersgruppen von 5 Jahren	Untergrenze	Obergrenze	Zuordnung jüngerer Mütter	Zuordnung älterer Mütter	Ausgleichsmethode ¹⁾	Parallelogramm mit vertikalen Seiten ²⁾
A	x		10	49	10	49	x	
B	x		15	49	keine	keine	x	
BG	x		15	49	15	49	x	
CY	x		15	49	15	49	x	
CZ	x		15	49	15	49	x	
DK	x		15	49	keine	keine	x	
EE	x	x	15	49	15	49	x	
FIN	x		15	49	15	49	x	
F	x		15	49	keine	keine		x
D	x		15	49	15	49	x ³⁾	x
EL	x		15	49	15	49	x	
HU		x	15-19	45-49	keine	keine	x	
IS		x	<20	>=45			x	
IRL		x	15-19	45-49	15-19	45-49	x	
I	x		15	49	15	49	x	
LV		x	15-19	45-49	15-19	45-49	x	
LI	-	-	-	-	-	-	-	-
LT	x		15	49	15	49	x	
L	x		15	49	15	49	x	
MT	x		14	49	14	49		x
NL	x		15	49	15	49		x
NO	x		15	49	15	49		x
PL	x		15	49	15	49	x	
P	x		15	49	15	49	x	
RO	x		15	49	15	49		x
SK	x ⁴⁾	x	15	49	keine	keine	x	
SI	x		15	49	15	49	x	
E	x		15	49	15	49	x	
S	x		15	49	15	49	x	
CH	x		15	49	15	49	x	
UK	x		15	46	15	46	x	

¹⁾ Ausgleichsmethode: Geburten im selben Jahr, bei denen die Mütter zur Zeit der Geburt ihres Kindes dasselbe Alter in vollendeten Lebensjahren hatten (Mütter zweier Kohorten).

²⁾ Parallelogramm mit vertikalen Seiten: Geburten im selben Jahr, bei denen die Mütter im Jahr der Geburt ihres Kindes dasselbe Alter erreichten (Mütter einer einzigen Kohorte).

³⁾ Seit 2000.

⁴⁾ Berechnung möglich.

- Nicht zutreffend.

2.8 Indikatoren für die Fruchtbarkeit

2.8.1 Gesamtfruchtbarkeitsrate

Alle Länder außer Liechtenstein ermitteln die Gesamtfruchtbarkeitsrate (siehe Tabelle 2.9). Fünf dieser 30 Staaten (Irland, Island, Lettland, die Slowakei und Ungarn) verwenden keine Gesamtfruchtbarkeitsraten für einzelne Jahrgänge, sondern berechnen sie für Altersgruppen, die fünf Jahre umfassen.

In beinahe allen Ländern liegt die Untergrenze für das Alter bei 15 Jahren und die Obergrenze bei 49 Jahren. Ausnahmen bilden Österreich mit einer Untergrenze von 10 Jahren, Malta mit einer Untergrenze von 14 Jahren und das Vereinigte Königreich mit einer Obergrenze von 44 Jahren. In Ländern, die Altersgruppen von fünf Jahren verwenden, bilden die 15- bis 19-jährigen die jüngste und die 45- bis 49-jährigen die älteste Altersgruppe.

Geburten, bei denen das Alter der Mütter unter der Untergrenze oder über der Obergrenze liegt, werden in der Regel der jüngsten bzw. ältesten Gruppe zugeordnet. In Belgien, Dänemark, Frankreich, der Slowakei und Ungarn werden sie allerdings nicht berücksichtigt. Daher werden die Gesamtfruchtbarkeitsraten in diesen Ländern leicht unterschätzt.

Was die Berechnungsmethode anbelangt, verwenden die meisten Länder die so genannte Ausgleichsmethode (siehe Anhang I). Dies bedeutet, dass bei den altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern alle Frauen im Zähler stehen, die im untersuchten Kalenderjahr ein Kind geboren haben und bei der Geburt dasselbe Alter in vollendeten Lebensjahren hatten. Im Nenner steht das arithmetische Mittel der Anzahl von Frauen dieses Alters zu Beginn und am Ende des Kalenderjahrs.

Sechs Länder (Deutschland, Frankreich, Malta, die Niederlande, Norwegen und Rumänien) berechnen die altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern anhand der Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten. Dabei stehen im Zähler alle Frauen, die im untersuchten Kalenderjahr ein Kind geboren haben und in diesem Jahr dasselbe Alter erreichten. Mit anderen Worten entspricht ihr Alter den in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahren, gleichgültig ob ihr Geburtstag vor oder nach der Geburt des Kindes liegt.

Kein einziges Land wendet die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten bei der Berechnung der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern an.

Tabelle 2.10: Endgültige Kinderzahl

	Keine endgültigen Kinderzahlen	Alter der Mutter		Mütter mit anderem Alter		Methode für altersspez. Fruchtbarkeitsziffern	
		Einzelne Jahrgänge	Untergrenze	Obergrenze	Zuordnung jüngerer Mütter	Zuordnung älterer Mütter	Parallelogramm mit vertikalen Seiten ¹⁾
A	x						
B	x						
BG	x						
CY	x						
CZ		x	15	49	15	49	x
DK	x						
EE	x						
FIN		x	15	49	15	49	x
F		x	15	49	keine	keine	x
D		x	15	49	15	49	x
EL	x						
HU	x						
IS	x						
IRL	x						
I		x	15	49	15	49	x ³⁾
LV	x						
LI	x						
LT		x	15	49	15	49	x
L		x	15	49	15	49	x
MT	x						
NL		x	15	49	15	49	x
NO		x	15	49			x
PL		x	12	54	12	54	x
P	x						
RO		x	15	49	15	49	x
SK	x						
SI	x						
E		x	15	49	15	49	x
S		x	15	49	15	49	x
CH	x						
UK		x	15	46	15	46	x

¹⁾ Parallelogramm mit vertikalen Seiten: Geburten im selben Jahr, bei denen die Mütter im Jahr der Geburt ihres Kindes dasselbe Alter erreichten (Mütter einer einzigen Kohorte).

²⁾ Parallelogramm mit horizontalen Seiten: Geburten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, bei denen die Mütter derselben Kohorte angehören und im Jahr der Geburt ihres Kindes dasselbe Alter in vollendeten Lebensjahren aufweisen.

³⁾ Schätzung anhand der in einem Quadrat des Lexis-Diagramms verzeichneten Fällen.

2.8.2 Endgültige Kinderzahl

Nur 13 der 31 Länder berechnen endgültige Kinderzahlen (siehe Tabelle 2.10). Diese 13 Staaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich) verwenden dabei altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern für einzelne Jahrgänge. Alle setzen die Altersuntergrenze bei 15 Jahren und die Obergrenze bei 49 Jahren an. Die einzige Ausnahme bildet das Vereinigte Königreich mit einer Obergrenze von 46 Jahren. Geburten, bei denen die Mütter jünger als 15 sind, werden bei den 15-jährigen berücksichtigt, während Geburten, bei denen die Mütter älter als 49 (46 im Vereinigten Königreich) sind, den 49-jährigen (den 46-jährigen im Vereinigten Königreich) zugeordnet werden. Frankreich ist das einzige Land, das Geburten, bei denen die Mütter unter 15 oder über 49 sind, nicht berücksichtigt.

Neun der 13 Länder (Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden und das Vereinigte Königreich) verwenden altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern, die nach der Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten berechnet werden. In vier Ländern (Litauen, Rumänien, Spanien und der Tschechischen Republik) werden altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern herangezogen, die nach der Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten ermittelt werden. Da sich die Ausgleichsmethode nicht auf Geburtskohorten bezieht (siehe Kasten), ist es nur logisch, dass kein Land nach dieser Methode berechnete altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern benutzt.

Tabelle 2.11: Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes

	Berechnung des Durchschnittsalters		Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes	
	Auf der Basis von Fruchtbarkeitsziffern	Auf der Basis von Ereignissen	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	x	x	
B		x	x	
BG		x	x	
CY	x	x	x	
CZ	x	x	x	
DK		x	x	
EE	x		x	
FIN		x	x	
F	x			x
D		x		x
EL		x	x	
HU		x	x	
IS		x	x	
IRL		x	x	
I	x		x	
LV		x		x
LI	-	-	-	-
LT	x		x	
L		x	x	
MT		x		x
NL	x	x		x
NO		x		x
PL		x	x	
P		x ¹⁾	x	
RO		x	x	
SK		x	x	
SI	x	x	x	
E	x		x	
S		x	x	
CH	x	x	x	
UK		x	x	

¹⁾ In der Zukunft auf der Basis von Fruchtbarkeitsziffern.

- Nicht zutreffend.

2.8.3 *Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes*

Bei der Berechnung des Durchschnittsalters der Mutter bei der Geburt ist festzulegen, welche Altersdefinition zu verwenden ist. Hier bestehen zwei Möglichkeiten: das Alter in vollendeten Lebensjahren (mit anderen Worten das am letzten Geburtstag erreichte Alter) oder das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter (mit anderen Worten das Alter am Geburtstag in diesem Kalenderjahr oder das Alter in vollendeten Lebensjahren am Ende dieses Kalenderjahres). Bei der zuletzt genannten Definition ist das Durchschnittsalter bei der Geburt eines Kindes um ein halbes Jahr höher als bei der Verwendung des am letzten Geburtstag erreichten Alters.

Abgesehen von der Altersdefinition ist auch zu entscheiden, ob der Mittelwert anhand der im Kalenderjahr verzeichneten Ereignisse oder anhand der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern berechnet wird. Vorteilhaft an der zweiten Methode ist ihre Unabhängigkeit von Unterschieden in der Größe aufeinander folgender Geburtskohorten (siehe Kasten in Kapitel 4 über Eheschließungen).

Alle Länder außer Liechtenstein legen Zahlen für das Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes vor (siehe Tabelle 2.11). Die meisten Staaten stützen sich dabei auf die verzeichneten Ereignisse, aber elf Länder (Estland, Frankreich, Italien, Litauen, die Niederlande, Österreich, die Schweiz, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern) ziehen altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern heran. Fünf davon (die Niederlande, Österreich, die Schweiz, Slowenien und Zypern) berechnen das durchschnittliche Alter der Mutter bei der Geburt auch anhand der verzeichneten Ereignisse.

Die meisten Länder geben das Alter in vollendeten Lebensjahren an. Nur sechs Staaten (Deutschland, Frankreich, Lettland, Malta, die Niederlande und Norwegen) geben dem im betrachteten Kalenderjahr erreichten Alter den Vorzug. Es überrascht nicht, dass die meisten dieser Länder auch die altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern nach der Parallelogramm-Methode ermitteln. Lettland bildet die einzige Ausnahme.

Alle Länder außer Liechtenstein legen auch Zahlen für das Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes vor (siehe Tabelle 2.12). In der Regel gehen die Länder in Bezug auf das Alter und die Berechnungsmethode (anhand von Fruchtbarkeitsziffern oder verzeichneten Ereignissen) genauso vor wie bei der Berechnung des Durchschnittsalters der Mutter bei der Geburt eines Kindes. Die einzigen Ausnahmen sind Finnland und Zypern. In Zypern wird das Durchschnittsalter bei der Geburt des ersten Kindes ausschließlich auf der Grundlage der verzeichneten Ereignisse berechnet, während Finnland sowohl die Fruchtbarkeitsziffern als auch die Ereignisse heranzieht. In diesem Zusammenhang kann die Ordnungsnummer der Geburt auf zwei Arten ausgelegt werden, nämlich in Bezug auf die Mutter (biologische Ordnungsnummer der Geburt) oder im Rahmen der bestehenden Ehe. In den meisten Ländern wird unter der ersten Geburt das erste Kind einer Mutter verstanden. Belgien, Bulgarien, Deutschland, Luxemburg, Malta und das Vereinigte Königreich sind die einzigen Länder, in denen die Ordnungsnummer der Geburt ausschließlich auf die bestehende Ehe bezogen wird.

Finnland, Frankreich, Portugal und Slowenien geben an, dass beide Ansätze angewandt werden. Das bedeutet, dass diese Länder zwei Werte berechnen — einen für die Ordnungsnummer der Geburt in Bezug auf die Mutter und einen in Bezug auf die bestehende Ehe.

Tabelle 2.12: Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes

	Berechnung des Durchschnittsalters		Ordnungsnummer der Geburt		Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes	
	Auf der Basis von Fruchtbarkeitsziffern	Auf der Basis von Ereignissen	Biologische Ordnungsnummer der Geburt	Ordnungsnummer der Geburt in der bestehenden Ehe	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	x	x		x	
B		x		x	x	
BG		x		x	x	
CY		x	x		x	
CZ	x		x		x	
DK		x	x		x	
EE	x		x		x	
FIN	x	x	x	x	x	
F	x		x ¹⁾	x		x
D		x		x		x
EL		x	x		x	
HU		x	x		x	
IS		x	x		x	
IRL		x	x		x	
I	x		x		x	
LV		x	x			x
LI	-	-	-	-	-	-
LT	x		x		x	
L		x		x	x	
MT		x		x		x
NL	x	x	x			x
NO		x	x			x
PL		x	x		x	
P		x ²⁾	x	x	x	
RO		x	x		x	
SK		x	x		x	
SI	x	x	x	x	x	
E	x		x		x	
S		x	x		x	
CH	x	x	x		x	
UK		x		x	x	

¹⁾ Seit 1998.

²⁾ In Zukunft auf der Basis von Fruchtbarkeitsziffern.

- Nicht zutreffend.

Tabelle 3.1: Frist für Anmeldung von Todesfällen

A	1 Werktag
B	3 Werktage
BG	1 Tag
CY	5 Tage
CZ	1 Tag
DK	5 Tage
EE	3 Tage
FIN	1 Tag
F	1 Tag
D	1 Tag
EL	24 Tage
HU	1 Tag
IS	Vor der Bestattung
IRL	12 Monate
I	10 Tage
LV	6 Tage
LI ¹⁾	1 Tag
LT	3 Tage
L	3 Tage
MT	Unverzüglich
NL	Unverzüglich
NO	7 Tage
PL	3 Tage
P	2 Tage
RO ²⁾	3 Tage
SK	3 Tage
SI	2 Tage
E	Unverzüglich
S	Unverzüglich
CH	2 Tage
UK (E+W)	5 Tage
UK (NI)	5 Tage
UK (SC)	8 Tage

¹⁾ Laut Liechtenstein ist dies in der Praxis nicht möglich.

²⁾ Im Fall eines Verbrechens sollte die Anmeldung innerhalb von 2 Tagen erfolgen.

3 Todesfälle

3.1 Anmeldung von Todesfällen

Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, werden Todesfälle in allen 31 untersuchten Ländern registriert. Das bedeutet, dass alle im Staatsgebiet der 31 Länder verstorbenen Personen grundsätzlich erfasst werden.

3.1.1 Zur Anmeldung berechnigte Personen

In beinahe allen Ländern können Todesfälle durch Ärzte oder Verwandte angemeldet werden. In zehn Staaten (Bulgarien, Dänemark, Finnland, Italien, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien und Tschechische Republik) ist der Arzt, der den Tod feststellt, als einziger befugt, einen Todesfall an zu melden. In mehreren Ländern sind Freunde, Nachbarn oder im selben Haus wohnende Personen verpflichtet, einen Todesfall an zu melden, wenn es keine Verwandten gibt, die dies tun.

3.1.2 Anmeldestellen

In den meisten Ländern erfolgt die Anmeldung von Todesfällen am Standesamt der jeweiligen Gemeinden oder Bezirke. Es besteht eine Reihe von Ausnahmen: In Dänemark sind Todesfälle in den Pfarren an zu melden, die Angaben an das lokale Bevölkerungsregister weiterleiten. In Finnland muss die Anmeldung hingegen direkt beim Bevölkerungsregister vorgenommen werden. In Schweden fungiert das örtliche Finanzamt als lokales Personenstandsregister. In Norwegen ist das Nachlassgericht von Todesfällen zu verständigen.

3.1.3 Frist für die Anmeldung von Todesfällen

Im Allgemeinen ist zwischen Kalendertagen und Werktagen zu unterscheiden. Wenn eine Frist von einem oder zwei Tagen vorgesehen ist, so bezieht sich das in der Regel auf Werktage.

In vielen Ländern ist die Frist für die Anmeldung eines Todesfalls viel kürzer als für die Anmeldung einer Geburt. In allen außer acht Ländern beträgt sie nur wenige Tage ab Eintritt des Todes (siehe Tabelle 3.1). Diese acht Länder sind:

- Dänemark, Lettland, Norwegen, das Vereinigte Königreich und Zypern, wo Todesfälle innerhalb von 5 bis 7 Tagen angemeldet werden können;
- Italien, wo ein Zeitraum von 10 Tagen vorgesehen ist;
- Griechenland mit einer Frist von 24 Tagen;
- Irland, wo ein Todesfall bis zu 12 Monate nach dem Ableben angemeldet werden darf.

Tabelle 3.2: Inhalt von Todesanmeldungen (ausgewählte Informationen)

	Verstorbene Person												
	Name	PIN ¹⁾	Todes- tag	Geburts- datum	Alter	Geburts- ort	Sterbeort (Gemeinde, ...)	Sterbeort (zu Hause, Kranken- haus, ...)	Anschrift	Ge- schlecht	Familien- stand	Nationalität	Todes- ursache
A	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
B	x		x	x		x			x				
BG	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
CY	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x
CZ	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
DK	x	x	x						x	x			
EE	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
FIN	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
F	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	
D	x		x	x		x	x		x	x	x	x	x
EL	x		x	x			x	x		x	x	x	x
HU	x		x	x			x		x	x	x	x	
IS	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
IRL	x		x		x		x	x	x	x	x		x
I	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
LV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
LI	x		x	x		x	x		x	x	x	x	x
LT	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
L	x		x	x		x		x	x	x	x	x	x ²⁾
MT	x		x		x		x	x		x	x	x	x
NL	x		x	x		x	x		x				
NO	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
PL	x		x	x			x	x	x	x	x		x
P	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
RO	x	x	x	x		x	x		x	x	x	x	x
SK	x	x	x	x		x ³⁾	x ³⁾	x	x	x	x	x ⁴⁾	x
SI	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
E	x	x	x	x		x	x		x	x	x	x	x
S	x	x	x				x		x				x
CH	x		x	x		x	x		x		x		
UK	x		x	x		x	x		x	x	x		x

¹⁾ Persönliche Identifikationsnummer.

²⁾ Nicht in der Anmeldung, sondern in einem eigenen Formular.

³⁾ Diese Variablen werden zwar in der Anmeldung erfasst, aber nicht statistisch ausgewertet.

⁴⁾ Nationalität - sowohl ethnische Zugehörigkeit als auch Staatsangehörigkeit.

3.2 Inhalt der Todesanmeldungen

Der Inhalt der Todesanmeldungen unterscheidet sich in den 31 untersuchten Ländern (siehe Tabelle 3.2). In allen Ländern wird der Name und der Sterbetag des Toten in der Todesanmeldung angeführt, während das Geburtsdatum (oder Alter), der Geburtsort, der Sterbeort (zu Hause, im Krankenhaus etc.), die letzte Anschrift, das Geschlecht, der Familienstand, die Nationalität und die Todesursache in über 20 Ländern erfasst werden. Fünfzehn Staaten vermerken die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die in mehreren Ländern eine Verbindung zu anderen gespeicherten Daten erlaubt.

Die folgenden acht Länder geben die Religion der Verstorbenen an: Deutschland, Finnland, Griechenland, Island, Lettland, Liechtenstein, Österreich und Zypern. In Bulgarien, Estland, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien und der Tschechischen Republik wird die Bildungsstufe in der Todesanmeldung angeführt. Island erfasst den Ort und Tag der Bestattung, während Schweden vermerkt, ob die verstorbene Person einen Herzschrittmacher hatte (ein wichtiger Aspekt angesichts der Explosionsgefahr bei einer Feuerbestattung oder der potenziellen Umweltverschmutzung nach einer Erdbestattung).

Angaben zu den Eltern sind in einer geringen Zahl von Ländern vorgesehen. In Island wird der Name der Mutter auf der Todesanmeldung angegeben, wenn ein verstorbenes Kind noch keinen Namen hatte. Slowenien und das Vereinigte Königreich erfassen bei verstorbenen Kindern unter 7 bzw. 16 Informationen über die Eltern. In Finnland wird die Todesursache der Eltern auf der Todesanmeldung angeführt. Slowenien erfasst Angaben über die Ausbildung, den Beruf und den sozio-ökonomischen Status der Mutter sowie die Anzahl der von ihr geborenen Kinder. In diesem Land wird auch die Art der Familie des verstorbenen Kindes angeführt.

Der Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes wird in 12 Ländern (Belgien, Finnland, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Slowenien und Vereinigtes Königreich) und ihr bzw. sein Geburtsdatum in acht Ländern (Deutschland, Finnland, Griechenland, Norwegen, Österreich, Rumänien, Slowenien und Ungarn) angeführt. Vier Länder (Finnland, Norwegen, Österreich und Slowenien) erfassen beide Variablen. In Finnland, Lettland, Norwegen und der Schweiz ist die Anschrift des Ehepartners und im Vereinigten Königreich sein Beruf anzugeben. In Österreich, der Schweiz und Ungarn wird das Datum der Eheschließung in der Todesanmeldung vermerkt.

Der Name des Anmelders wird in 15 Ländern erfasst (Belgien, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich und Zypern).

In allen diesen Ländern außer Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen und Zypern wird auch die Anschrift dieser Person angegeben. Belgien, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Norwegen zeichnen das Geburtsdatum des Anmelders auf. Belgien, Italien, Lettland, die Schweiz und Zypern führen an, in welcher Beziehung der Anmelder zur verstorbenen Person steht, während in Lettland, Luxemburg und im Vereinigten Königreich sein Beruf zu erfassen ist.

Tabelle 3.3: Definition des Todes

	Definition der VN	Andere Definition
A		Irreversibler Ausfall aller Hirnfunktionen
B ¹⁾	x	
BG	x	
CY	x	
CZ		Irreversibler Ausfall aller Hirnfunktionen
DK		Irreversibler Ausfall aller Hirnfunktionen
EE		Irreversibler Ausfall aller Hirn- und/oder Herzfunktionen
FIN	x	
F	x	
D ²⁾		Irreversibler Ausfall aller Hirnfunktionen
EL	x	
HU	x	
IS		Irreversibler Ausfall aller Hirnfunktionen
IRL	x	
I	x	
LV	x	
LI	x	
LT	x	
L	x	
MT	x	
NL	x	
NO		Irreversibler Ausfall der Herzfunktionen
PL	x	
P	x	
RO	x	
SK	x	
SI	x	
E	x	
S	x	
CH	x	
UK	x	

¹⁾ Im Zweifelsfall wird ein EKG erstellt, um den Ausfall der Hirnfunktionen festzustellen.

²⁾ Auch andere Zeichen, wie Totenstarre oder Verwesung.

Sieben Länder (Deutschland, Estland, Finnland, Island, Lettland, Österreich und Polen) vermerken das Krankenhaus, in dem die Person verstarb. Der Name des Arztes, der den Tod feststellte, wird in elf Staaten angegeben (Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Lettland, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei und Spanien). In Norwegen werden die Namen, PIN und Anschriften der Erben auf der Todesanmeldung erfasst.

Slowenien und Lettland führen die meisten Angaben in der Todesanmeldung an, während Dänemark und Schweden nur wenige Punkte aufzeichnen. Die beiden letztgenannten Länder stellen eine Verbindung zum Bevölkerungsregister her, wo viele Daten über die verstorbene Person gespeichert sind.

In der Regel besteht eine Beziehung zwischen der Anzahl der Angaben auf Geburts- und Sterbeurkunden. Länder, die viele/wenige Punkte auf der Geburtsurkunde festhalten, vermerken auch auf der Sterbeurkunde eher viele/wenige Informationen. Außerdem ist in den meisten Ländern die Anzahl der Angaben in der Sterbeurkunde geringer als in der Geburtsurkunde. Italien, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich bilden hier die Ausnahme von der Regel.

3.3 Definition des Todes

Laut der Definition der Vereinten Nationen (VN) bezeichnet der Tod den dauerhaften Ausfall aller Lebenszeichen an einem beliebigen Zeitpunkt nach einer Lebendgeburt (postnataler Ausfall aller Lebensfunktionen ohne Möglichkeit einer Wiederbelebung). Diese Definition erfasst somit nicht den Fötaltod.

Die meisten Länder (20) wenden die Definition der Vereinten Nationen an (siehe Tabelle 3.3). Dänemark, Deutschland, Island, Österreich und die Tschechische Republik weichen etwas davon ab und beziehen sich bei der Definition nur auf den irreversiblen Ausfall aller Gehirnfunktionen.

Tabelle 3.4: Todesfälle im Ausland und von Nichtinländern

	Nationale Todesstatistik enthält Todesfälle von Inländern im Ausland		Nationale Todesstatistik enthält Todesfälle von Nichtinländern	
	Ja	Nein	Ja	Nein
A		x		x ¹⁾
B	x			x
BG	x			x
CY	x		x	
CZ	x			x
DK	x			x
EE	x			x ²⁾
FIN	x			x
F	x		x	
D	x			x
EL	x		x	
HU	x		x	
IS	x			x
IRL		x	x	
I	x		x	
LV	x			x
LI	x		x	
LT	x			x
L	x			x
MT	x			x
NL	x			x
NO	x			x
PL	x			x ¹⁾
P		x	x	
RO	x			x
SK	x			x
SI	x			x
E	x		x	
S	x			x
CH	x			x ¹⁾
UK		x	x	

¹⁾ Sie werden in einer eigenen Kategorie erfasst, in der Statistik aber nicht berücksichtigt.

²⁾ Seit 2000.

3.4 Todesfälle im Ausland

Todesfälle im Ausland werden von den meisten Ländern in ihren nationalen Todesstatistiken berücksichtigt (siehe Tabelle 3.4). Irland, Österreich, Portugal und das Vereinigte Königreich bilden hier eine Ausnahme. Dementsprechend lassen die meisten Länder auf ihrem Staatsgebiet verstorbene Nichtinländer in den nationalen Statistiken außer Acht. Allerdings finden immerhin in 10 Ländern (Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Portugal, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) Todesfälle von Nichtinländern Eingang in die Statistik.

Daraus kann geschlossen werden, dass 20 Staaten vom Konzept der Wohnbevölkerung ausgehen. Das bedeutet, dass im Ausland verstorbene Einwohner berücksichtigt und Todesfälle von Nichtinländern nicht in Betracht gezogen werden. Die restlichen 11 Länder können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- In sieben Ländern (Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Spanien, Ungarn und Zypern) ist die Zahl der Todesfälle in den Statistiken überhöht, da beide Gruppen erfasst werden.
- In einem Land (Österreich) ist diese Zahl hingegen zu niedrig angesetzt, da beide Gruppen außer Acht gelassen werden.
- In drei Staaten (Irland, Portugal und Vereinigtes Königreich) kann die Anzahl der Todesfälle über- oder unterschätzt werden. Wenn die Zahl der Todesfälle von Nichtinländern in diesen Ländern über der Zahl der im Ausland verstorbenen Inländer liegt, wird die Zahl der Todesfälle unterschätzt. Ist die Zahl der Todesfälle von Nichtinländern aber niedriger, wird die Zahl der Todesfälle überschätzt.

Die Länder können in Bezug auf die Erfassung von Todesfällen im Ausland in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden. In der ersten Gruppe dient die ausländische Sterbeurkunde als Grundlage. Dazu gehören die Länder Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien und die Slowakei. In Malta muss die ausländische Sterbeurkunde beglaubigt werden.

Andere Länder (Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) verlangen, dass der Todesfall an einer Botschaft, einem Konsulat oder einer anderen Vertretung im Ausland gemeldet wird, und erstellen ausgehend von der ausländischen Sterbeurkunde eine Todesanmeldung. Schweden sieht vor, dass die Todesanmeldung von einem befugten Arzt im betreffenden Land erstellt wird.

3.5 Qualität der Erfassung

Die meisten Länder betrachten die Erfassung der Todesfälle als richtig und vollständig. Ein paar Länder bezeichneten sie allerdings als „akzeptabel“ oder „ziemlich gut“. In Zypern werden rund 70 % der Todesfälle erfasst, und die Gesamtzahl der Todesfälle wird durch Abgleich der einzelnen Daten mit den Angaben von Priestern an Friedhöfen ermittelt.

Tabelle 3.5: Definition von Totgeburten

	Keine Lebenszeichen	Mindestdauer der Schwangerschaft	Mindest- größe	Mindest- gewicht
A	x			500 g
B	x	180 Tage		
BG	x	28 Wochen	35 cm	
CY	x	28 Wochen		
CZ	x			1 000 g
DK	x	28 Wochen		
EE	x	28 Wochen		
FIN	x	22 Wochen		500 g
F	x	180 Tage		
D	x			500 g
EL	x		30 cm	
HU	x	24 Wochen	30 cm	500 g
IS	x	28 Wochen		1 000 g
IRL	x	24 Wochen		500 g
I	x	180 Tage		
LV	x	22 Wochen		
LI	x	21 Wochen	30 cm	500 g
LT	x	22 Wochen		500 g
L	x		30 cm	
MT ¹⁾	x	22 Wochen		500 g
NL	x	24 Wochen		
NO	x	28 Wochen		
PL	x	28 Wochen		
P	x	28 Wochen		
RO	x	28 Wochen		
SK	x			1 000 g
SI	x	22 Wochen	25 cm	500 g
E	x	180 Tage		
S ²⁾	x	28 Wochen		
CH	x		30 cm	
UK (E+W)	x	24 Wochen		

¹⁾ Für internationale Statistiken werden Totgeborene mit mindestens 1 000 g berücksichtigt.

²⁾ Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Schwangerschaftswoche sollte die Größe mindestens 35 cm betragen.

3.6 Beim Tod eines Säuglings auszufüllendes Formular

Die meisten Länder verwenden kein eigenes Formular für Kinder, die vor ihrem ersten Geburtstag sterben, obwohl eine Reihe von Staaten einige spezifische Felder in der Bescheinigung für alle Todesfälle vorsehen. Nur in ein paar Ländern ist nach dem Tod eines Kleinkinds ein eigenes Formular auszufüllen. Belgien verfügt über ein spezielles Formular für Kinder, die bis zu einem Jahr alt sind, und für Totgeburten. In Estland gibt es ein eigenes Formular für bis zu sechs Tage alte Kinder und für Totgeburten. Finnland und Portugal verwenden für Kinder, die innerhalb von 28 Tagen nach der Geburt sterben, ein eigenes Formular. In Ungarn muss eine Bescheinigung über die Untersuchung von perinatalen Todesfällen und eine Meldung über diese Todesfälle ausgefüllt werden. In Italien gibt es ein spezielles Formular für bis zu einem Jahr alte Kinder. In Norwegen muss ein Amtsarzt ein Formular über die medizinische Erfassung der Geburt und eine Meldung ausfüllen. England und Wales verwenden eine Sterbeurkunde für Neugeborene mit Angaben zum Zustand von Mutter und Fötus, auf deren Grundlage eine Zuordnung zu einer einzelnen Todesursache nicht möglich ist.

3.7 Definition für Totgeburten

Allgemein ausgedrückt, liegt eine Totgeburt vor, wenn das Kind während des gesamten Geburtsvorgangs und danach keine Lebenszeichen zeigt. Diese Definition wird von allen Ländern angewandt, aber die Einheitlichkeit ist in Bezug auf die Dauer der Schwangerschaft sowie die Größe und das Gewicht bei der Geburt geringer (siehe Tabelle 3.5). Die meisten Länder sehen vor, dass die Schwangerschaft mindestens 22, 24 oder 28 Wochen lang war. In Belgien, Frankreich, Italien und Spanien muss die Schwangerschaft über 180 Tage und in Liechtenstein über 21 Wochen gedauert haben. Fünf Staaten (Bulgarien, Ungarn, Liechtenstein, die Schweiz und Slowenien) schreiben eine Mindestgröße von 25 bis 35 cm bei der Geburt vor. In Schweden wird bei ungewisser Schwangerschaftsdauer von einer Totgeburt ausgegangen, wenn der Fötus mindestens 35 cm groß ist. Mehrere Länder sehen ein Mindestgewicht von 500 g oder 1 000 g bei der Geburt vor.

3.8 Definition des Alters

Fast alle Länder können die Zahl der Todesfälle auf der Grundlage beider Altersdefinitionen — dem am 31. Dezember und dem am letzten Geburtstag erreichten Alter — angeben (siehe Tabelle 3.6). In Belgien, Griechenland, Island, Liechtenstein, Malta und Zypern wird nur das Alter beim letzten Geburtstag angewandt, während Lettland als einziges Land nur das am 31. Dezember erreichte Alter erfasst.

Tabelle 3.6: Definition des Alters im Zusammenhang mit Todesfällen

	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	x
B	x	
BG	x	x
CY	x	
CZ	x	x
DK	x	x
EE	x	x
FIN	x	x
F	x	x
D	x ¹⁾	x
EL	x	
HU	x	x
IS	x	
IRL	x	x
I	x	x
LV		x
LI	x	
LT	x	x
L	x	x
MT	x	
NL	x	x
NO	x	x
PL	x	x
P	x	x
RO	x	x
SK	x	x
SI	x	x
E	x	x
S	x	x
CH	x	x
UK	x	x

¹⁾ Seit 2000.

3.9 Indikatoren für die Sterblichkeit

3.9.1 Sterbeziffern

Alle 31 Länder außer Liechtenstein berechnen Sterbeziffern. Die meisten Staaten (21) verfügen über Sterbeziffern für einjährige Altersgruppen, während Bulgarien, Estland, Frankreich, Irland, Island, das Vereinigte Königreich und Zypern Sterbeziffern nur für 5 Jahre umfassende Altersgruppen erstellen. Die Slowakei berechnet regelmäßig Werte für Altersgruppen von 5 Jahren, kann aber auch Ziffern für einzelne Jahrgänge ermitteln. Das bedeutet, dass alle Länder außer Liechtenstein in der Lage sind, zumindest Sterbeziffern für 5 Jahre umfassende Altersgruppen vorzulegen.

Als einziges Land hat Schweden keine Obergrenze für das Alter festgelegt, für das Sterbeziffern ermittelt werden. Es berechnet Werte für alle Altersgruppen, so dass das höchste berücksichtigte Alter vom ältesten Verstorbenen bestimmt wird. In den anderen Ländern reicht die Altersobergrenze für die Ermittlung der Sterbeziffern von 80+ (Zypern) bis 110+ (Griechenland).

Es gibt mehrere Methoden zur Berechnung der Sterbeziffern. Auf den ersten Blick ist das Konzept der Sterbeziffern einfach, d. h. die Anzahl der Todesfälle in einer bestimmten Altersgruppe wird durch die Anzahl der Lebenden aus dieser Altersgruppe dividiert. In der Praxis treten bei der praktischen Durchführung eine Reihe von Schwierigkeiten und Hindernissen auf, die sich von Land zu Land unterscheiden. Wenn ein Land in der Lage ist, Sterbeziffern nicht nur auf eine einzige Weise zu berechnen, so muss außerdem eine praktische Entscheidung getroffen werden. Die folgenden drei Methoden zur Ermittlung von Sterbeziffern werden verwendet.

1. die Ausgleichsmethode;
2. die Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten;
3. die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten.

Die Bezeichnungen dieser drei Methoden beziehen sich aus der Perspektive des Lexis-Diagramms auf die Personen, die bei der Sterbeziffer im Nenner und Zähler stehen. Weitere Angaben dazu finden sich im Anhang I (Altersspezifische demografische Raten).

In Ländern, die die Ausgleichsmethode anwenden, wird die altersspezifische Sterbeziffer für Personen des Alters a durch Division der Anzahl der Todesfälle im Alter a (in vollendeten Lebensjahren) in einem bestimmten Kalenderjahr durch die durchschnittliche Anzahl der Einwohner mit dem Alter a (in vollendeten Lebensjahren) in diesem Kalenderjahr berechnet.

Länder, die die Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten anwenden, definieren die altersspezifische Sterbeziffer für Personen des Alters a als die Anzahl der Todesfälle von Personen im Alter a (Alter am 31. Dezember) in einem bestimmten Kalenderjahr, dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Einwohner mit dem Alter a (Alter am 31. Dezember) in diesem Kalenderjahr.

Länder, die die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten anwenden, berechnen die altersspezifische Sterbeziffer für Personen des Alters a durch Division der Anzahl der Todesfälle im Alter a (in vollendeten Lebensjahren) für Personen, die in einem bestimmten Kalenderjahr geboren wurden, durch die durchschnittliche Anzahl der Einwohner mit dem Alter a (in vollendeten Lebensjahren), die in diesem Kalenderjahr geboren wurden.

Tabelle 3.7: Altersspezifische Sterbeziffern

	Sterbeziffern für beide Geschlechter	Alter					Berechnungsmethode		
		Einzelne Jahrgänge	Altersgruppen von 5 Jahren	Sonstige	Höchstes ausgewiesenes Alter	Zuordnung älterer Verstorbener	Ausgleichsmethode ¹⁾	Parallelogramm mit vertikalen Seiten ²⁾	Parallelogramm mit horizontalen Seiten ³⁾
A	x	x			95+	95+	x		
B	x	x			109	109	x		
BG	x		x	1-4	99	100+	x		
CY	x		x		80+	80+	x		
CZ	x	x	x		95+	95+	x		
DK	x	x			99	99			x
EE	x		x	1-4	100+	100+	x		
FIN	x	x			100+	100+	x		
F	x		x	1-4	90+	90+		x	
D	x	x			90+	90+	x		
EL	x	x			110+	110+	x		
HU	x	x	x		100+	100+	x		
IS	x		x		100+	100+	x		
IRL	x		x		85+	85+	x		
I	x	x			94	95			x
LV	x	x	x		85+	85+	x		
LI	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LT	x	x			90+	90+	x		
L	x	x	x	x	100+	100+	x		
MT	x	x	x		99	99		x	
NL	x	x			98,5+	98,5+	x	x	
NO	x	x			99	99			x
PL	x	x			100	100	x		
P	x	x	x		85+	85+	x	x	
RO	x	x	x		85+	85+			x
SK	x	x ⁴⁾	x ⁵⁾		85+ ⁴⁾ , 100+ ⁵⁾	85+ ⁴⁾ , 100+ ⁵⁾	x		
SI	x	x			100+	100+	x		
E	x	x			100+	100	x		
S	x	x			Alle Altersgruppen	-	x		
CH	x	x	x		99	99	x		
UK (E+W)	x		x	1-4	85+	85+	x		

¹⁾ Ausgleichsmethode: im selben Jahr Verstorbene, die zur Zeit des Todes dasselbe Alter in vollendeten Lebensjahren hatten (zwei Kohorten).

²⁾ Parallelogramm mit vertikalen Seiten: im selben Jahr Verstorbene, die im Sterbejahr an ihrem Geburtstag dasselbe Alter erreicht haben (hätten) (eine Kohorte).

³⁾ Parallelogramm mit horizontalen Seiten: in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Verstorbene, die im Sterbejahr dasselbe Alter an ihrem Geburtstag erreichten (eine Kohorte).

⁴⁾ Im Allgemeinen verwendet.

⁵⁾ Berechnung möglich.

Die meisten der 31 Länder verwenden die Ausgleichsmethode zur Ermittlung der altersspezifischen Sterbeziffern (siehe Tabelle 3.7). Vier Staaten (Frankreich, Malta, die Niederlande und Portugal) stützen sich auf die Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten und weitere vier (Dänemark, Italien, Norwegen und Rumänien) auf die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten.

3.9.2 Säuglingssterbeziffern

Säuglingssterbeziffern werden nach denselben Methoden berechnet wie die Sterbeziffern für die Altersgruppen von einem Jahr und darüber. In den Ländern, die die Ausgleichsmethode anwenden, wird die Säuglingssterblichkeit durch Division der Anzahl der Todesfälle von Kindern unter einem Jahr (vor dem ersten Geburtstag) in einem bestimmten Kalenderjahr durch die Anzahl der Lebendgeburten in diesem Kalenderjahr berechnet. Litauen und Portugal stützen sich auf eine Variante dieser Methode. Sie ermitteln die Säuglingssterbeziffer im Kalenderjahr t , indem sie die Anzahl der Todesfälle von Kindern unter einem Jahr, die im Jahr t geboren wurden, durch die Anzahl der Lebendgeburten im Jahr t dividieren, und die Anzahl der Todesfälle von Kindern unter einem Jahr, die im Jahr $t-1$ geboren wurden, dividiert durch die Anzahl der Lebendgeburten im Jahr $t-1$, hinzuzählen. Dabei werden die verstorbenen Kinder zur Anzahl der Lebendgeburten im Jahr ihrer Geburt und nicht im Jahr ihres Todes in Beziehung gesetzt.

Länder, die die Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten anwenden, definieren die Säuglingssterbeziffer als die Anzahl der Kinder, die im Jahr der Geburt sterben, dividiert durch die Anzahl der Lebendgeburten in diesem Kalenderjahr. In den Niederlanden wird eine zusätzliche Berichtigung in Bezug auf die Außenwanderung vorgenommen. Zu beachten ist, dass diese Sterbeziffer im Lexis-Diagramm nur das untere Dreieck betrifft. Das bedeutet, dass bei dieser Methode die Säuglingssterbeziffer im Vergleich zu den beiden anderen Methoden leicht unterschätzt wird.

Länder, die die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten anwenden, berechnen die Säuglingssterbeziffer als die Anzahl der in einem bestimmten Kalenderjahr geborenen Kinder, die vor ihrem ersten Geburtstag sterben, dividiert durch die Anzahl der Lebendgeburten in diesem Kalenderjahr.

Tabelle 3.8: Lebenserwartung bei der Geburt (e0)

	Nach Geschlecht aufgeschlüsselt	Höchstes in der Sterbetafel ausgewiesenes Alter	Sterbetafel auf der Basis nicht geglätteter Sterbeziffern	Sterbetafel auf der Basis geglätteter Sterbeziffern	
					Angewandte Methode
A	x	95/100 ¹⁾		x	Spline-Funktionen
B	x	105	x		
BG	x	100	x		
CY	x	80+		x	Mortpak-lite
CZ	x	103		x	Gompertz-Makeham
DK	x	99		x	2-Jahres-Durchschnitt
EE	x	100		x	Gompertz-Makeham
FIN	x	100+	x		
F	x	120	x		
D	x	90	x		
EL	x	110		x	Gewichtete Durchschnitte
HU	x	100		x	Böckh
IS	x	95		x	Von Statistics Iceland entwickelte Methode
IRL	x	105		x	Kings Methode
I	x	120		x	Gewichtete Durchschnitte (0-94); Kannisto (95-120)
LV	x	92		x	Mortpak-lite
LI	-	-	-	-	-
LT	x	90+		x	Exponentialmethode
L	x	100+		x	3-Jahres-Durchschnitt
MT	x	85	x		
NL	x	98,5+	x		
NO	x	99	x		
PL	x	100		x	Gleitende parabolische Anpassung - für 0-84; exponentiale polynomiale Überlebensfunktion - für 85+
P	x	85+		x	Reed-Merrell
RO	x	100	x		
SK	x	x ²⁾ (100+), x ³⁾ (85+)		x	Gompertz-Makeham
SI	x	85+, 100+ ⁴⁾		x	Reed-Merrell
E	x	100		x	Student-Andersonsche Differenzmethode
S	x	Alle Altersgruppen		x	Von Statistics Sweden entwickelte Methode
CH	x	99	x		
UK	x	85	x		

¹⁾ In Österreich werden jährliche Sterbetafeln bis zum Alter von 95 Jahren anhand von ungeglätteten Sterbeziffern erstellt. Zehnjährliche ("amtliche") Sterbetafeln auf der Basis von geglätteten Sterbeziffern werden bis zum Alter von 100 Jahren für einen Zeitraum von drei Jahren um die Volkszählungen berechnet.

²⁾ Vollständige Sterbetafeln.

³⁾ Abgekürzte Sterbetafeln.

⁴⁾ Alle 10 Jahre.

3.9.3 Lebenserwartung bei der Geburt

Alle 31 Staaten außer Liechtenstein erstellen getrennte Sterbetafeln für Männer und Frauen (siehe Tabelle 3.8). Als einziges Land hat Schweden keine Obergrenze für das Alter in den Sterbetafeln festgelegt. In den anderen Ländern reicht die Obergrenze von 80+ (Zypern) bis 120 (Frankreich). Die Sterbetafeln beruhen in elf Ländern auf nicht geglätteten Sterbeziffern, während 19 Staaten bei der Erstellung einer Sterbetafel eine Glättung der Sterbeziffern durchführen. Zypern erarbeitet zwei Arten von Sterbetafeln, von denen eine auf nicht geglätteten und die andere auf geglätteten Sterbeziffern basiert. Die Glättungsmethoden unterscheiden sich stark von Land zu Land. Zwei Staaten (Lettland und Zypern) verwenden die Software Mortpak-lite der Vereinten Nationen, in Estland, der Slowakei und der Tschechischen Republik wird die Methode nach Gompertz-Makeham eingesetzt, während Portugal und Slowenien die Reed-Merrell-Methode benutzen. Die anderen 13 Staaten wenden 12 verschiedene Methoden an.

Bei der Berechnung von Sterbetafeln kann eine Glättungsmethode verwendet werden, um eine geglättete Reihe von altersspezifischen Sterbeziffern zu erhalten. Für die Altersgruppen von 0 bis beispielsweise 15 wird angenommen, dass die Sterbeziffern sinken. Für danach folgende altersspezifische Sterbeziffern wird hingegen davon ausgegangen, dass sie mit zunehmendem Alter steigen.

Tabelle 4.1: Eheschließungen

	Standesamtliche Eheschließung möglich	Einfluss der kirchliche Trauung auf den Familienstand
A	Ja	Nein
B	Ja	Nein
BG	Ja	Nein
CY	Ja	Ja
CZ	Ja	Nein
DK	Ja	Ja
EE	Ja	Ja ¹⁾
FIN	Ja	Ja
F	Ja	Nein ²⁾
D	Ja	Nein
EL	Ja	Ja
HU	Ja	Nein
IS	Ja	Nein
IRL	Ja	Ja
I	Ja	Ja
LV	Ja	Ja
LI	Ja	Nein
LT	Ja	Ja
L	Ja	Nein
MT	Ja	Nein
NL	Ja	Nein
NO	Ja	Ja
PL	Ja	Ja ³⁾
P	Ja	Nein
RO	Ja	Nein
SK	Ja	Ja
SI	Ja	Nein
E	Ja	Ja
S	Ja	Ja
CH	Ja	Nein
UK (E+W)	Ja	Ja
UK (NI)	Ja	Nein
UK (SC)	Ja	Ja

¹⁾ Seit Dezember 2001.

²⁾ Ausnahmen für kirchliche Trauungen im Ausland.

³⁾ Muss innerhalb von 5 Tagen im lokalen Standesamt gemeldet werden.

4 Eheschließungen

4.1 Erfassung von Eheschließungen

In allen 31 untersuchten Ländern sind standesamtliche Eheschließungen möglich (siehe Tabelle 4.1). Die Beziehung zwischen standesamtlicher und kirchlicher Eheschließung unterscheidet sich jedoch in den einzelnen Ländern. In 15 Ländern hat eine kirchliche Trauung insofern Auswirkungen für die standesamtliche Eheschließung, als sie vom Staat als gleichwertig erachtet wird. Frankreich gibt an, dass eine kirchliche Trauung nur dann den Familienstand beeinflusst, wenn sie im Ausland durchgeführt wurde.

Tabelle 4.2: Bei der Anmeldung von Eheschließungen auszufüllende Dokumente

	Ehe- register	Heiratsurkunde	Statistische Anmeldung
A	x	x	x
B	x	x	x
BG	x	x	
CY		x	
CZ	x	x	
DK		x	
EE	x	x	
FIN	x	x	
F		x	x
D		x	
EL		x	x
HU	x	x	x
IS	x	x	
IRL		x	
I	x	x	x
LV	x	x	
LI		x	
LT	x	x	
L	x	x	
MT		x	
NL	x	x	
NO		x	
PL		x	x
P	x	x	x
RO		x	x
SK		x	x
SI		x	
E	x	x	x
S		x	
CH	x	x	
UK	x	x	

In mehreren Ländern ist die Erfassung der Eheschließung durch die Behörden, die sie durchführen, nicht ausreichend. In Staaten mit einem Bevölkerungsregister muss natürlich der Familienstand der jung Verheirateten aktualisiert werden. Dies bedeutet nicht, dass die Heiratsurkunde selbst (oder eine Kopie davon) in diesem Register gespeichert wird, aber die Informationen (oder ein Teil davon) werden aufgenommen.

In Ländern, in denen kirchliche Trauungen vom Staat anerkannt werden, sollte die Eheschließung auch beim Standesamt gemeldet werden. Außerdem gibt es einige landesspezifische Verfahren:

- In Zypern müssen alle standesamtlichen Eheschließungen auch vom Ministerium des Innern erfasst werden.
- In der Tschechischen Republik werden die Urkunden nach Registerbezirk aufbewahrt.
- In der Slowakei wird diese Aufgabe vom Bezirksregisteramt erfüllt.
- In Spanien werden Heiratsurkunden vom Bevölkerungsregister aufbewahrt.
- In Schweden wird die Eheschließung dem lokalen Finanzamt gemeldet.
- Im Vereinigten Königreich werden Kopien der Heiratsurkunde an das General Register Office weitergeleitet.

In den meisten Ländern sollten Anmeldungen über neue Eheschließungen unverzüglich oder innerhalb weniger Tage an andere Stellen weitergeleitet werden. Griechenland und Zypern bilden hier eine Ausnahme: Die Informationen sollten innerhalb von 40 Tagen beim griechischen Standesamt und innerhalb von 45 Tagen beim zyprischen Innenministerium einlangen.

In den meisten Ländern können Trauungen von Standesbeamten und/oder Priestern durchgeführt werden. Ferner sind in Norwegen Richter der Bezirksgerichte und in Spanien Beamte des Justizministeriums befugt, Trauungen vorzunehmen.

Tabelle 4.3: Mindestalter für die Eheschließung

	Männer	Frauen	Ausnahmen	
			Alter	Mögliche Ausnahmen
A	18	18	Frauen 15 / 16	15: Gericht; 16: Eltern / Vormund
B	18	18	<18	Zustimmung des Jugendgerichts notwendig
BG	18	18	16	Zustimmung des Vorsitzenden des regionalen Gerichts
CY	18	18 (St.A) / 16 (Kirchl.)	16 (St.A)	Zustimmung beider Eltern erforderlich
CZ	18	18	16 ¹⁾	Wenn im Einklang mit gesellschaftlichen Zweck der Ehe
DK	18	18		
EE	18	18		
FIN	18	18		
F	18	15		Zustimmung des <i>procureur de la république</i> notwendig
D	18	18	16	Wenn ein Ehepartner 18 oder mehr Jahre alt ist
EL	14	12		
HU	18	18	16	Besondere Genehmigung des Vormundschaftsgerichts
IS	18	18	<18	Zustimmung beider Eltern erforderlich
IRL	21	21	18-21 / <18	18-21: Zustimmung der Eltern; <18: gerichtliche Genehmigung
I	18	18	16	Erlaubnis der Eltern
LV	18	18	16-17	Zustimmung der Eltern nötig, wenn der Partner >=18
LI	18	18		
LT	18	18	<18	Gerichtliche Entscheidung
L	18	18		
MT	18	18	16	Zustimmung der Eltern
NL	18	18	16	Braut ist schwanger oder hat bereits ein Kind geboren
NO	18	18	<18	Beim König zu beantragende Heiraterlaubnis
PL	18	18		
P	16	16		
RO	18	16	16 (F) / 18 (M)	Bei Einigung des Bürgermeisters mit den Eltern
SK	18	18	16	Gerichtliche Entscheidung oder schwangere Braut
SI	18	18	<18 ²⁾	Zustimmung der Eltern und des Zentrums für Sozialarbeit
E	18	18	16/14	16: Zustimmung der Eltern, richterliche Entscheidung; 14: Altersdispens
S	18	18	<18	Zustimmung der Bezirksverwaltung erforderlich
CH	18	18		
UK (E+W)	18	18	16	Zustimmung der Eltern oder des Vormunds erforderlich
UK (NI)	18	18	16	Zustimmung beider Eltern erforderlich
UK (SC)	16	16		

¹⁾ Für Ehen mit 16- oder 17-jährigen ist eine Genehmigung erforderlich. Ohne diese Genehmigung ist die Ehe ungültig und wird vom Gericht auch ohne Antrag aufgehoben. Die Aufhebung unterbleibt allerdings, und die Ehe wird gültig, wenn ein zur Zeit der Eheschließung minderjähriger Ehepartner bereits 18 Jahre alt ist oder wenn die Frau schwanger ist.

²⁾ Die untere Altersgrenze ist nicht festgelegt. In der Regel heiraten Personen nicht unter 15.

4.2 Mindestalter für die Eheschließung

In den meisten Ländern liegt das Mindestalter für standesamtliche Eheschließungen sowohl für Männer als auch Frauen bei 18 Jahren (siehe Tabelle 4.3). Irland ist der einzige Staat, in dem das Mindestalter 21 Jahre beträgt. Dort können 18- bis 20-jährige mit Zustimmung der Eltern heiraten, während Jugendliche unter 18 eine richterliche Erlaubnis benötigen.

In mehreren Ländern liegt das Mindestalter — vor allem für Frauen — unter 18.

- In Frankreich beträgt das Mindestalter für Frauen 15 Jahre.
- In Rumänien liegt es bei 16 Jahren.
- Griechenland und Portugal sind die einzigen Länder, in denen das Mindestalter für beide Geschlechter niedriger als 18 ist. Griechen dürfen ab 14 und Griechinnen ab 12 heiraten. In Portugal liegt das Mindestalter für beide Geschlechter bei 16.

In den meisten Ländern dürfen Personen, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, heiraten, wenn ein Gericht, die Eltern oder ein Vormund zustimmen oder wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Bedingungen unterscheiden sich stark von Land zu Land.

- Österreicherinnen im Alter von 16 oder 17 Jahren können mit Zustimmung der Eltern heiraten, während 15-jährige eine gerichtliche Erlaubnis benötigen. Diese Erlaubnis kann gewährt werden, wenn die Frau die für eine Ehe nötige Reife aufzuweisen scheint. In Spanien wird nach derselben Regel vorgegangen, aber die Altersuntergrenze für Eheschließungen mit gerichtlicher Erlaubnis ist noch niedriger (14 Jahre).
- In Bulgarien, der Tschechischen Republik und Ungarn dürfen Jugendliche mit gerichtlicher Erlaubnis heiraten.
- In Zypern können 16- oder 17-jährige Frauen kirchlich heiraten, während das Mindestalter für standesamtliche Trauungen bei 18 liegt. Mit Zustimmung der Eltern dürfen 16- oder 17-jährige Frauen auch standesamtlich heiraten.
- In Frankreich können Männer unter 18 und Frauen unter 15 mit Zustimmung des *Procureur de la République* (Staatsanwalts) heiraten.
- Deutsche Frauen im Alter von 16 oder 17 können heiraten, wenn ihr Bräutigam mindestens 18 Jahre alt ist.
- In Italien, Malta und im Vereinigten Königreich dürfen 16- und 17-jährige Jugendliche mit Zustimmung der Eltern heiraten.
- In Litauen benötigen unter 18-jährige eine gerichtliche Erlaubnis.
- In den Niederlanden kann eine Ehe geschlossen werden, wenn beide Verlobte mindestens 16 sind und wenn die Braut schwanger ist oder bereits ein Kind geboren hat.
- Norwegische Jugendliche müssen um die Erlaubnis des Königs oder seines Vertreters auf Bezirksebene ansuchen.
- In Rumänien können in Sonderfällen Männer unter 18 und Frauen unter 16 heiraten (z. B. wenn der Bürgermeister gemäß dem Familiengesetzbuch eine Einigung mit den Eltern erzielt).
- In der Slowakei wird 16- oder 17-jährigen eine gerichtliche Heiratserlaubnis erteilt, wenn die Braut schwanger ist.

- In Slowenien können unter 18-jährige mit Zustimmung der Eltern und des Zentrums für Sozialarbeit heiraten, sofern gerechtfertigte Gründe dafür vorliegen. In der Regel heiraten unter 15-jährige nicht.

4.3 Inhalt der Heiratsurkunde

In den meisten Ländern werden die Namen des Ehepaars, Datum und Ort der Trauung, Wohnsitz, Ort und Datum der Geburt (in einigen Ländern: Alter), Nationalität und früherer Familienstand beider Ehepartner in der Heiratsurkunde angeführt (siehe Tabelle 4.4).

Wie bei den Geburts- und Sterbeurkunden gibt es bei den weiteren Angaben in der Heiratsurkunde große Unterschiede von Land zu Land. Zu diesen Daten gehören Mädchennamen, Namen der Ehepartner nach der Eheschließung, Namen der Eltern, Namen der Trauzeugen, Ausbildung, Beruf, Religion, Geburtsland, Anzahl der Kinder, Anzahl früherer Ehen und (für Personen, die bereits verheiratet waren) das Datum der Scheidung.

In Österreich werden Name, Anschrift, Datum und Ort der Geburt, Nummer der Geburtsurkunde und Nationalität unterhaltsberechtigter Kinder auf der Heiratsurkunde vermerkt. In der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich wird der Beruf des Vaters erfasst. In Finnland wird die Sprache der Ehepartner in der Heiratsurkunde angeführt. In Malta werden die Ausweise von Braut und Bräutigam vermerkt.

Tabelle 4.4: Inhalt der Heiratsurkunde (ausgewählte Informationen)

	Datum der Trauung	Ort der Trauung	Familien-namen vor der Heirat	Familien-namen nach der Heirat	Bildungs-stufe	Wohn-sitz	Religion	Geburts-datum
A	x	x	x	x		x	x	x
B	x	x	x	x		x		x
BG	x	x	x	x		x		x
CY	x	x	x			x	x	
CZ	x	x	x	x	x	x		x
DK	x	x	x					x
EE	x	x	x	x	x	x		x
FIN	x	x	x			x	x	x
F	x	x	x			x		x
D	x	x	x	x			x	x
EL	x	x	x		x		x	x
HU	x	x	x		x	x		x
IS	x	x	x			x	x	x
IRL	x	x	x			x		x
I	x	x	x		x	x		x
LV	x	x	x	x		x	x	x
LI	x	x	x	x		x		x
LT			x		x			x
L	x	x	x			x		x
MT	x		x					
NL	x	x	x	x				x
NO			x			x		x
PL	x	x			x	x	x	x
P	x	x	x	x	x	x		x
RO	x	x	x		x			x
SK	x	x ¹⁾	x ¹⁾	x ¹⁾	x	x		x
SI	x	x	x	x	x	x		x
E	x	x	x			x		x
S	x		x			x		
CH	x	x	x	x		x		x
UK (E+W)	x	x	x			x		
UK (NI)	x		x					x
UK (SC)	x	x	x			x		x

¹⁾ Diese Variablen werden nicht statistisch ausgewertet, sind aber im Protokoll über die Eheschließung enthalten.

²⁾ Das Bezirksregisteramt benötigt diese Angaben (d.h. Geburtsland) für die Zwecke der Eheschließung.

³⁾ Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe.

Tabelle 4.4: Inhalt der Heiratsurkunde (ausgewählte Informationen) – Fortsetzung

Alter	Geburtsort	Geburtsland	Nationalität	Familienstand	Datum der Scheidung	Anzahl früherer Ehen	Zahl der Kinder	
	x	x	x	x	x	x	x	A
	x		x	x	x			B
x	x	x	x	x		x	x	BG
x	x	x	x	x		x		CY
x		x ¹⁾	x	x	x	x		CZ
	x		x	x				DK
	x	x	x	x	x	x	x	EE
	x	x	x	x				FIN
	x			x			x	F
	x		x	x			x	D
			x	x		x		EL
			x	x	x	x	x	HU
x	x	x	x	x	x	x		IS
x				x				IRL
x	x		x	x	x			I
	x	x	x	x		x	x	LV
	x			x				LI
x	x		x	x		x		LT
	x	x	x	x				L
x			x					MT
	x							NL
	x		x					NO
				x	x	x		PL
	x	x	x	x	x	x	x	P
			x	x		x		RO
x	x ²⁾	x ²⁾	x ³⁾	x	x	x		SK
	x	x	x	x	x	x		SI
	x		x	x	x	x		E
	x	x		x			x	S
								CH
x				x				UK (E+W)
	x		x	x				UK (NI)
		x	x	x				UK (SC)

Tabelle 4.5: Eheschließungen im Ausland und von Nichtinländern

	Nationale Statistik enthält im Ausland geschlossene Ehen		Nationale Statistik enthält von Nichtinländern geschlossene Ehen	
	Ja	Nein	Ja	Nein
A		x		x
B	x			x
BG	x			x
CY		x	x	
CZ	x			x
DK	x			x
EE	x			x
FIN	x			x
F	x		x	
D		x	x	
EL	x		x	
HU	x		x	
IS	x			x
IRL		x	x	
I	x		x	
LV	x			x
LI	x			x
LT	x			x
L	x			x
MT	x			x
NL	x			x
NO	x			x
PL	x			x
P		x	x	
RO	x			x
SK	x			x
SI	x			x
E	x		x	
S	x			x
CH	x			x
UK		x	x	

4.4 Eheschließungen im Ausland und von Nichtinländern

Anders als Geburten und Todesfälle, die nur Einzelne betreffen, werden Ehen zwischen zwei Personen geschlossen, die nicht unbedingt derselben Bevölkerung angehören. Außerdem können Trauungen außerhalb des Wohnsitzlandes stattfinden. Deshalb ist es nützlich, die folgenden vier Fälle zu unterscheiden:

Ehepartner nach Land des Wohnsitzes und der Eheschließung

	Wohnsitzland		Land der Eheschließung
	Partner 1	Partner 2	
Fall 1	X	X	X
Fall 2	X	Y	X
Fall 3	X	X	Z
Fall 4	X	Y	Z

Fall 1 ist am häufigsten, d. h. zwei Personen, die im selben Land ansässig sind, heiraten in diesem Land. Die Heiratsurkunde wird in diesem Land ausgestellt, die Ehe wird in der Eheschließungsstatistik dieses Landes berücksichtigt, und kein anderes Land ist betroffen — weder in Hinblick auf das Personenstandswesen noch die Bevölkerungsstatistik. An den drei anderen Fällen sind zwei oder sogar drei Länder beteiligt.

In diesen Fällen wird vom Standpunkt des Partners 1 oder seinem/ihrer Wohnsitzland ausgegangen.

- Fall 2 betrifft Situationen, in denen die Ehe in dem Land geschlossen wird, in dem Partner 1 lebt, und Partner 2 aus einem anderen Land kommt. Dies kommt häufig in Grenzregionen vor.
- Fall 3 betrifft Situationen, in denen zwei Partner aus demselben Land in einem anderen Land heiraten, zum Beispiel während eines Urlaubs. Einige Einwanderer fallen ebenfalls in diese Kategorie.
- Bei Fall 4 stammen die Partner aus zwei unterschiedlichen Ländern, und die Hochzeit findet in einem dritten Land statt (z. B. ein Niederländer und eine Belgierin heiraten in Portugal). Dieser Fall tritt am seltensten auf.

Eheschließungen im Ausland beziehen sich auf Fall 3 und 4. Die meisten Staaten schreiben vor, dass die Eheschließung offiziellen Vertretungen des Staates im Ausland wie Botschaften oder Konsulaten gemeldet wird. Es bestehen allerdings folgende landesspezifische Unterschiede:

- In Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik wird auf der Grundlage der ausländischen Heiratsurkunde ein eigenes Dokument über die Eheschließung ausgestellt.
- Irland, Portugal und Zypern hingegen erfassen im Ausland geschlossene Ehen nicht.

- In Dänemark, Finnland, den Niederlanden und Norwegen ist die Ehe dem Bevölkerungsregister zu melden.
- Mehrere Länder schreiben vor, dass eine Botschaft oder ein Konsulat im Ausland von der Eheschließung zu verständigen ist, aber es wird keine neue Heiratsurkunde ausgestellt. Zu diesen Ländern zählen Estland, Italien und Ungarn.
- In Deutschland, Rumänien und Slowenien werden Angaben über Eheschließungen in einem zentralen Register gespeichert. Deutschland schreibt ferner vor, dass eine Kopie der ausländischen Heiratsurkunde an das zentrale Standesamt in Deutschland übermittelt wird.
- In Frankreich wird eine Eheschließung auf Wunsch des Ehepaars vom Standesamt erfasst, sofern die ausländischen Behörden die erforderlichen Angaben an das französische Standesamt übermitteln.
- In Litauen und Malta müssen Heiratsurkunden von Inländern, die im Ausland geheiratet haben, beglaubigt werden.
- In den Niederlanden erlauben die Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Scheinehen dem Standesamt, die Eintragung von Eheschließungen abzulehnen.
- Schweden, die im Ausland geheiratet haben, müssen selbst dem lokalen Finanzamt einen Nachweis dafür vorlegen.
- Im Vereinigten Königreich kann nur ein Gericht entscheiden, ob eine außerhalb des Landes geschlossene Ehe nach britischem Recht anerkannt wird.

Die meisten Länder nehmen Eheschließungen von Inländern im Ausland in ihre Statistiken auf und lassen Eheschließungen von Nichtinländern außer Acht (siehe Tabelle 4.5). Es gibt aber folgende Ausnahmen:

- Österreich ist das einzige Land, das beide Gruppen nicht berücksichtigt. Hier werden Eheschließungen nur in der Statistik erfasst, wenn sie österreichische Bürger betreffen, die in Österreich heiraten.
- In Deutschland, Irland, Portugal, dem Vereinigten Königreich und Zypern beruht die Eheschließungsstatistik auf Trauungen innerhalb des Landes, gleichgültig in welchem Land die Ehepartner ihren Wohnsitz haben. Praktisch lassen sie Eheschließungen von Inländern im Ausland außer Acht und berücksichtigen Trauungen von Nichtinländern auf ihrem Staatsgebiet.
- Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Ungarn erfassen beide Kategorien. Die Eheschließungsstatistiken dieser Länder enthalten alle innerhalb des Landes durchgeführte Trauungen (gleichgültig ob sie Inländer oder Nichtinländer betreffen) sowie alle Eheschließungen von Inländern im Ausland.

Somit kann man den Schluss ziehen, dass Eheschließungen in ganz Europa nicht einheitlich statistisch erfasst werden. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, kann eine Eheschließung sogar gar nicht in die Statistik Eingang finden:

- Unter den vier oben beschriebenen hypothetischen Fällen ist Fall 1 der einfachste. Er betrifft zwei Personen, die im selben Staat ansässig sind und dort heiraten. Diese Eheschließung wird in der Statistik dieses Landes und in keinem anderen Land erfasst.

- Fall 2 wird in der Eheschließungsstatistik des Landes X gezählt. Er kann aber auch in der Statistik des Landes Y erfasst werden, wenn dieses Land Trauungen von Inländern im Ausland berücksichtigt. Das gilt für alle 31 Länder außer Deutschland, Irland, Österreich, Portugal, das Vereinigte Königreich und Zypern.
- Bei Fall 3 scheint die Eheschließung in der Statistik des Landes X auf, wenn dieses Land Trauungen von Inländern im Ausland berücksichtigt. Das gilt für alle 31 Länder außer Deutschland, Irland, Österreich, Portugal, das Vereinigte Königreich und Zypern. Diese Ehe wird aber auch in Land Z erfasst, wenn die Statistik dieses Landes alle Eheschließungen in diesem Land enthält. Dies trifft für Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Portugal, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern zu.
- Der Fall 4 ist ähnlich gelagert wie Fall 3, wobei man aber „Land X“ als die „Länder X und Y“ verstehen sollte.

Bei Fall 2 kann die Eheschließung in einem oder zwei Ländern statistisch erfasst werden. Sie scheint auf jeden Fall in der Statistik des Landes der Eheschließung auf, in dem auch Partner 1 ansässig ist. Wenn Partner 2 aus Deutschland, Irland, Österreich, Portugal, dem Vereinigten Königreich oder Zypern kommt, wird die Trauung nur in der Statistik des Landes der Eheschließung erfasst. Wenn die Partner in einem anderen Land als Deutschland, Irland, Österreich, Portugal, dem Vereinigten Königreich oder Zypern geheiratet haben, wird die Ehe auch in der Statistik dieses Landes gezählt.

Bei Fall 3 kann die Eheschließung in keinem, einem oder zwei Ländern statistisch erfasst werden. Diese drei Möglichkeiten sollen durch Beispiele veranschaulicht werden:

- Wenn zwei Iren in Belgien heiraten, scheint die Trauung in keiner Eheschließungsstatistik auf.
- Wenn zwei Belgier in Luxemburg heiraten, wird ihre Ehe nur in der belgischen Statistik berücksichtigt. Ebenso wird die Ehe von zwei Iren, die im Vereinigten Königreich heiraten, nur in der britischen Statistik gezählt.
- Wenn aber zwei Belgier in Irland heiraten, wird die Trauung sowohl in Belgien als auch in Irland in die Eheschließungsstatistik aufgenommen.

Bei Fall 4 kann die Eheschließung in keinem, einem, zwei oder drei Ländern statistisch erfasst werden. Diese vier Möglichkeiten sollen durch Beispiele veranschaulicht werden:

- Wenn ein irischer und ein britischer Partner in Belgien heiraten, scheint die Trauung in keiner Eheschließungsstatistik auf.
- Wenn ein belgischer und ein irischer Partner in Luxemburg heiraten, wird die Trauung nur in der belgischen Eheschließungsstatistik gezählt.
- Wenn ein belgischer und ein niederländischer Partner in Luxemburg heiraten, wird ihre Ehe in der belgischen und der niederländischen Statistik berücksichtigt.
- Wenn ein belgischer und ein niederländischer Partner in Irland heiraten, wird die Trauung in Belgien, den Niederlanden und in Irland in die Eheschließungsstatistik aufgenommen.

Tabelle 4.6: Andere Arten von Lebensgemeinschaften

	Rechtl. Status	Art	Eintragung durch
A	Nein		
B	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Personenstandsregister
BG	Ja	Zusammenleben	Keine Eintragung, werden aber faktisch als Ehen betrachtet und nur bei Volkszählungen erfasst
CY	Nein		
CZ	Nein		
DK	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Gemeinden
EE	Nein		
FIN	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Personenstandsregister
F	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Registerbeamter am Amtsgericht
D	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Abhängig von den Bestimmungen der einzelnen Bundesländer; meist am Standesamt oder einer anderen örtlichen Behörde
EL	Nein		
HU	Nein		
IS	Ja	Förmliche einvernehmliche Verbindungen und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	Personenstandsregister
IRL	Nein		
I	Nein		
LV	Nein		
LI	Nein		
LT	Nein		
L	Nein		
MT	Nein		
NL	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften und Ehen von gleichgeschlechtlichen Paaren	Örtliches Standesamt
NO	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Zeremonie durch den Bezirksrichter, Meldung an das lokale Bevölkerungsregister
PL	Nein		
P	Nein		
RO	Nein		
SK	Nein		
SI ¹⁾	Ja		
E	Nein		
S	Ja	Eingetragene Lebensgemeinschaften	Richter am Bezirksgericht oder andere von der Präfektur des Bezirks ausgewählte Personen
CH	Nein		
UK	Nein		

¹⁾ Daten darüber werden nicht gesammelt.

4.5 Qualität der Erfassung von Eheschließungen

Im Allgemeinen wird die Erfassung der Eheschließungen als vollständig und richtig bezeichnet. Ein paar Länder bezeichneten sie allerdings als „akzeptabel“ oder „ziemlich gut“. Eheschließungen im Ausland werden manchmal mit Verzögerungen gemeldet.

4.6 Andere Lebensgemeinschaften

4.6.1 Andere Arten von Lebensgemeinschaften

Seit den 60er-Jahren sind andere Lebensgemeinschaften in den europäischen Ländern häufiger geworden. In den nordischen Ländern wurden sie um viele Jahre früher zur gängigen Praxis als zum Beispiel in den Mittelmeerländern oder Irland. Einige Staaten haben andere Lebensgemeinschaften zum Teil oder zur Gänze gesetzlich anerkannt und erlauben diesen Paaren, sich auf mehr oder weniger ähnliche Weise wie Ehepaare eintragen zu lassen. In anderen Ländern sind sie nicht mehr verboten oder werden ignoriert, aber ihre Erfassung — sofern sie überhaupt vorgesehen ist — ist weiterhin schlecht.

Zu beachten ist, dass in allen Ländern gleichgeschlechtliche oder gemischte Paare zusammenleben, aber in den meisten Staaten werden solche Lebensgemeinschaften nicht anerkannt oder amtlich eingetragen. Allerdings werden sie in einer Reihe von Ländern in Volkszählungen erfasst.

4.6.2 Eintragung anderer Arten von Lebensgemeinschaften

Andere Arten von Lebensgemeinschaften wie eingetragene und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften werden nur in wenigen Ländern registriert (siehe Tabelle 4.6). Außerdem bestehen Regelungen für sie erst seit kurzer Zeit. In Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Norwegen und Schweden sind eingetragene Lebensgemeinschaften ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare gedacht. In Frankreich und den Niederlanden hingegen können auch Mann und Frau eine Lebensgemeinschaft eintragen lassen. In Island wurden eingetragene Lebensgemeinschaften zwar nicht eingeführt, aber die Rechte und Pflichten von Personen, die in einer einvernehmlichen heterosexuellen Verbindung leben, werden in mehreren Rechtsakten angeführt.

In Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island und den Niederlanden werden Lebensgemeinschaften beim örtlichen Standesamt eingetragen. In Frankreich geschieht dies am *Tribunal d'instance* (Amtsgericht), während in Norwegen und Schweden das Bezirksgericht dafür zuständig ist.

Slowenien gibt an, dass Frauen und Männer, die in dauerhaften Beziehungen zusammenleben, nach dem Ehe- und Familiengesetz dieselben Rechte wie Ehepaare haben. Daten über Lebensgemeinschaften werden allerdings weder gesammelt noch in Registern erfasst.

Die Niederlande sind das einzige Land, in dem gleichgeschlechtliche Paare offiziell heiraten können. Diese Ehen werden am örtlichen Standesamt eingetragen. Die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen ist auch in Belgien geplant.

Eingetragene Lebensgemeinschaften oder Ehen von gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Ausland eingegangen werden, werden häufig nicht amtlich anerkannt.

Tabelle 4.7: Durchschnittsalter bei der Eheschließung

	Berechnung des Durchschnittsalters bei der Ersteheschießung		Alter bei der Ersteheschießung		Berechnung des Durchschnittsalters bei der Eheschließung		Alter bei der Eheschließung	
	Auf der Basis von Raten	Auf der Basis von Ereignissen	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter	Auf der Basis von Raten	Auf der Basis von Ereignissen	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	x	x			x	x	
B		x	x			x	x	
BG		x	x			x	x	
CY	x	x	x			x	x	
CZ	x	x	x		-	-	-	-
DK		x	x			x	x	
EE	x		x		x		x	
FIN	x		x		x		x	
F	x	x	x (Ereignisse)	x (Raten)	x	x	x (Ereignisse)	x (Raten)
D		x	x			x	x	
EL		x	x			x	x	
HU	x		x		x	x	x	
IS		x	x			x	x	
IRL		x	x			x	x	
I	x		x		x		x	
LV		x		x		x		x
LI	-	-	-	-	-	-	-	-
LT	x		x		-	-	-	-
L		x	x			x	x	
MT	-	-	-	-		x		x
NL	x	x		x	x	x		x
NO		x		x		x		x
PL		x	x			x	x	
P		x	x			x	x	
RO		x	x			x	x	
SK		x	x			x	x	
SI		x	x		x	x	x	
E	x		x		-	-	-	-
S		x	x			x	x	
CH	x		x		x		x	
UK		x	x			x	x	

- Nicht zutreffend.

4.7 Indikatoren für die Eheschließung

4.7.1 Durchschnittsalter bei der Eheschließung

Alle 31 Länder außer Liechtenstein legen Zahlen für das Alter bei der Ersteheschließung und das Alter bei der Eheschließung vor (siehe Tabelle 4.7). Bei der letztgenannten Zahl werden alle (erste, zweite, dritte ...) Eheschließungen berücksichtigt.

Drei Länder beschränken sich insofern auf die Ersteheschließungen, als nur das Durchschnittsalter bei der ersten Heirat berechnet wird. Diese Länder sind Spanien, die Tschechische Republik und Litauen. In der Tschechischen Republik werden getrennte Indikatoren für Ledige, Verwitwete und Geschiedene erstellt, aber nicht für alle Eheschließungen zusammen. Malta hingegen ist das einzige Land, das das Durchschnittsalter bei der Eheschließung unabhängig vom vorherigen Familienstand ermittelt, während das Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung nicht verfügbar ist.

Für die Berechnung des Durchschnittsalters bei der Eheschließung gibt es zwei unterschiedliche Methoden, d. h. auf der Grundlage von Ereignissen oder von Raten. Beide Methoden werden in Anhang II beschrieben.

Die meisten Länder (22), die sowohl das Durchschnittsalter bei der ersten und bei allen Eheschließungen ermitteln, gehen bei der Berechnung konsistent vor, d. h. für beide Indikatoren wird dieselbe Methode angewandt.

- 15 Länder, die das Durchschnittsalter für die erste und alle Eheschließungen auf konsistente Weise ermitteln, verwenden die auf Ereignissen beruhende Methode. Zu diesen Ländern gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Luxemburg, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei und das Vereinigte Königreich.
- Vier Staaten (Estland, Finnland, Italien und die Schweiz) ermitteln das Durchschnittsalter bei der ersten und allen Eheschließungen ausschließlich auf der Grundlage von Raten.
- In drei Ländern (Frankreich, Niederlande und Norwegen) werden beide Methoden für beide Arten des Durchschnittsalters verwendet.

Die restlichen vier Länder, die das Durchschnittsalter sowohl für die erste als auch für alle Eheschließungen berechnen, können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Österreich und Zypern berechnen das Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung nach beiden Methoden, beschränken sich aber bei der Ermittlung des Durchschnittsalters für alle Eheschließungen auf Ereignisse.
- Ungarn ermittelt das Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung auf der Grundlage von Raten, wendet aber in Bezug auf alle Eheschließungen beide Berechnungsmethoden an.
- In Slowenien stützt man sich beim Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung auf Ereignisse, wendet aber beide Methoden bei allen Eheschließungen an.

Tabelle 4.8: Definition des Alters im Zusammenhang mit Eheschließungen

	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter
A	x	
B	x	
BG	x	
CY	x	
CZ	x	
DK	x	x
EE	x	
FIN	x	
F	x	x
D	x	x
EL	x	
HU	x	
IS	x	
IRL	x	
I	x	
LV		x
LI	x	
LT	x	
L	x	x
MT	x	
NL	x	x
NO	x	x
PL	x	x
P	x	
RO	x	
SK	x	x
SI	x	
E	x	x
S	x	x
CH	x	x
UK	x	

Was die Definition des Alters anbelangt, verwenden alle Länder außer Lettland das Alter in vollendeten Lebensjahren (Alter am letzten Geburtstag). Elf Länder (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei und Spanien) ziehen auch das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter (Alter am 31. Dezember) heran. Frankreich gibt an, das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter für die Berechnung des Durchschnittsalters bei der Eheschließung auf der Grundlage von Raten und das Alter in vollendeten Lebensjahren für die Ermittlung des Durchschnittsalters bei der Eheschließung auf der Grundlage von Ereignissen zu verwenden.

Tabelle 4.9: Gesamtersteheschließungsziffer

	Für beide Geschlechter		Alter						Methode für altersspez. Raten	
	Ja	Nein	Einzelne Jahrgänge	Altersgruppen von 5 Jahren	Niedrigstes Alter		Höchstes Alter		Ausgleichsmethode ¹⁾	Parallelogramm mit vertikalen Seiten ²⁾
					Männer	Frauen	Männer	Frauen		
A	x		x		15	14	49	49	x	
B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BG				x	-	16	-	49	x	
CY	x		x		15	15	49	49	x	
CZ	x		x		16	16	49	49	x	
DK		x (Frauen)	x	x		15		49	x	
EE	x			x	15	15	49	49	x	
FIN	x		x		15	15	60	60	x	
F	x		x		17	15	49	49		x
D	x		x		16	16	49	49	x	
EL	x			x	15	15	75+	75+	x	
HU	x		x		15	15	59	49	x	
IS	x			x	15-19	15-19	60+	60+	x	
IRL	x		x		16	16	75+	75+	x	
I	x		x		16	16	49	49	x	
LV	x			x	15	15	49	49	x	
LI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LT	x		x		15	15	49	49	x	
L	x		x	x	18	15	Alle Altersgruppen		x	
MT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NL	x		x		15	15	Alle Altersgruppen			x
NO	x			x	15	15	49	49		x
PL	x		x		15	15	49	49	x	
P	x			x	15	15	49	49	x	
RO	x			x	<20	<20	60+	60+		x
SK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SI	x			x	15	15	49	49	x	
E	x		x		14	14	60	60	x	
S	x		x		20	20	49	44	x	
CH	x		x		15	15	49	49	x	
UK (E+W)	x			x	<20	<20	55+	55+	x	
UK (NI)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
UK (SC)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Ausgleichsmethode: im selben Jahr geschlossene Ehen von Personen mit demselben Alter in vollendeten Lebensjahren zur Zeit der Trauung (zwei Kohorten).

²⁾ Parallelogramm mit vertikalen Seiten: im selben Jahr geschlossene Ehen von Personen, die am Geburtstag im Jahr der Trauung dasselbe Alter erreichten (eine Kohorte).

- Nicht zutreffend.

4.7.2 Gesamtersteheschließungsziffer

Sechs Länder (Belgien, Liechtenstein, Malta, Slowakei, Nordirland und Schottland) berechnen keine Gesamtersteheschließungsziffern. In den meisten anderen Ländern werden sie getrennt für Männer und Frauen ermittelt. Bulgarien und Dänemark, die nur für Frauen Gesamtersteheschließungsziffern vorlegen, sind die einzigen Ausnahmen (siehe Tabelle 4.9).

Die Zahl der Länder, die diese Werte für einzelne Jahrgänge ermitteln, ist größer als die der Staaten, die sie aus altersspezifischen Eheschließungsziffern für Altersgruppen von fünf Jahren berechnen. Dänemark und Luxemburg wenden beide Ansätze an.

Am häufigsten erstreckt sich die Gesamtersteheschließungsziffer vom Alter von 15 Jahren (Untergrenze) bis zum Alter von 49 Jahren (Obergrenze). Dies gilt für zehn Länder, nämlich Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Portugal, Schweiz, Slowenien und Zypern. In den anderen Ländern weicht die Berechnungsweise für die Gesamtersteheschließungsziffer mehr oder weniger von diesem Muster ab. In der folgenden Aufzählung wird nur auf die Unterschiede eingegangen. Das bedeutet, dass die Übereinstimmungen mit dem häufigsten Fall (Untergrenze von 15 Jahren, Obergrenze von 49 Jahren) nicht angeführt werden.

- In Österreich liegt die Altersuntergrenze für Frauen bei 14.
- In Bulgarien ist das niedrigste Alter bei Frauen 16.
- Die Untergrenze für Männer und Frauen ist in Deutschland, Italien und der Tschechischen Republik 16.
- In Finnland liegt die Obergrenze für Männer und Frauen bei 60.
- In Frankreich ist das niedrigste Alter bei Frauen 17.
- In Griechenland beträgt das höchste Alter für Männer und Frauen 75+.
- In Ungarn liegt die Obergrenze für Männer bei 59.
- In Island ist das höchste Alter für beide Geschlechter 60.
- In Irland liegt für beide Geschlechter die Untergrenze bei 16 und die Obergrenze bei 75.
- In Luxemburg beträgt das niedrigste Alter bei Männern 18 Jahren.
- In Luxemburg und den Niederlanden werden alle verfügbaren Altersgruppen herangezogen.
- In Rumänien sowie England und Wales liegt die Obergrenze für beide Geschlechter bei 60.
- In Spanien ist die Untergrenze für Männer und Frauen auf 14 Jahre festgesetzt.
- In Schweden liegt für beide Geschlechter die Untergrenze bei 20 und die Obergrenze für Frauen bei 44.

In den meisten Ländern werden die altersspezifischen Eheschließungsziffern für die Berechnung der Gesamtersteheschließungsziffern nach der so genannten Ausgleichsmethode (siehe Anhang I) berechnet. Bei dieser Methode wird die altersspezifische Eheschließungsziffer ermittelt, indem die Anzahl der heiratenden Personen eines bestimmten Alters (in vollendeten Lebensjahren) zur

durchschnittlichen Anzahl der Inländer dieses Alters (ebenfalls in vollendeten Lebensjahren) in Beziehung gesetzt wird. Bei der Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten wird anders vorgegangen. Hier wird zur Berechnung von altersspezifischen Eheschließungsziffern das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter verwendet, so dass es irrelevant ist, ob die Trauung vor oder nach dem Geburtstag in diesem Kalenderjahr stattfand. Nur Frankreich, die Niederlande und Rumänien ermitteln die altersspezifischen Eheschließungsziffern auf diese Weise. Die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten wird von keinem einzigen Land angewandt.

Tabelle 5.1: Bestimmungen über Ehescheidungen

	Scheidung möglich	Scheidungen oder Verfügbarkeit von Ehescheidungsstatistiken
A	Ja	Personen ohne Religionszugehörigkeit: 1870. Katholiken: 1938. Statistik seit 1884
B	Ja	1840
BG	Ja	Statistik seit 1928
CY	Ja	Statistik seit 1966
CZ	Ja	1919
DK	Ja	Vor 1900
EE	Ja	1926
FIN	Ja	1878
F	Ja	1791
D	Ja	Statistik seit 1895
EL	Ja	1945
HU	Ja	Statistik seit 1876
IS	Ja	16. Jahrhundert
IRL	Ja	1995
I	Ja	1970
LV	Ja	1921
LI	Ja	1974
LT	Ja	1940
L	Ja	1794
MT	Nein	-
NL	Ja	1804
NO	Ja	Statistik seit 1871
PL	Ja	Statistik seit 1918
P	Ja	1975
RO	Ja	Statistik seit 1930
SK	Ja	1894
SI	Ja	1946
E	Ja	1981
S	Ja	Statistik seit 1831
CH	Ja	1874 Annahme des ersten Bundesgesetzes. Statistik seit 1876
UK (E+W)	Ja	1858
UK (NI)	Ja	1939
UK (SC)	Ja	1976

- Nicht zutreffend.

5 Ehescheidungen

5.1 Bestimmungen über Ehescheidungen

In allen Ländern außer Malta sind Ehescheidungen möglich (siehe Tabelle 5.1). Am frühesten wurden entsprechende Bestimmungen in Island angenommen, wo Ehescheidungen seit dem 16. Jahrhundert möglich sind. In Frankreich wurden sie 1791 und in Luxemburg 1794 eingeführt. In Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Ungarn sowie England und Wales wurden Scheidungen im 19. Jahrhundert zugelassen. Erst vor relativ kurzer Zeit wurden sie in Irland (1995), Italien (1970), Liechtenstein (1974), Portugal (1975), Spanien (1981) und Schottland (1976) eingeführt.

Tabelle 5.2: Voraussetzungen für Ehescheidungen

	Gerichts- entscheid	Auf Antrag eines oder beider Partner	Zerrüttung der Ehe	Ehebruch	Mindestdauer der Ehe	Mindestdauer der Trennung	Erfüllung der Interessen des anderen Partners	Keine Aussicht auf Versöhnung	Versorgung von Unterhalts- berechtigten
A	x	x	x	x		x		x	
B	x	x	x	x					
BG	x	x	x	x				x	x
CY	x	x							
CZ	x	x	x		x	x	x	x	x
DK	x	x	x	x					
EE	x	x							
FIN	x	x							
F	x	x	x			x			
D	x	x				x		x	
EL ¹⁾	x	x	x						
HU	x	x	x						
IS	x	x	x	x		x		x	
IRL	x	x	x		x	x		x	x
I	x	x				x			
LV	x	x		x					
LI	x	x	x	x		x			
LT	x	x	x	x		x			
L	x	x	x	x					
MT	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NL	x	x	x						
NO	x					x			x
PL	x	x	x			x		x	
P ²⁾	x	x							
RO	x		x					x	
SK	x	x	x		x	x	x	x	x
SI	x	x	x						x
E	x	x		x	x	x	x	x	x
S	x	x							
CH	x	x				x			
UK	x	x	x	x		x			

¹⁾ Weitere Voraussetzungen sind: Abgängigkeit, Todesvermutung, einvernehmliche Scheidung.

²⁾ Gerichtsentscheid bei Antrag eines Partners; bei Beantragung durch beide Partner genügt eine standesamtliche Eintragung.

- Nicht zutreffend.

5.2 Voraussetzungen für Ehescheidungen

In allen Ländern werden Ehen durch Gerichtsentscheidungen geschieden (siehe Tabelle 5.2). Die folgenden ergänzenden Anmerkungen können aber zu einzelnen Ländern gemacht werden:

- Wenn beide Ehepartner die Scheidung wünschen, kann in Portugal der Beschluss vom Standesamt gefasst werden. In den meisten Ländern sind eine Zerrüttung der Ehe und fehlende Aussichten auf eine Versöhnung nötige Voraussetzungen für eine Scheidung.
- In Belgien, Bulgarien, Dänemark, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Österreich, Spanien und im Vereinigten Königreich ist Ehebruch ein Scheidungsgrund.
- Nur in vier Ländern (Irland, Slowakei, Spanien und Tschechische Republik) wurde eine Mindestdauer für die Ehe festgelegt.
- In 15 Staaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) müssen die Ehepartner einen Mindestzeitraum getrennt gelebt haben, bevor die Ehe geschieden werden kann. Dieser Zeitraum unterscheidet sich stark von Land zu Land.

Sieben Länder (Bulgarien, Irland, Norwegen, Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechische Republik) sehen vor, dass vor der Scheidung die Versorgung unterhaltsberechtigter Kinder geregelt wird.

Tabelle 5.3: Erfassung von Ehescheidungen

	Keine Erfassung	Registrierung bei Gericht	Eintragung im Bevölkerungsregister	Eintragung auf Heiratsurkunde	Verschiedene demografische Daten
A		x	x ¹⁾	x	x
B		x	x	x	
BG		x	x	x	x
CY	x				
CZ		x	x		x
DK		x	x		
EE		x	x		x
FIN		x	x	x	x
F		x		x	x
D		x	x ¹⁾		x
EL		x	x	x	
HU		x	x	x	x
IS			x		
IRL	x				
I		x	x		x
LV		x	x	x	x
LI		x	x		
LT		x	x	x	x
L		x	x	x	
MT	-	-	-	-	-
NL		x	x	x	x
NO		x	x	x	x
PL		x			x
P		x	x	x	x
RO		x			x
SK		x ²⁾	x ³⁾	x ⁴⁾	x
SI		x	x	x	x
E		x		x	
S⁵⁾		x	x		x
CH		x			x
UK		x		x	x

¹⁾ Eintragung im Geburtenbuch.

²⁾ Das Gericht beschließt die Scheidung, trägt sie aber in kein Register ein.

³⁾ Durch die Behörde am ständigen Wohnsitz.

⁴⁾ Eintragung durch das Bezirksregisteramt unabhängig vom Ort der Eheschließung.

⁵⁾ Die Registrierung wird vom Gericht an das Finanzamt weitergeleitet, das diese Angaben zum Beispiel an das Bevölkerungsregister übermittelt.

5.3 Erfassung von Ehescheidungen

In fast allen Ländern werden Ehescheidungen vom Gericht erfasst (siehe Tabelle 5.3). Irland, Island und Zypern bilden die einzigen Ausnahmen. Mehrere Länder vermerken die Scheidung auch auf der Heirats- oder der Geburtsurkunde. In Schweden werden Ehescheidungen dem Finanzamt gemeldet, das die Informationen an das schwedische Bevölkerungsregister weiterleitet.

Tabelle 5.4: Ehescheidungen von Nichtinländern

	In der nationalen Statistik enthalten	
	Ja	Nein
A		x
B		x
BG		x
CY	x	
CZ		x
DK		x
EE ¹⁾		x
FIN		x
F	x	
D		x
EL	x	
HU	x	
IS		x
IRL		x
I	x	
LV		x
LI	x	
LT		x
L		x
MT	-	-
NL		x
NO		x
PL		x
P	x	
RO		x
SK		x
SI ²⁾		x
E	x	
S		x
CH		x
UK (E+W)		x
UK (NI)	x	
UK (SC)		x

¹⁾ Wenn ein Partner ein Nichtinländer ist, scheinen seine Daten in der Statistik auf, da von jeder Scheidung zwei Partner betroffen sind und die Zahl der Scheidungen für Männer und Frauen gleich ist.

²⁾ Zumindest eine Person muss in der Slowakei ansässig sein.

5.4 Ehescheidungen von Nichtinländern

In Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Portugal, Spanien, Ungarn, Nordirland und Zypern werden Nichtinländer in der nationalen Scheidungsstatistik berücksichtigt (siehe Tabelle 5.4), während sie in den anderen Ländern außer Acht gelassen werden. In der zuletzt genannten Gruppe von Ländern werden allerdings in der Regel Ehescheidungen in die Statistik aufgenommen, wenn zumindest einer der Partner Inländer ist. Bei Zusammenfassung der Daten für alle Länder kann dies zu einer Überschätzung der Zahl der Ehescheidungen führen. In dieser Hinsicht sind diese Statistiken mit den Eheschließungsstatistiken vergleichbar.

Tabelle 5.5: Definition des Alters im Zusammenhang mit Ehescheidungen

	Vollendete Lebensjahre	Im Kalenderjahr erreichtes Alter	Keine Angaben zum Alter
A	x		
B	x		
BG	x		
CY			x
CZ	x		
DK	x	x	
EE	x	x	
FIN	x	x	
F		x	
D	x	x	
EL		x	
HU	x		
IS	x		
IRL			x
I	x		
LV		x	
LI	x		
LT	x		
L	x	x	
MT	-	-	-
NL	x	x	
NO	x		
PL	x		
P	x		
RO	x		
SK	x	x	
SI	x		
E	x	x	
S	x	x	
CH	x	x	
UK	x		

5.5 Definition des Alters im Zusammenhang mit Ehescheidungen

In den Ehescheidungsstatistiken verwenden die meisten Länder das Alter zum Zeitpunkt des beobachteten Ereignisses (siehe Tabelle 5.5). Frankreich, Griechenland und Lettland stützen sich allerdings auf das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter (Alter am 31. Dezember), während Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, die Slowakei und Spanien beide Definitionen heranziehen. Die Ehescheidungsstatistiken in Irland und Zypern enthalten keine Angaben über das Alter.

**Anhang I:
Altersspezifische demografische Raten**

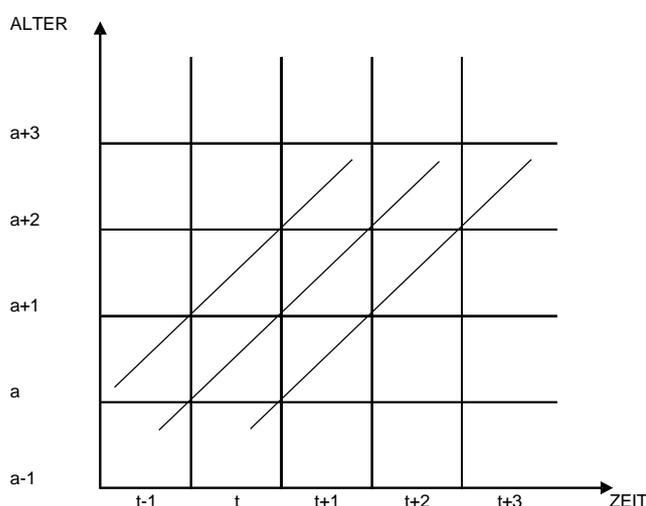
Altersspezifische demografische Raten

Alle 31 Länder wurden um Informationen darüber gebeten, wie die folgenden demografischen Raten berechnet werden:

- Gesamfruchtbarkeitsrate,
- endgültige Kinderzahl,
- Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes,
- Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes,
- Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung,
- Durchschnittsalter bei der Eheschließung,
- Ersteheschließungsziffer,
- Sterbeziffern,
- Säuglingssterbeziffern,
- Lebenserwartung bei der Geburt.

Eine Gemeinsamkeit von mehreren dieser Raten besteht darin, dass sie das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen, die von einem demografischen Ereignis betroffen sind (in diesem Zusammenhang Geburt eines Kindes, Tod oder Eheschließung), und der Anzahl von Personen angeben, die von diesem Ereignis betroffen sein könnten (die so genannte „Risikopopulation“). Andere Raten bestehen aus mehreren derartigen Verhältniszahlen. Die fraglichen Verhältniszahlen sind altersspezifische Fruchtbarkeitsziffern, altersspezifische Sterbeziffern und altersspezifische Eheschließungsziffern.

Es gibt drei Hauptverfahren für die Bestimmung von Nenner und Zähler dieser Verhältniszahlen, die mit Hilfe eines Lexis-Diagramms veranschaulicht werden können. Das Lexis-Diagramm ist eine zweidimensionale Darstellung, bei der auf der horizontalen Achse die Zeit (t) und auf der vertikalen Achse das Alter (a) aufgetragen wird. Sowohl Zeit als auch Alter werden als kontinuierliche Variable abgebildet. In diesem Diagramm wird für jede Person eine Linie für den Lebensverlauf eingezeichnet. Diese „Lebenslinie“ ist eine Gerade, die an einem Punkt auf der horizontalen Achse beginnt (am Geburtsdatum) und zu beiden Achsen einen rechten Winkel aufweist. Mit dem Tod der betreffenden Person endet die Lebenslinie. Die horizontale Koordinate bezeichnet das Sterbedatum, während die vertikale das Alter zur Zeit des Todes angibt. Jedem Zeitpunkt im Leben einer Person entspricht ein



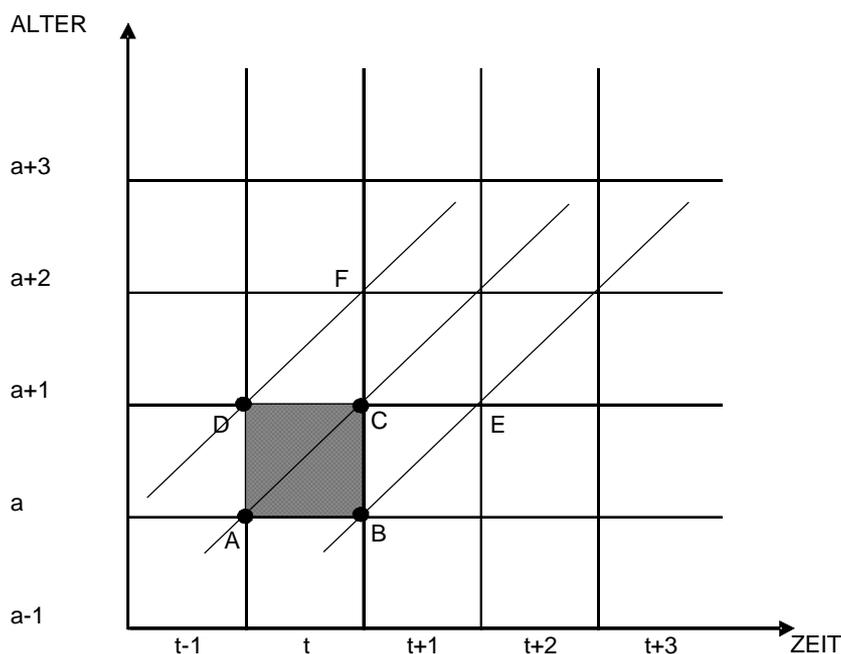
Punkt auf der Lebenslinie. Dieser Punkt gibt ihr Alter zu dieser Zeit und das dazu gehörende Kalenderdatum an. Insbesondere können alle Zeitpunkte, zu denen eine Person ein demografisches Ereignis erlebt, mit einem Punkt auf ihrer Lebenslinie verbunden werden.

Hier soll die Vorgehensweise bei der Definition altersspezifischer demografischer Raten am Beispiel der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern beschrieben werden. Dasselbe gilt analog auch für Sterbe- und Eheschließungsziffern. Zu beachten ist, dass sich Fruchtbarkeitsziffern in der Regel auf Frauen beziehen, während Sterbe- und Eheschließungsziffern für Männer und Frauen getrennt berechnet werden.

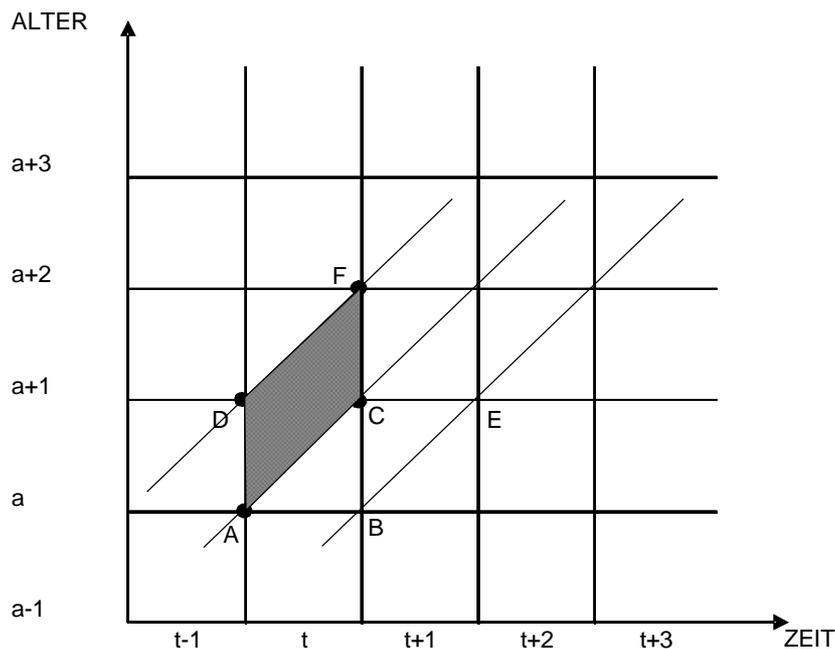
Im Zähler stehen bei einer altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffer alle Frauen, die zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Alter ein Kind geboren haben. In diesem Zusammenhang können Zeit und Alter auf verschiedene Arten und in verschiedenen Kombinationen gewählt werden.

Bei der Zeit wird in der Regel ein Kalenderjahr betrachtet. Die häufigsten Definitionen für das Alter sind das am letzten Geburtstag erreichte Alter (Alter zum Beobachtungszeitpunkt) und das Alter, das am Geburtstag in einem bestimmten Kalenderjahr erreicht wird oder würde (Alter am 31. Dezember oder im betrachteten Kalenderjahr erreichtes Alter). Die Personen, die im Zähler der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffer zu berücksichtigen sind, können auf drei verschiedenen Arten bestimmt werden (*a* steht hier für das betreffende Alter):

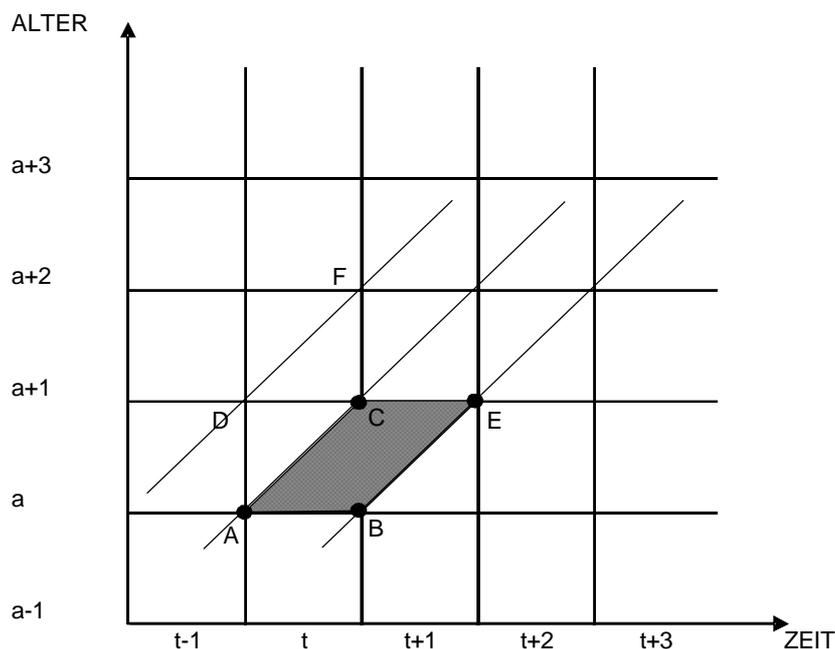
1. Alle Frauen, die im Kalenderjahr *t* ein Kind geboren haben und das Alter *a* an ihrem letzten Geburtstag erreichten. Damit werden alle Frauen erfasst, für die der zur Geburt gehörende Punkt auf der Lebenslinie im Quadrat ABCD liegt. Diese Methode wird als Ausgleichsmethode bezeichnet.



- Alle Frauen, die im Kalenderjahr t ein Kind geboren haben und in diesem Kalenderjahr das Alter a erreicht haben oder erreichen werden. Damit werden alle Frauen erfasst, für die der zur Geburt gehörende Punkt auf der Lebenslinie im Parallelogramm ACFD liegt. Diese Methode wird als Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten bezeichnet.



- Alle Frauen, die im Kalenderjahr $t-a$ geboren wurden und zwischen ihrem a . und ihrem $(a+1)$. Geburtstag ein Kind geboren haben. Damit werden alle Frauen erfasst, für die der zur Geburt gehörende Punkt auf der Lebenslinie im Parallelogramm ABEC liegt. Diese Methode wird als Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten bezeichnet.



Nachdem das Alter definiert wurde, sollte der Nenner (die Risikopopulation) entsprechend gewählt werden. Obwohl es dafür mehrere Möglichkeiten gibt, konzentrieren wir uns hier auf die einfachste Variante, d. h. die dem festgelegten Zähler entsprechende Durchschnittsbevölkerung.

Bei der Ausgleichsmethode umfasst der Nenner alle Frauen, die im Jahr t ihren a . Geburtstag feiern. Da die Bevölkerungszahlen nach Geschlecht und Alter in der Regel für den 1. Januar jedes Kalenderjahrs vorliegen, wird diese Zahl durch Berechnung des arithmetischen Mittels der Frauen im Alter a am 1. Januar des Kalenderjahrs t und der Frauen im Alter a am 1. Januar des Kalenderjahrs $t+1$ geschätzt. Im Lexis-Diagramm ist dieser Wert das arithmetische Mittel der Anzahl der Lebenslinien, die einen Schnittpunkt mit AD haben, und denjenigen Lebenslinien, die BC schneiden.

Bei der Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten steht im Nenner das arithmetische Mittel der Frauen im Alter $a-1$ am 1. Januar des Kalenderjahrs t und der Frauen im Alter a am 1. Januar des Kalenderjahrs $t+1$. Im Lexis-Diagramm ist dieser Wert das arithmetische Mittel der Anzahl der Lebenslinien, die einen Schnittpunkt mit AD haben, und denjenigen Lebenslinien, die CF schneiden.

Bei der Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten steht im Nenner das arithmetische Mittel der Frauen, deren a . Geburtstag im Kalenderjahr t liegt, und den Frauen, die ihren $(a+1)$. Geburtstag im Kalenderjahr $t+1$ feiern. Im Lexis-Diagramm ist dieser Wert das arithmetische Mittel der Anzahl der Lebenslinien, die einen Schnittpunkt mit AB haben, und denjenigen Lebenslinien, die CE schneiden.

Alle drei Methoden haben ihre Vor- und Nachteile. Bei den Raten, die nach der Ausgleichsmethode berechnet werden, stehen sowohl im Zähler als auch im Nenner Frauen derselben Geburtskohorte, d. h. sie wurden im selben Kalenderjahr geboren. Somit können bei der Ermittlung der endgültigen Kinderzahl dieselben Fruchtbarkeitsziffern verwendet werden. Die Methode der Parallelogramme mit vertikalen Seiten erfasst die Geburten eines Kalenderjahrs, aber ein Nachteil dieser Methode besteht im großen Altersunterschied zwischen den Müttern. Die älteste Mutter im Zähler dieser Rate ist um zwei Jahre älter als die jüngste Mutter. Die Methode der Parallelogramme mit horizontalen Seiten weist diesen Nachteil nicht auf, aber hier liegen zwischen der frühesten und der letzten Geburt zwei Jahre. Folglich bezieht sich diese Rate auf zwei Kalenderjahre und nicht auf eines.

Bei der Ausgleichsmethode beträgt der Altersunterschied zwischen der ältesten und der jüngsten Mutter ein Jahr, und auch zwischen der ersten und der letzten Geburt liegt ein Jahr. Diese Raten beziehen sich auf Geburten in einem Kalenderjahr. Der Nachteil dieser Methode besteht darin, dass die Frauen einer Rate aus zwei verschiedenen Geburtskohorten stammen. Das bedeutet, dass die älteste Frau der Risikopopulation (im Nenner der Rate) zwei Jahre älter als die jüngste Frau ist.

Dieselben Überlegungen gelten analog auch für altersspezifische Sterbe- und Eheschließungsziffern.

**Anhang II:
Durchschnittsalter
auf der Basis von Ereignissen und Raten**

Durchschnittsalter auf der Basis von Ereignissen und Raten

Für die Berechnung des Durchschnittsalters der Mutter bei der Geburt eines Kindes und des Durchschnittsalters bei der Eheschließung gibt es zwei unterschiedliche Methoden, d. h. auf der Basis von Ereignissen und Raten. Bei der Ermittlung des Durchschnittsalters auf der Grundlage von Ereignissen wird das Alter aller Mütter bei der Geburt und aller Personen bei der Eheschließung für alle derartigen Ereignisse, die in einer Bevölkerung in einem Kalenderjahr stattfinden, addiert und dann durch die Anzahl der Geburten bzw. der heiratenden Personen dividiert.

Im Folgenden wird die Berechnung des Durchschnittsalters für Eheschließungen beschrieben, aber dasselbe gilt analog auch für Geburten. Zu beachten ist, dass sich das Durchschnittsalter bei der Geburt in der Regel auf Frauen bezieht, während das Durchschnittsalter bei der Eheschließung getrennt für Männer und Frauen ermittelt wird.

In der Formel für das

auf Ereignissen beruhende Durchschnittsalter bei der Eheschließung =
$$\frac{\sum x \times N_{(x)}}{\sum N_{(x)}}$$
,

entspricht:

x dem Alter

$N_{(x)}$ der Anzahl der Männer/Frauen, die im Alter x heiraten.

Wenn das Alter in der Anzahl vollendeter Lebensjahre (Alter am letzten Geburtstag) gemessen wird, sollte x um 0,5 erhöht werden.

Auf Ereignissen beruhende Indikatoren weisen den Nachteil auf, dass sie von Veränderungen der Kohortengröße beeinflusst werden. Das Gewicht eines Alters, für das die Kohorte groß ist, ist relativ hoch, während es bei einer kleinen Kohorte relativ gering ist. Das kann Vergleiche zwischen Regionen, Ländern und Zeiträumen behindern. Um den Einfluss von Kohortengrößen auszuschließen, kann das Durchschnittsalter auf der Grundlage von altersspezifischen Raten ermittelt werden. In der Formel für das

auf Raten beruhende Durchschnittsalter bei der Eheschließung =
$$\frac{\sum x \times M_{(x)}}{\sum M_{(x)}}$$
,

entspricht:

x dem Alter

$M_{(x)}$ der altersspezifischen Eheschließungsziffer für das Alter x .

Wenn das Alter in der Anzahl vollendeter Lebensjahre (Alter am letzten Geburtstag) gemessen wird, sollte auch hier x um 0,5 erhöht werden.

Das auf Raten beruhende Durchschnittsalter bei der Ersteheschließung kann auch als das Durchschnittsalter bei der Eheschließung in einer Heiratstafel mit zwei Werten (nie verheiratet, verheiratet) ohne Außenwanderung, Sterblichkeit und Ehescheidungen interpretiert werden. In einer solchen Tafel bleibt die Bevölkerungszahl für alle Altersstufen gleich, da unter den erwähnten Annahmen weder ein Anstieg noch eine Abnahme möglich ist. Das Durchschnittsalter bei der Eheschließung für die in der Tafel erfasste Bevölkerung wird ermittelt, indem man die

einzelnen Altersstufen im Verhältnis zur Anzahl der in jedem Alter heiratenden Personen gewichtet. In der Tafel ist die Anzahl der heiratenden Personen so groß wie die entsprechenden altersspezifischen Eheschließungsziffern multipliziert mit der Größe der ursprünglichen Kohorte. Daraus folgt, dass das Durchschnittsalter bei der Eheschließung in dieser Tafel dem auf Raten beruhenden Durchschnittsalter bei der Eheschließung entspricht, das mit der oben angeführten Formel berechnet wird. Ebenso kann das auf Raten beruhende Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als das Durchschnittsalter der Mutter in einer Fruchtbarkeitstafel mit zwei Werten (kinderlos, mindestens ein Kind) ohne Außenwanderung und ohne Sterblichkeit interpretiert werden.

Weder das auf Raten beruhende Durchschnittsalter bei der Eheschließung noch das auf Raten beruhende Durchschnittsalter der Mutter bei der Geburt eines Kindes — unabhängig von der Ordnungsnummer der Geburt — kann, wie hier vorgestellt, in Hinblick auf einfache Heirats- oder Fruchtbarkeitstafeln ausgelegt werden. Dies erklärt, weshalb das auf Raten beruhende Durchschnittsalter weniger häufig für alle Eheschließungen und für alle Geburten berechnet wird.

**Anhang III:
Liste der Ländercodes**

Liste der Ländercodes

A	Österreich
B	Belgien
BG	Bulgarien
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	Spanien
EE	Estland
EL	Griechenland
F	Frankreich
FIN	Finnland
HU	Ungarn
I	Italien
IRL	Irland
IS	Island
L	Luxemburg
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
P	Portugal
PL	Polen
RO	Rumänien
S	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich
UK (E+W)	England und Wales
UK (NI)	Nordirland
UK (SC)	Schottland

Anhang IV: Glossar

GLOSSAR

A

ADMINISTRATIVE KORREKTUREN

Alle Veränderungen der Bevölkerungszahl, die nicht als Geburten, Todesfälle, Ein- oder Auswanderungen eingestuft werden können.

ALTER BEIM LETZTEN GEBURTSTAG

Das Alter ausgedrückt als Anzahl der zum letzten Berichtszeitpunkt erlebten Geburtstage. Da dies mit der Anzahl der vollendeten Lebensjahre identisch ist, gilt auch die Bezeichnung „Alter in vollendeten Jahren“.

ALTERSSPEZIFISCHE ERSTEHESCHLIESSUNGSZIFFERN

Die Anzahl der Eheschließungen von Frauen (oder Männern) im Alter von x Jahren im Verhältnis zur durchschnittlichen weiblichen (oder männlichen) Bevölkerung im Alter von x Jahren. Je nach Land ist das Alter entweder das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter oder das Alter beim letzten Geburtstag. Bei Eurostat wandelt man die auf der Grundlage des Alters beim letzten Geburtstag ermittelten Zahlen in Werte auf der Basis des im betrachteten Kalenderjahr erreichten Alters um, um kohärente Daten zu erhalten.

ALTERSSPEZIFISCHE FRUCHTBARKEITZIFFERN

Die Anzahl der Geburten von Müttern im Alter von x Jahren im Verhältnis zur durchschnittlichen weiblichen Bevölkerung im Alter von x Jahren. Je nach Land ist das Alter entweder das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter oder das Alter beim letzten Geburtstag. Bei Eurostat wandelt man die auf der Grundlage des Alters beim letzten Geburtstag ermittelten Zahlen in Werte auf der Grundlage des im betrachteten Kalenderjahr erreichten Alters um, um Daten zu erhalten, die Vergleiche zwischen den Ländern erlauben.

ANTEIL DER EHESCHIEDUNGEN NACH EHESCHLIESSUNGSKOHORTEN

Die Summe der Scheidungsziffern nach Ehedauer, berechnet für n Kalenderjahre für eine Eheschließungskohorte, ergibt den Anteil der Ehescheidungen für diese Geburtskohorte nach n Jahren. In der Praxis lassen sich die Scheidungsziffern bei längerer Ehedauer unter Verwendung der Ziffern für die vorangegangenen Geburtskohorten schätzen, ohne dass man warten müsste, bis die von der Kohorte geschlossenen Ehen nicht mehr bestehen. Hieraus ergibt sich ein Schätzwert für den endgültigen Anteil der Ehen dieser Geburtskohorte, die geschieden werden.

ANTEIL DER NICHTLEDIGEN NACH GEBURTSKOHORTEN

Der Anteil von Personen derselben Geburtskohorte, die in ihrem Leben mindestens einmal geheiratet haben. Die Summe der Ersteheschließungen nach Alter während eines Jahres, berechnet für n Kalenderjahre für eine Geburtskohorte, ergibt den Anteil der Personen dieser Geburtskohorte, die während des Zeitraums von n Jahren erstmals geheiratet haben. In der Praxis lassen sich die Ersteheschließungsziffern im fortgeschrittenen Alter unter Verwendung der Ziffern für die vorangegangenen Geburtskohorten schätzen, ohne dass man warten müsste, bis die Ehen der Kohorte

nicht mehr bestehen. Hieraus ergibt sich eine Schätzung des endgültigen Anteils der Nichtledigen an dieser Geburtskohorte.

AUSGLEICHSMETHODE

Methode zur Berechnung demografischer Raten für bestimmte demografische Ereignisse wie Geburten oder Todesfälle. Im Zähler stehen alle Personen, die ein demografisches Ereignis im Kalenderjahr t erlebten und zu dieser Zeit ein bestimmtes Alter in vollendeten Lebensjahren (Alter am letzten Geburtstag) hatten. Im Nenner steht das arithmetische Mittel der Personen dieses Alters in vollendeten Lebensjahren zu Beginn und am Ende des Kalenderjahrs.

AUSLÄNDER

Die Ausländer eines bestimmten Landes sind Personen, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht die Staatsangehörigkeit dieses Landes haben.

AUSWANDERER

Eine Person, die mit der Absicht ins Ausland reist, dort für eine Mindestdauer zu leben, zum Beispiel für 12 Monate im Falle niederländischer Staatsbürger, die die Niederlande verlassen. Deutsche gelten als Auswanderer, wenn sie ihren Wohnsitz aufgeben. Briten werden als Auswanderer erfasst, wenn sie nach einem zwölfmonatigen Aufenthalt im Vereinigten Königreich beabsichtigen, für mehr als 12 Monate im Ausland zu leben. Iren gelten als Auswanderer, wenn sie bereits im Ausland leben, nachdem sie zuvor ein Jahr lang in Irland ihren Wohnsitz hatten. Die Vereinten Nationen erstellten 1976 Empfehlungen für Statistiken über internationale Wanderungsströme, die leider nur von wenigen Ländern angewandt werden.

B

BEVÖLKERUNG AM 1. JANUAR

Die Einwohner eines bestimmten Gebietes am 1. Januar des betreffenden Jahres (oder in einigen Fällen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres). Die Einwohnerzahl basiert auf den Daten aus der jüngsten Volkszählung, bereinigt unter Berücksichtigung der Komponenten des Bevölkerungswachstums seit der letzten Volkszählung, oder auf den Bevölkerungsregistern.

BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Die Differenz zwischen der Einwohnerzahl am Ende und am Beginn eines Zeitraums. Sie entspricht der algebraischen Summe aus natürlichem Bevölkerungswachstum und Wanderungssaldo (einschließlich Korrekturen). Zu einer negativen Veränderung kommt es, wenn diese beiden Komponenten negativ sind oder wenn eine von ihnen negativ ist und einen höheren absoluten Wert ausweist als die andere.

D

DEMOGRAFISCHE RATE

Eine demografische Rate gibt an, wie viele Personen in einem bestimmten Zeitraum im Verhältnis zu einer feststehenden Anzahl von Personen der Risikopopulation von einem demografischen Ereignis betroffen sind. In der Regel ist diese feststehende Anzahl 1 000, obwohl in der Praxis auch andere Werte wie 10 000 oder 100 000 verwendet werden.

DURCHSCHNITTSALTER DER FRAUEN BEI DER GEBURT

Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihrer Kinder.

Für ein bestimmtes Kalenderjahr lässt sich das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt mit Hilfe der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern berechnen (im Allgemeinen liegt das fortpflanzungsfähige Alter zwischen 15 und 49 Jahren). Somit wird das auf der Grundlage der altersspezifischen Fortpflanzungsziffern berechnete Durchschnittsalter nicht gewichtet, d. h. die unterschiedliche Anzahl von Müttern in den einzelnen Altersgruppen wird nicht berücksichtigt.

DURCHSCHNITTSALTER DER FRAUEN BEI DER GEBURT DES ERSTEN KINDES NACH GEBURTSKOHORTEN

Dieser Indikator wird auf ähnliche Weise wie das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt nach Geburtskohorten berechnet, indem die Erstgeburten nach dem erreichten Alter für jedes Kalenderjahr addiert werden, das die betreffende Geburtskohorte seit Beginn des Gebärfähigkeitsalters erlebt hat. Die Anzahl der Erstgeburten von Frauen in dem betreffenden Alter steht in jedem Fall mit der Anzahl der Frauen in diesem Alter in Verbindung.

DURCHSCHNITTSALTER DER FRAUEN BEI DER GEBURT NACH GEBURTSKOHORTEN

Das Durchschnittsalter der Frauen derselben Geburtskohorte bei der Geburt ihrer Kinder. Das Durchschnittsalter wird normalerweise berechnet, wenn die Frauen das Ende ihres Gebärfähigkeitsalters (das Alter von 50 Jahren) erreicht haben. Beim Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt für ein bestimmtes Kalenderjahr geht man von den altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern für die Frauen verschiedener Geburtskohorten aus. Durch Addition der Ziffern über die einzelnen Kalenderjahre, die Frauen einer Geburtskohorte seit Beginn ihres Gebärfähigkeitsalters (im Alter von 15 Jahren) durchlebt haben, lässt sich das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt für diese Geburtskohorte ermitteln. Prinzipiell ist diese Berechnung nicht möglich, bis die betreffende Geburtskohorte das Ende des Gebärfähigkeitsalters, bei etwa 50 Jahren, erreicht hat, in der Praxis lassen sich die Fruchtbarkeitsziffern für ältere Frauen aber mit Hilfe der bei früheren Geburtskohorten beobachteten Ziffern schätzen.

E

EHESCHLIESSUNGSKOHORTE

Gruppe (Kohorte) von Personen, die im selben Kalenderjahr geheiratet haben.

EINWANDERER

Eine Person, die in ein Land einreist oder aus dem Ausland zurückkehrt und die Absicht hat, in diesem Land für eine bestimmte Zeit zu leben. Dieser Zeitraum variiert von einem Monat für einen in die Niederlande zurückkehrenden Niederländer bis zu 12 Monaten für alle in das Vereinigte Königreich einreisenden Personen.

ENDGÜLTIGE KINDERZAHL

Die mittlere Anzahl der Kinder, die von Frauen einer bestimmten Geburtskohorte bis zum Ende ihres Gebärfähigkeitsalters geboren wurden. Errechnet wird dies durch Addition der in aufeinanderfolgenden Jahren zu verzeichnenden altersspezifischen

Fruchtbarkeitsziffern der Mutter, wenn die Kohorte das betreffende Alter erreicht hat (im Allgemeinen wird lediglich das Alter zwischen 15 und 49 Jahren berücksichtigt). In der Praxis können die Fruchtbarkeitsziffern für ältere Frauen unter Verwendung der Ziffern geschätzt werden, die bei den vorangegangenen Geburtskohorten zu verzeichnen waren, ohne dass man warten müsste, bis die betreffende Kohorte das Ende des fortpflanzungsfähigen Alters erreicht hat.

F

FAMILIENSTAND

Der Familienstand ist die rechtlich definierte familiäre Situation. Es gibt mehrere Möglichkeiten hinsichtlich des Familienstands: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend und in bestimmten Fällen eingetragene Lebensgemeinschaften.

FRÜHNEONATALSTERBEZIFFER

Das Verhältnis der Anzahl der Todesfälle bei Kindern unter einer Woche während eines Jahres zur Anzahl der Lebendgeburten im selben Jahr. Der Wert wird in 1 000 Lebendgeburten ausgedrückt.

G

GEBURTSKOHORTE

Eine Gruppe von Personen, die im selben Zeitraum - im Allgemeinen in einem Kalenderjahr - geboren wurden.

GESAMTBEVÖLKERUNG

Hierbei kann es sich entweder um die Bevölkerung am 1. Januar oder um die durchschnittliche Bevölkerung des Jahres handeln. Falls nicht anders festgelegt, handelt es sich um die Bevölkerung am 1. Januar.

GESAMTERSTEHESCHLIESSUNGSZIFFER

Die mittlere Anzahl der Ersteheschließungen je Frau (oder Mann) in einem bestimmten Jahr. Die Berechnung der Gesamtersteheschließungsziffer erfolgt durch Addition der altersspezifischen Ersteheschließungsziffern der Frauen (oder Männer) für das betreffende Jahr (wobei davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Frauen (oder Männer) der verschiedenen Altersgruppen gleich groß ist). Hierbei werden die verschiedenen Geburtskohorten nicht separat ausgewiesen; es handelt sich auch nicht um die Ersteheschließungsziffer einer spezifischen Geburtskohorte, sondern vielmehr um die Ersteheschließungsziffer einer hypothetischen Geburtskohorte, die für die verschiedenen Altersgruppen dem jeweiligen Eheschließungsverhalten unterliegt.

GESAMTFRUCHTBARKEITSRATE

Die mittlere Anzahl lebend geborener Kinder, die eine Frau im Verlauf ihres Lebens gebären würde, wenn sie während ihres Gebärfähigkeitsalters den altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern der betreffenden Jahre entsprechen würde. Es handelt sich somit um die endgültige Kinderzahl einer hypothetischen Geburtskohorte, die sich durch die Addition der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern eines bestimmten Jahres ermitteln lässt (dabei geht man davon aus, dass die Zahl der Frauen in den

verschiedenen Altersgruppen gleich groß ist). Die Gesamtfruchtbarkeitsrate wird auch als Reproduktionsmaß verwendet; es wird davon ausgegangen, dass in den Industrieländern bei 2,1 Kindern je Frau der Erhalt der Bevölkerung gesichert ist.

GESAMTSCHIEDUNGSZIFFER

Die mittlere Anzahl der Scheidungen bezogen auf den Bestand der Ehen in einem bestimmten Jahr. Es erfolgt keine Gewichtung nach der Ehedauer; d. h. es wird angenommen, dass die einzelnen Eheschließungskohorten gleich groß sind. Die Gesamtscheidungsnummer errechnet sich durch Addition der Scheidungsnummern nach Ehedauer für das betreffende Jahr. Dabei werden die verschiedenen Eheschließungskohorten nicht ausgewiesen; es handelt sich auch nicht um die Scheidungsnummer einer spezifischen Eheschließungskohorte, sondern vielmehr um die Scheidungsnummer einer hypothetischen Eheschließungskohorte, die für die verschiedenen Altersgruppen dem jeweiligen Scheidungsverhalten unterliegt.

I

IM BETRACHTETEN KALENDERJAHR ERREICHTES ALTER

Die Anzahl der am Ende des betreffenden Kalenderjahres vollendeten Lebensjahre. Bei diesem Altersbegriff gilt eine 1951 geborene Person an allen Tagen des Kalenderjahres 2003 unabhängig von ihrem Geburtstag als 52 Jahre alt. Dies trifft für die gesamte Geburtskohorte 1951 zu. Das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter entspricht der Differenz zwischen der betreffenden Jahreszahl und dem Geburtsjahr ($2003 - 1951 = 52$).

INLÄNDER

Personen mit der Staatsbürgerschaft des Landes, in dem sie tatsächlich ihren Wohnsitz haben.

INTERNATIONALER MIGRANT

Eine Person, die das Land ihres üblichen Aufenthaltsortes wechselt. Das Land des üblichen Aufenthaltsortes einer Person ist das Land, in dem diese Person lebt, d. h. es ist das Land, in dem diese Person über eine Unterkunft verfügt, in der sie normalerweise ihre tägliche Ruhephase verbringt.

J

JAHRESDURCHSCHNITTSBEVÖLKERUNG (ODER BEVÖLKERUNGSZAHL ZUR JAHRESMITTE BZW. DURCHSCHNITTLICHE BEVÖLKERUNG)

Die Jahresdurchschnittsbevölkerung wird im Allgemeinen als das arithmetische Mittel der Bevölkerung am 1. Januar zweier aufeinander folgender Jahre berechnet (sie wird auch als durchschnittliche Bevölkerung bezeichnet). In einigen Ländern bedient man sich jedoch einer anderen Art der Berechnung, nutzt die Daten der Bevölkerungsregister oder nimmt zu einem Zeitpunkt um den 1. Juli (Bevölkerungszahl zur Jahresmitte) eine Schätzung vor.

K

KOHORTE

Eine Personengruppe mit denselben demografischen Merkmalen, die im Zeitverlauf beobachtet wird. Die Kohorte der im selben Jahr geborenen Personen wird als Geburtskohorte bezeichnet, während die Kohorte der Personen, deren Ehe im selben Jahr geschlossen wurde, als Eheschließungskohorte oder Eheschließungsjahrgang bezeichnet wird.

KOMPONENTENMETHODE

Methode zur Ermittlung der Einwohnerzahl zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand der Bevölkerungsentwicklung. Ausgehend von der Größe der Bevölkerung an einem bestimmten Tag — für gewöhnlich dem 1. Januar eines Kalenderjahrs t — werden die Geburten und Zuwanderer im Kalenderjahr t hinzugezählt und die Todesfälle und Auswanderer in diesem Jahr abgezogen. Das Ergebnis entspricht der Anzahl der Einwohner am 1. Januar des Kalenderjahrs $t+1$. Die in Volkszählungen erhobenen Daten bilden in der Regel die Grundlage für diese Methode.

L

LEBENDGEBURTEN

Geburten der Kinder, die Lebenszeichen aufwiesen. Bei der Anzahl dieser Geburten sind die Totgeborenen ausgeschlossen (Geburten insgesamt umfassen Lebend- und Totgeburten).

LEBENSERWARTUNG BEI DER GEBURT

Die mittlere Anzahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben kann, wenn die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit).

LEBENSERWARTUNG IN BESTIMMTEN LEBENSALTERN

Die mittlere Anzahl der Jahre, die eine Person, die ein bestimmtes Alter erreicht hat, leben kann, wenn die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Sterbebedingungen während der verbleibenden Lebensdauer dieser Person bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit).

M

MEDIAN DER EHEDAUER NACH EHESCHLIESSUNGSKOHORTEN

Der Median der Ehedauer nach Eheschließungskohorten ergibt sich durch die Addition der Datenreihen für die Scheidungsziffern nach Ehedauer für eine einzige Eheschließungskohorte, bis der Gesamtwert von 0,50 erreicht wird. In der Praxis lassen sich die Scheidungsziffern bei längerer Ehedauer unter Verwendung der Ziffern für die vorangegangenen Kohorten schätzen, ohne dass man warten müsste, bis die von der Kohorte geschlossenen Ehen nicht mehr bestehen.

MEDIAN DER EHEDAUER NACH KALENDERJAHREN

Der Median der Ehedauer nach Kalenderjahren ergibt sich durch die Addition der Datenreihen für die Scheidungsziffern nach Ehedauer für ein einziges Kalenderjahr, bis der Gesamtwert von 0,50 erreicht wird.

METHODE DER PARALLELOGRAMME MIT HORIZONTALLEN SEITEN

Methode zur Berechnung demografischer Raten für ein bestimmtes demografisches Ereignis wie Geburten oder Todesfälle. Im Zähler stehen alle Personen, die in einem bestimmten Kalenderjahr t geboren wurden und zum Zeitpunkt, als das demografische Ereignis eintrat, ein bestimmtes Alter a in vollendeten Lebensjahren (Alter beim letzten Geburtstag) haben. Im Nenner steht das arithmetische Mittel der Personen, die das Alter a in vollendeten Lebensjahren im Kalenderjahr $t+a$ erreichten, und der Personen, die das Alter $a+1$ im Kalenderjahr $t+a+1$ erreichten. Das untersuchte demografische Ereignis kann im Kalenderjahr $t+a$ oder $t+a+1$ eintreten.

METHODE DER PARALLELOGRAMME MIT VERTIKALEN SEITEN

Methode zur Berechnung demografischer Raten für ein bestimmtes demografisches Ereignis wie Geburten oder Todesfälle. Im Zähler stehen alle Personen, die in einem bestimmten Kalenderjahr t geboren wurden und ein demografisches Ereignis im Kalenderjahr $t+a$ erlebten. Im Nenner steht das arithmetische Mittel der Personen, die das Alter $a-1$ in vollendeten Lebensjahren am 1. Januar des Kalenderjahrs t erreichten, und der Personen, die das Alter a in vollendeten Lebensjahren am Ende dieses Kalenderjahrs erreichten. Das demografische Ereignis kann Personen des Alters $a-1$ und a (in vollendeten Lebensjahren) betreffen, je nachdem, ob es vor oder nach dem a . Geburtstag eintritt.

N

NATÜRLICHES WACHSTUM

Die Differenz zwischen der Anzahl der Lebendgeburten und der Anzahl der Sterbefälle in einem Jahr. Das natürliche Wachstum ist negativ, wenn die Anzahl der Sterbefälle die Anzahl der Geburten übersteigt.

NEONATALSTERBEZIFFER

Das Verhältnis der Anzahl der Sterbefälle von Kindern im Alter unter 28 Tagen zur Anzahl der Lebendgeburten in einem Jahr. Der Wert wird in 1 000 Lebendgeburten ausgedrückt.

NICHTLEDIGE

Personen, deren Familienstand zum fraglichen Zeitpunkt verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Nichtledige haben zum fraglichen Zeitpunkt mindestens einmal geheiratet.

O

ORDNUNGSNUMMER DER GEBURT

Einstufung eines Neugeborenen im Verhältnis zu allen vorangegangenen Lebendgeburten der Mutter, d. h. die Zahl der vorangegangenen Lebendgeburten plus die gerade erfolgte Geburt. Für einige Länder liegt lediglich die Ordnungsnummer der Geburten im Rahmen der bestehenden Ehe vor.

ORTSANWESENDE BEVÖLKERUNG

Die ortsanwesende Bevölkerung umfasst alle Personen, die sich zu einem Bezugszeitpunkt in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dazu gehören zum Beispiel

alle Ausländer, die zum Bezugszeitpunkt in diesem Gebiet ihren Urlaub verbringen, während alle Inländer, die gerade auf Urlaub in einem anderen Gebiet sind, nicht berücksichtigt werden.

P

PERSONENSTANDSWESEN

Das Personenstandswesen ist ein System für die Erfassung aller wesentlichen Ereignisse, z. B. Geburten, Todesfälle, Eheschließungen, Scheidungen, im Laufe des Lebens einer Person.

PERINATALSTERBEZIFFER

Das Verhältnis der Anzahl der Sterbefälle von Kindern unter einer Woche und der Totgeborenen während eines Jahres zur Anzahl der Geburten (einschließlich Totgeburten) in diesem Jahr. Der Wert wird in 1 000 Geburten ausgedrückt.

S

SÄUGLINGSSTERBEZIFFER

Das Verhältnis der Anzahl von Sterbefällen bei Kindern unter einem Jahr während eines Jahres zur Anzahl der Lebendgeburten im selben Jahr. Der Wert wird in 1 000 Lebendgeburten ausgedrückt.

SCHEIDUNGSZIFFERN NACH EHEDAUER

Für jedes Kalenderjahr n lassen sich, wenn die Anzahl der Scheidungen eingestuft nach Ehedauer in Jahren x vorliegt, die Scheidungsraten nach Ehedauer berechnen, indem man die Anzahl der Scheidungen am Ende von x Ehejahren zur Anzahl der Eheschließungen im Jahr $n-x$ ins Verhältnis setzt.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Absichtlich herbeigeführte Ausstoßung eines Fötus während des ersten Teils der Schwangerschaft, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen gesetzlich erlaubt ist.

STANDESBEAMTER

Beamter, der amtliche Eintragungen über Geburten, Todesfälle, Eheschließungen und Ehescheidungen vornimmt. In einigen Ländern erstellen Standesbeamte auch andere amtliche Urkunden wie Bescheinigungen über eingetragene Lebensgemeinschaften, über die Anerkennung von Kindern oder den Erwerb der Staatsbürgerschaft.

STERBEWAHRSCHEINLICHKEIT

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau oder ein Mann eines bestimmten Alters in dem betreffenden Zeitraum stirbt. Bei einjährigen Sterbewahrscheinlichkeiten stellt die Größe der Geburtskohorte von Frauen (oder Männern), die im betreffenden Jahr das Alter n erreichen, den Nenner dar, während der Zähler von der Anzahl der Frauen (oder Männer) dieser Geburtskohorte gebildet wird, die zwischen dem Alter n und $n+1$ sterben. Einige dieser Sterbefälle ereignen sich während des betreffenden Jahres, während andere im folgenden Jahr zu verzeichnen sind. Die einjährige Sterbewahrscheinlichkeit nach Alter unterscheidet sich daher von der jährlichen

Sterbeziffer nach Alter, weil im letztgenannten Fall die Jahresdurchschnittsbevölkerung dieses Alters den Nenner und die Anzahl der Personen dieses Alters, die im Laufe des Jahres sterben, den Zähler bilden (beim Alter kann es sich entweder um das im betrachteten Kalenderjahr erreichte Alter oder um das Alter beim letzten Geburtstag handeln).

T

TOTGEBORENE

Die Expulsion oder Extraktion eines toten Fötus aus dem Mutterleib zu einem Zeitpunkt, zu dem er normalerweise außerhalb des Uterus überleben könnte (üblicherweise etwa nach der 24. oder 28. Schwangerschaftswoche). Säuglinge, die lebend zur Welt kommen, aber kurz nach der Geburt versterben, fallen nicht unter diese Kategorie.

W

WANDERUNGSSALDO

Die Differenz zwischen Zuwanderung in das und Abwanderung aus dem Gebiet während eines Jahres (der Wanderungssaldo ist daher negativ, wenn die Anzahl der Auswanderer die Anzahl der Einwanderer übersteigt). Da in den meisten Ländern entweder keine exakten Daten oder überhaupt keine Daten zu Ein- und Auswanderung vorliegen, wird der Wanderungssaldo im Allgemeinen auf der Grundlage der Differenz zwischen Bevölkerungswachstum und natürlichem Wachstum zwischen zwei Zeitpunkten geschätzt (in der Eurostat-Datenbank ist dies dann der *korrigierte Wanderungssaldo*). Die Statistiken über den Wanderungssaldo sind daher von allen statistischen Ungenauigkeiten der beiden Komponenten dieser Gleichung – insbesondere der Komponente Bevölkerungswachstum – betroffen.

WOHNBEVÖLKERUNG

Die Wohnbevölkerung umfasst alle Personen, die zu einem Bezugszeitpunkt für gewöhnlich in einem bestimmten Gebiet leben. Dabei werden zum Beispiel Ausländer, die zum Bezugszeitpunkt in diesem Gebiet ihren Urlaub verbringen, nicht berücksichtigt, während alle Inländer, die gerade auf Urlaub in einem anderen Gebiet sind, erfasst werden.

Anhang V: Eintragungsformulare der einzelnen Länder

Klicken Sie [hier](#), um zu den Eintragungsformularen zu kommen.